Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Instrumentum Pacis Risvicensis, de Anno 1697. Das ist: Allerseits im Krieg verwickelter hohen Potentaten Friedens-Schlüsse : So da auff dem Königl. Hause Neuburg bey Ryßwyck in Holland/ zwischen dem Haag und Delfft/ durch allerseits hohe Ambassadeure und Gevollmächtigte behandelt/ und endlich im Jahr 1697. ... beschlossen worden: Als zwischen Ihr Kön. Maj. von Spanien/ Ihr. Königl. Maj. von Groß-Brittannien/ I. Hochm. den Gen. Staaten/ nebst derselben Commercien-Tractat, Ihr. Römis. Käyserl. Majest. und dem Römischen Reich/ Ihr. Königl. Hoheit dem Hertzog von Savoyen/ Mit allerseits ... überreichten Vollmachten/ Puncten und Neben-Puncten ... observiret worden ...

Hamburg: Wiering, 1697

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0001
DFG

J. II. 1014 1-65.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0002
DFG

Universitäts-
Bibliothek
Rostock

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn821967797/phys_0003
DFG

INSTRUMENTUM PACIS RISVICENSIS, de Anno 1697.

Das ist:

Allerseits im Krieg verwickelter hohen Potentaten

Friedens-Schlüsse:

So da auff dem Königl. Hause Neuburg bey Ryßwyck in Holland/ zwischen dem Haag und Delfft/ durch allerseits hohe Ambassadeure und Gevollmächtigte behandelt/ und endlich im Jahr 1697. successivè folgender massen beschlossen worden:

Als zwischen

Ihr. Kön. Maj. von Spanien/
Ihr. Königl. Maj. von Groß-Brittannien/
I. Hochm. den Gen. Staaten/
nebst derselben Commercien-Tractat,
Ihr. Römis. Käyserl. Majest.
und dem Römischen Reich/
Ihr. Königl. Hoheit dem Hertzog von Savoyen/

und

C. K. M. von Franckreich.

Mit allerseits Hrn. Ambassadeuren und Abgesandten überreichten Vollmachten/ Puncten und Neben-Puncten.

Wobey auch die Nahmen der Hn. Ambassadeurs, ihre Livreyen und Logimenter/ wie auch das Reglement, so beym Auff- und Abfahren zur Friedens-Handlung auff das Hauß Ryßwyck von gedachten hohen Hrn. Abgesandten observiret worden/ nebenst deßelben Königl. Hauses Abbildung und Beschreibung.

HAMBURG, Gedruckt bey Thomas von Wiering, im gülden A, B, C. 1697.

J. K.

Erklährung der im Kupffer befindtlichen Buchstaben.

A Das Hauß Neuburg.
B Die Seiten-Gebäude oder Lust-Häuser.
C Verwalters Hauß.
D Gärtners Hauß.
E Eingang vor die Hrn. Alliirten.
F Eingang vor den Hrn. Mediateur.
G Eingang vor die Frantzösis. Ambassadeurs.
H Die Brücke vor die Hrn. Alliirten.
I Die Brücke vor den Hrn. Mediateur.
K Die Brücke vor die Frantzösis. Ambassadeurs.
L Der Wald vor dem Hause.
M Der Ost-Garten.
N Der West-Garten.
O Der Felsen-Plan.
P Der Melonen-Garten.
Q Das Tauben-Hauß.
R Die Fisch-Teiche.
S Der Garten hinter dem Hauß.
T Königl. Land.
V Das Land des Hrn. von der Werff.
W Der Weg von Delfft.
X Die Stadt Delfft.
Y Der Wasser-Graben.
Z Die Fahrt nacher Delfft zu Wasser.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0006
DFG

Großgeneigter Leser!



Kaum war die Christenheit durch den neu-geschlossenen 20 Jährigen Stillstand in so weit zur längst verhofften Ruhe gebracht / und es nunmehro die noch übrigen Kräffte allein wider den Erb-Feind Christliches Nahmens anzuspannen bedacht / als Anno 1688. gantz unverhofft zum grossen und unersetzlichen Schaden des gantzen Teutsch-Landes / sich eine neue Kriegs-Gluth am Rhein mit solcher Hefftigkeit entzündete / daß dessen umb sich fressende Flamme gantz Europa / ja beynahe die gantze Welt in lichte Lohe gesetzet / wie man denn an dessen blutigen Effect nicht ohne Hertzens-Weh gedencken kan: Vor allen aber können die am Rhein-Strohm durch die Mord- und Brand-Fackel unter der Asche und Grauß verfallene berühmte Städte Heydelberg / Speyer / Manheim / Worms / Franckenthal / u. a. m. und unzehlich viele schöne Dörffer hin und wieder den Nachkommenden mit ihrem betrübten Exempel die grausame Wirckung dieses unseeligen Krieges mehr als zu deutlich darstellen. Nachdem aber allerseits im Krieg verwickelte Partheyen des Land-verderblichen Unwesens müde worden / und derowegen ihren unter der Kriegs-Last seuffzenden Ländern und Unterthanen den heilsahmen Frieden wieder zuwege zu bringen sich eusserst angelegen seyn lassen; Als gefiel es dem höchsten GOtt solch Vorhaben dergestalt zu gesegnen / und die Gemüther dahin zu lencken / daß / wie zu dem Ende auch der König von Franckreich ersuchte / umb einen Minister in der Nähe zu haben / und von demselben was deßfalls passiren möchte / Nachricht zu erlangen / sie ihme zugestanden / daß zu Delfft sich einer enthalten möchte / woselbst sich Monsr. de Callieres denn auch bald eingefunden; Worauff die hohen Partheyen vors erste zu Benennung eines bequehmen Orths zum allgemeinen Handel-Platz sich einhellig bequehmet / da denn verschiedene Oerther in Vorschlag komen / doch aber ist endlich auff Franckreichs Vorschlag die einhellige Wahl auff das zwischen dem Haag und Delfft gelegene Königl. Lust-Hauß Ryßwyck gefallen / und solcher Orth als der allerbequehmste zu diesem hochwichtigen Wercke vor allen andern erwehlet und beliebet worden.

Ehe und bevor wir nun von denen daselbst gehaltenen Conferentzien Erwehnung thun / hat man nöthig erachtet / dem Leser vorhero die wahre / so wohl innere als äussere Beschaffenheit dieses durch die allda geschlossene Tractaten noch mehr berühmt gewordenen Orthes / deutlich vor Augen zu stellen.

Dieses Königl. Lust-Hauß / dessen Abriß in dem hiebey gefügten Kupffer zu sehen / ist vom Printzen von Oranien Friedrich Henrich erbauet / und weiln ein Hertzog von Neuburg den ersten Stein dazu geleget / so hat man demselben den Nahmen Neuburg beygeleget / wiewohl aber in denen geschlossenen Tractaten nicht dieser / sondern der Nahme des Dorffs Ryßwyck / so einen Musqueten-Schuß davon lieget / von denen allseitigen hohen Gevollmächtigten gebrauchet worden. Das Hauß an sich / hat nicht allein von aussen ein sehr prächtiges Ansehen / indem so wohl die Natur als Kunst alles dasjenige darzu herbeygetragen / was zur Anmuth und Lust erfordert wird; wer aber die inwendige Beschaffenheit betrachtet / der muß frey gestehen / daß zu sothanem grossen Werck kein bequehmer Platz gefunden werden können; Ja man solte fast sagen / daß er zu dieser Friedens-Handlung expresse gebauet sey / weil alle Gemächer sich dazu verwunderlich wohl schicken. Wir wollen nur die obersten Gemächer beschreiben / weil selbige nur allein zu den Conferentzien gebraucht worden. Mitten vorwerts ist ein grosser länglichter Sahl / mit grünen Tuch bezogen / dessen Boden durch den berühmten Mahler Hondhorst unvergleichlich wohl geschildert ist; und auff diesem Sahl ist der Friede von allen Partheyen gezeichnet worden.

An der rechten Seiten dieses Sahls vorwerts / ist ein viereckigtes grosses Logiment / woselbst die Ambassadeurs der hohen Alliirten ihre Versamblung gehalten / mitten in demselben ist eine lange Taffel mit einem grünen Teppich bedecket / auff derselben stehen verschiedene Dinte-Fässer nebst einer Quantität Papier / und können sich die HHn. Ambassadeure umb selbige Taffel setzen wann sie wollen.

Hinter diesem ist noch ein Logiment gleicher Grösse / woselbst sich eben dieselbige Hrn. Ambassadeurs versamblen / darin aber ist keine Taffel befindtlich / sondern die Hrn. Ambassadeurs setzen sich daselbst in Crayß herumb / ohne Ceremonie. Hinter diesem Logiment sind 2 länglichte Kammern / in welchen der Hr. Mediator sich mit den Alliirten unterredet.

Was nun von den Appartementen an der rechten Hand des grossen Sahls gesaget worden / solches ist auch von der lincken Seiten zu verstehen / allwo sich eben dergleichen 4 Logimenter / wie obbeschrieben stehet / ohne einigen den geringsten Unterscheid / zum Gebrauch der Frantzösis. Ambassadeurs befinden.

Hinter allen diesen gerade in der Mitten ist ein grosses viereckigtes Logiment befindtlich / so hinten außwerts gebauet ist / und den Prospect an 3 Ecken in Garten hat / worin sich der Hr. Mediator auffhält; in selbigen stehet eine Taffel mit einem grünen Teppich bedecket. Wann nun die gesampte hohe Hrn. Gevollmächtigte zur angestellten Conferentz auff diesem Hause zusammen kahmen / hatte jeder Theil seine eigene Brücke und Thor; die Alliirten fuhren nemlich durch die Einfarth an der Rechten / die Frantzosen durch die zur Lincken / und der Mediator durch die mittlere Pforte. Die übrige Gestalt / und was sonsten aussen umbher zu sehen ist / weisen die beygestochene Buchstaben und deren Erklährung in vorbemeldtem Kupffer deutlich an.

Sobald man nun wegen den Handlungs-Orth richtig worden / funden sich die respective Plenipotentiarii nach und nach in Holland ein / und zwar hielten sich die Ministri der hohen Hrn. Alliirten währenden Tractaten im Haag / die Frantzösischen aber zu Delfft auff; Und weil alle in diesem Krieg verwickelte Partheyen Ihr. Königl. Majest. zu Schweden die Mediation dieses hohen Wercks an- und auffgetragen hatten /

ten/ so wurde von deroselben der Hr. Baron Niclas von Lilienroot, als dero extraord. Ambassadeur und Gevollmächtiger zu dem Ende abgefertiget/ welcher Hr. denn auch diesem heilsahmen Werck von Anfang bis zum Ende mit besonderem Eiffer und Dexterität vorgestanden/ so/ daß allseitige hohe Partheyen dessen höchstrühmlich geführten Conduite ein billiges und unsterbliches Lob beylegen. Damit auch der Leser von den übrigen hohen Hrn. Ambassadeuren, so denen Friedens-Tractaten beygewohnet/und durch welche dessen Schluß befordert worden/Nachricht haben möge/ als will man solche nach Ordnung des Alphabets, damit man keinen wegen des Ranges disgustire, sampt deren Wohnung und ihrer Bedienten Livreyen/hier anführen:

Bäyern.

Se. Excell. der Hr. Baron de Prielmeyer/ Sr. Churfürstl. Drl. von Bäyern Staats-Minister, extraordinair Ambassadeur und Gevollmächtigter zu der Friedens-Handlung.

Seine Bediente sind gekleidet in roth Lacken/ mit grünen Sammitten Auffschlägen. Wohnet auff dem Kneuterdyck in dem Hause der Frauen von Myl.

Brandenburg.

Se. Excell. der Hr. von Smettau/ Estaats-Rath Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg/ extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen sind gekleidet in blau Lacken/ mit Sammit und güldenen Schnüren/ roth und weisse Federn auff den Hüten habend. Die Knechte in blau Lacken/ so mit Orange/ roth/weiß und blümerant seidenen Schnüren besetzet.

Se. Excell. der Hr. Danckelmann/ Estaats-Rath Sr. Churfl. Durchl. von Brandenburg/ extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen sind bekleidet in grau Lacken/mit silbern Schnüren/silbernen Knöpffen/und weisse Federn auff den Hüten. Die Knechte in grau Lacken. Sie wohnen beyde zusammen auff der Printzessin Grafft/ gegen dem Kuh-Camp über/ im Hause des Hrn. von der Leck.

Braunschweig-Lüneburg.

Der Hr. Hüneken/ Raths-Herr und Resident von Sr. Chur-Fürstl. Durchl. von Braunschweig-Lüneburg/ Gevollmächtigter in der Versamblung der hohen Alliirten.

Die Bediente sind gekleidet in Orange Lacken/ mit grünen und weissen Schnüren besetzet. Wohnt auff der Printzen-Grafft auff der Ecken der Bücher-Strassen.

Braunschweig-Wolffelbüttel.

Der Hr. Baron Friedrich Steinberg/ Estaats-Rath und Hof-Marschall/ Gevollmächtigter von Sr. Hochfürstl. Durchl. ꝛc.

Die Pagen haben gelb Lacken/ mit gelben/ blauen und schwartzen Schnüren besetzt/ blaue Sammisolen mit silbernen Schnüren/ und weisse Federn auff dem Huth. Die Knechte haben gelb Lacken/ mit gelb/ blau und schwartzen Schnüren. Wohnt in der kurtzen Holtz-Straß gegen der Käyserin über.

Braunschweig-Zell.

Der Hr. Baron de Bodmar/ Estaats-Minister und Raths-Herr/ Gevollmächtigter von Sr. Hochfürstl. Durchl. ꝛc.

Die Pagen sind mit blau Lacken bekleidet/ auff welchem güldene/ gelbe/ rothe/ blaue/ weisse und schwartze Schnüre gesetzt/ mit weissen Federn auff den Hüthen. Die Knechte haben blau Lacken/ mit rothen/ gelben/ weissen/ blauen und schwartzen Schnüren geziehret. Wohnet auff der Ecke von der langen Holtz-Strasse in der Academie.

Cölln.

Se. Excell. der Hr. Baron von Mean/ Canonicus und Grund-Herr des Dohms zu Lüttig/ Estaats-Rath/ extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter Sr. Churfürst. Durchl. ꝛc.

Die Knechte sind bekleidet mit hell-grau Lacken/ so mit weissen und grünen Schnüren bordiret. Wohnet an dem Nord-Ende/ 2 Häuser jenseit des alten Hofes.

Dennemarck.

Se. Excell. der Hr. Christian Sigfried von Plessen/ Herr von Parin und Hockendorff/ Ritter des Elephanten-Ordens/ geheimer Rath/ Præsident der Finantzien-Kammer/ Gouverneur von Warburg und Junghoff; Erster extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter Sr. Königl. Majest. von Dennemarck.

Se. Excell. der Hr. Christian von Lente/ Hr. von Saulhausen/ Ritter des Ordens von Dannebrog/ Geheimer und Estaats-Rath/ Groß-Ceremonien-Meister/ extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter Sr. Königl. Majest. ꝛc.

Die Pagen sind in Trauer gekleidet/ mit schwartzen Scherpen/ so mit Silber bordiret/ und mit schwartzen seidenen Cammisolen/ schwartze Federn auff den Hüten habend. Die Knechte in schwartz Lacken/ mit Orange und schwartzen Bändern auff den Hüthen. Wohnen beyde zusammen über der Vyver im grossen Käysers-Hoff.

Engeland.

Se. Excell. der Hr. Thomas/ Graff von Pembrock und Montgomery/ Baron Herbert von Cardif/ Groß-Geheim-Siegelbewahrer von Engeland/ Geheimer Rath Sr. Brittannis. Majest. Einer der Hrn. Regenten des Königreichs Engeland/ erster extraord. Ambassadeur Sr. Königl. Majest. ꝛc.

Die Pagen sind gekleidet in blau Lacken/ mit Gold und silbernen Schnüren/ und blauen Camisolen/ welche ebenfalls mit Gold und silbernen Schnüren besetzet/ tragen weisse Federn auff den Hüten; Die Knechte aber haben blau Lacken mit silbernen Schnüren Wohnet auff der Eck von dem Busch gegen dem Küh-Camp über in dem Hause des Herren von Langerac.

Se. Excell. der Hr. Edward/ Marggraff Villiers de Darford/ Baron de Hoo/ Ritter und Marschall von Engeland/ extraord. Abgesand-

gesandter Sr. Brittannis. Majest. an die Hn. General Staaten/und einer der Hn. Regenten des Königreichs Irrland/extraord. Amb. &c.

Die Pagen sind gekleidet mit blau Lacken und güldenen Schnüren / blauen Camisolen mit Gold und silbern Schnüren/ und weissen Federn auff den Hüten. Die Knechte haben blau Lacken mit Orange und blau seidenen Schnüren. Wohnet in dem Vor-Hause des Hauses von der Frauen von Sommelsdyck.

Se. Excell. der Hr. Robert Lord Lexington/ Baron von Avere/ Edelmann von der Cammer Sr. Majest. extraord. Abgesandter bey Sr. Käyserl. Majest. und von Sr. Brittannis. Majest. ernennter extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter ꝛc.

Ist gegenwärtig noch zu Wien.

Se. Excell. der Hr. Joseph Williamson / Ritter / geheimer Rath von Sr. Majest. Bewahrer der Archiven/ Glied des Parlaments von Engeland/ extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen haben gelb Lacken/ so mit schwartz und Gold bordiret; wie auch Chameau seidedene mit Gold bordirte Camisolen und weisse Federn auff den Hüten. Die Knechte haben gelb Lacken mit schwartz und gelben seidenen Schnüren. Wohnt gegen der Boß-Brücken / auff der Eck von den Eulen-Bäumen.

Der Hr. Prior/ Edelmann der geheimen Kammer des Königes/ ernennter erster Secretarius von Irrland/ Secretarius der Ambassade zu dem Frieden.

Franckreich.

Se. Excell. der Hr. von Harlay / Ritter / Hr. von Bonnevil/ ordinaire Estaats-Rath Sr. Majest. und extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter zu den Friedens-Tractaten.

Wohnet zu Delfft in dem Printze-Hoff/ gegen der alten Kirch über.

Se. Excell. der Hr. Graff von Crecy/ Marquis von Treon/ Fort-Issle/ Baron von Couvay/ Hr. von Boulay/ Zweykirchen/ de Menille/ und anderer Plätze/ Raths-Herr in allen Raths-Versamblungen Sr. Majest. extraord. Ambassadeur &c.

Wohnet zu Delfft in dem Hause des Hrn. Heemraden von Delffland/ bey der alten Kirchen.

Se. Excell. der Hr. de Callieres/ Ritter/ Hr. von Callieres/ von Rochelay und Gigny/ Königl. Raths-Herr in den Raths-Versamblungen/ extraord. Ambassadeur &c.

Wohnet zu Delfft in den Dublen. Alle Bediente sind in der Trauer.

Francken-Land.

Der Hr. Wolffgang Philip von Schrottenberg / Minister und Staats-Rath des Bischöfflich-Bambergischen Hofes/ Gevollmächtigter zu den Friedens-Tractaten ꝛc.

Die

Die Bediente haben gelb Lacken/mit silbern/rothen und schwartzen Schnüren besetzt. Wohnt an dem Nord-Ende in dem Hause des Capitain de Baen.

Der Hr. Erdman/ Baron von Stein/ Burggraff von Nürenberg/ Erb-Stallmeister von dem Hofe/ und Gevollmächtigter zu den Friedens-Tractaten.

Die Pagen sind gekleidet in blau Lacken/ mit silbernen/ rothen sammitten/ schwartzen und weissen Schnüren; rothen seidenen Camisolen/ mit Silber bordiret/ und weissen Federn auff den Hüten. Die Knechte haben blau Lacken/ mit silbernen/ rothen/ schwartzen und weissen Schnüren besetzt. Wohnt auff dem Eck von dem Ausser-Hoff des Hrn. Graffen von Noyelles.

General-Staaten der Vereinigten Niederlanden.

Se. Excell. der Hr. Jacob Boreel/ Herr von Düynbeck/ Westhoven und Meresteyn/ Rath und Bürgermeister der Stadt Amsterdam/ Deputirter Rath der Provintz Holland/ extraord. Ambassad. Ihr. Hochmög. der Hrn. General Staaten ꝛc.

Wohnet gegen dem Playn über/ nechst an dem Hause des Hrn. Deputirten von der Stadt Amsterdam; Ist währenden Tractaten gestorben/ und an seine Stelle erwehlet

Der Hr. Anthony Heinsius, Rath/ Pensionarius der Hn. Staaten von Holland und West-Frießland/ Groß-Siegel-Bewahrer und Ober-Auffseher der Lehen selbiger Provintz.

Se. Excell. der Hr. Eberhard von Weede/ Hr. von Weede/ Dyckfeld/ Nateles ꝛc. Grund-Herr der Stadt von Oudewater/ Decanus und Scholaster des Käyserl. Capittels von St. Maria zu Utrecht/ Deich-Graff der Rivier Ryn in der Provintz Utrecht/ Staats-Præsident derselben Provintz/ Deputirter der Provintz Utrecht/ extraordinair Ambassadeur ꝛc.

Se. Excell. der Hr. Wilhelm von Haaren/ Amptman von der Bild/ Deputirter wegen der Edlen Staaten von Frießland/ Curateur der Universität zu Franeker/ extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter Ihr. Hochmögenden ꝛc.

Wohnen beyde in dem Hause von Printz Moritz/ nah am Hofe.

Der Hr. Hamel Bruninx ist Secretarius dieser Amassade.

Die Pagen haben roth Lacken mit güldenen Schnüren/ und geblühmten Damassenen Camisolen/ auch gelbe und weisse Federn auff den Hüten. Die Knechte haben roth Lacken/ mit Orange/ blau/ roth und weissen seidenen Schnüren.

Käyser.

Se. Excell. der Hr. Dominique Andre/ Graff von Caunitz und des Heiligen Reichs/ Ritter des güldenen Vliesses/ Cammer-Herr/ Vice-

Vice-Cantzler des Reichs / Erbherr von Austerlitz und Ongerisbrod / erster extraord. Ambassad. und Gevollmächtigter von S. Käys. M. ꝛc.

Die Pagen haben roth Sammit zum Kleide / so mit Gold und Silber bordiret / und gülden Lacken Camisolen / weisse Federn auff den Hüthen / und zuweilen auch andere. Die Laquayen haben roth Lacken / mit güldenen / silbernen / blauen und schwartzen Schnüren / mit Orange / blauen und schwartzen Schnüren besetzt / nebst blauen seidenen Scherpen / und blaue und weisse Federn an ihren Mützen. Wohnt in die Pooten im Hause der Frauen von Noortwich.

Se. Excell. der Hr. Henry / Graff von Strattman und Beurbach / Cammerherr / Reichs-Hoff-Rath / extraord. Ambassad. ꝛc.

Die Pagen sind gekleidet in gelb Lacken / mit silbernen und schwartzen Schnüren; blauen Camisolen / mit silbernen Schnüren besetzt / und weissen Federn auff den Hüten. Die Knechte haben gelb Lacken / mit silbernen und schwartzen Schnüren. Wohnet in dem Vorhoff des Hauses der Frauen von der Myle.

Se. Excell. der Hr. Baron von Seilera / Reichs-Hoff-Rath extraord. Ambassad. und Gevollmächtigter ꝛc.

Die Pagen haben hoch-gelb Lacken / mit schwartzen / weissen / blümerant und blauen Schnüren; blaue Camisolen mit Silber bordiret. Die Knechte haben gelb Lacken / mit schwartzen / weissen und blümeranten Schnüren außgeziehret. Wohnet in dem Käysers-Hauß in der Lorre-Straß.

Der Hr. Graff von Aversperg / Sr. Käyserl. Majest. Cammer- und Staats-Rath / extraord. Abgesandter an Se. Königl. Majest. von Groß-Brittannien ꝛc.

Die Pagen haben Kleider von hell-Philemort Lacken / mit silbern und blauen Schnüren; silbern Lacken Camisolen / mit silbernen Frangien besetzt. Die Knechte haben Philemort Lacken mit silbernen und blauen Schnüren. Wohnet in der kurtzen Holtz-Straß in dem Chur-Fürsten von Brandenburg nechst Turenne.

Der Hr. Hyick / Secretarius von der Käyserl. Ambassade,
Wohnt in dem Hause Sr. Excell. des Hn. Graffen von Caunitz.

Lotthringen.

Der Hr. Claude Francois Canon / Baron / Rathsherr und Estaats-Secretarius / Præsident von dem souverainen Hof von Lotthringen und Barrois / Gevollmächtigter von Sr. Hoheit dem Hertzog von Lotthringen.

Die Bedienten haben braun Lacken / so mit gelb und weiß geziehret. Wohnet auff dem grünen Marckte.

Lüttig.

Der Hr. Norff / Sr. Churfürstl. Durchl. von Cölln und Printzen von Lüttig / Rath / desselben ordinair Resident bey den Hrn. Gen. Staaten / und sein extraord. Abgesandter ꝛc.

Die Bediente sind gekleidet in grau Lacken / mit grün und weissen Chameau Schnüren. Wohnt in der Jungfer Yda Strassen.

Mäyntz.

Se. Excell. der Hr. Baron von Schönborn / Sr. Churfl. Drl. Bruder / Groß-Marschall desselben Hofes / Estaats-Rath Sr. Käyserl. Majest. extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen haben grau Lacken / mit güldenen / rothen / gelben und grünen Schnüren. Die Knechte Grün Lacken / mit güldenen / rothen / gelben und grünen Schnüren besetzt. Wohnt auff der Printzessin Grafft / gegen über dem Kuh-Camp / im Hause des Hn. von Potshuck.

Münster.

Der Hr. Baron von Plettenberg von Lenhausen / Staats-Rath / Decanus, Canonicus und Capitularis der Haupt-Kirchen von Paderborn / Münster und Hildesheimb / Gevollmächtigter zu den Friedens-Tractaten.

Die Bediente haben blau Lacken / mit breiten silbernen Schnüren / rothen Lacken Camisolen / mit silbernen Schnüren besetzt. Wohnet über dem Vyver / bey den Duhlen / im Wapen von Oberyssel.

Orleans.

Der Hr. Abt Theseu, ordinair Rath Sr. Königl. Hoheit des Hertzogs von Orleans / und dessen extraord. Ambassadeur &c.

Die Bediente haben grau Lacken / roth ausgemacht. Er wohnt zu Delfft.

Pfaltz.

Se. Excell. der Hr. Graff von Vehlen / Jhr. Churfürstl. Durchl. von der Pfaltz extraord. Ambassadeur &c.

Portugal.

Der Hr. Pacieco, extraord. Abgesandter bey denen Hn. Gener. Staaten / von wegen Sr. Königl. Maj. von Portugal.

Die Pagen haben roth Scharlacken mit güldenen Schnüren besetzt / rothe Camisolen mit Gold bordiret / weisse Federn auff den Hüthen. Die Knechte haben weiß Lacken / mit rothen / blauen / grünen und weissen Schnüren / und blaue / rothe / weisse und grün gemengte Federn auff dem Huth. Wohnet in der Mitten von dem Vorholtz.

Sachsen.

Se. Excell. der Hr. Baron von Bosen / Sr. Churfürstl. Durchl. geheimer Rath / extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen haben blau Lacken / mit silbern und Chameau Schnüren besetzt / blaue Camisolen mit silbern Frangien / und weisse Federn auff den Hüthen. Die Knechte haben blau Lacken mit silbern und Orange Schnüren. Die Heyducken eben selbiges. Wohnet an dem Nord-Ende / gegen dem alten Hoff über.

Sa-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0014
DFG

Savoyen.

Der Hr. Philibert/ Graff de la Tour/ Baron von Bourdeaux/ Staats-Rath Sr. Königl. Hoheit/ Præsident der Finantzien/ Intendant seines Hauses/ und erster Ambassadeur &c.

Die Pagen sind gekleidet in braun Lacken/ mit Gold und blauen Sammitten Schnüren besetzt/ und mit blau seidenen Camisolen. Die Kuechre haben braun Lacken/ mit güldenen und blauen Schnüren.

Der Hr. Frichignono de Castelengo/ Graff von Castelengo/ Staats-Rath Sr. Königl. Hoheit von Savoyen/ Advocat General von Piemont/ und Gevollmächtigter ꝛc.

Die Pagen sind gekleidet in blau Lacken/ mit silbern Schnüren/ so mit Gold und Silber außgeziehret; Chameau seidene Camisolen mit Gold und Silber durchwirckt/ weisse und Auror Federn auff den Hüten. Die Knechte haben blau Lacken mit silbern Schnüren; Chameau Camisolen mit Silber besetzt. Wohnen beyde auffm Hauß Kralingen zu Ryßwick.

Spanien.

Se. Excell. Don Francisco Bernardo de Quiros/ Ritter des Ordens von St. Jacob/ Raths-Herr Sr. Majest. in dem Königl. Rath von Castilien/ erster extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen haben blau Lacken mit Silber und Gold bordiret/ wie auch blaue seidene mit Gold bordirte Camisolen/ mit rothen Federn auff den Hüthen: Die Knechte blau Lacken/ mit gülden/ silbern und rothen sammitten Schnüren. Wohnet im West-Ende in des Königs Hauß.

Se. Excell. der Hr. Louys Alexandre de Schockart/ Graff von Tirimont/ Baron von Gaesbeck/ Rath vom obersten Collegio von Flandern/ stabilirt zu Madrit/ bey der Persohn Sr. Maj. erster Raths-Herr von dem Staats-Rath/ geheimer Rath in den Niederlanden/ extraord. Ambassadeur &c.

Die Pagen haben grün Lacken/ mit grün sammit und silbern Schnüren; grüne seidene Camisolen mit Silber bordiret/ und grüne und weisse Federn auff den Hüthen. Die Knechte haben grün Lacken/ mit grünen und weissen seidenen Schnüren besetzt. Wohnet in der Wage-Strassen recht gegen der Raemstrassen über.

Schweden.

Se. Excell. der Hr. Baron von Lilienroot/ extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter von Sr. Königl. Majest. von Schweden zu Vermittelung des General-Friedens.

Alle Bediente gehen in Trauer. Wohnt auffm Fluweelen Burgwall.

Se. Excell. der Hr. Graff Carl Bonde/ extraord. Ambassad. und Gevollmächtigter Jhr. Königl. Maj.

Se. Excell. der Hr. Graff Snolsky/ Jhr. Königl. Majest. Abgesandter

sandter bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg/ extraord. Amb. ꝛc.
Der Hr. Charles Gustav/ Baron von Friesendorff/ ist Secretarius.

Schwaben.

Der Hr. von Thürheimb/ Staats-Ministe̕r und Cantzler von Sr. Ehrw. Hoheit des Hn. Bischoff von Constantz ꝛc. Gevollmächtigter Minister zu den Friedens-Tractaten.

Der Hr. von Kulpis/ Edelmann des Reichs/ Staats-Minister/ Directeur des Kirchl. Raths von Sr. Drl. Hoheit des Hn. Hertzogs von Würtenberg/ Gevollmächtigter ꝛc.

Die Pagen sind gekleidet in blau Lacken/ mit silbern/ rothen/ gelben/ blauen und weissen Schnüren besetzt; blauen seidenen Camisolen mit Gold und Silber bordiret/ und blauen Federn auff den Hüthen. Die Knechte haben blau Lacken/ mit rothen/ gelben/ blauen und weissen Schnüren geziehret. Wohnen beyde zusammen in der langen Holtzstraß/ in Wapen von Venedig.

Teutsch-Meister.

Der Hr. Baron Loë de Wissen, Ritter des Ordens und Commandeur von Pitzenborg zu Malines/ Sr. Churfl. Durchl. zu Brandenburg Obrister-Staats-Rath/ erster extraord. Abgesandter und Gevollmächtigter von Sr. Hochfürstl. Drl. dem Printzen von Pfaltz/ Groß-Meister des Teutschen-Ordens ꝛc.

Der Hr. Beugem/ extraord. Abgesandter von Sr. Hochfürstl. Durchl. von der Pfaltz/ des Teutschen Ordens Groß-Meister ꝛc.

Die Bedienten sind gekleidet in weiß Lacken/ mit schwartz und weissen Schnüren besetzt/ und blaue Camisolen mit silbern Galaunen geziehret. Wohnen zusammen im Nord-Ende gegen dem alten Hoff über.

Trier.

Der Hr. Johan Heinrich von Käysersfeldt/ Rathsherr und Resident im Haag/ des Churfürsten von Trier Ambassad. &c.

Die Bediente haben weiß Lacken/ mit rothen/ gelben/ weissen und schwartzen Schnüren und rothen Camisolen. Wohnet in der Mühlen-Straß/ gegen dem Thuyn von dem alten Hoff über.

Würtenberg.

Der Hr. Anthony Günther von Hespen/ Rathsherr in dem hohen Rath von Würtenberg/ und Gevollmächtigter ꝛc.

Die Pagen haben blau Lacken/ mit silbern/ rothen/ gelben/ blauen und weissen Schnüren besetzt; blaue seidene Camisolen/ mit Gold und Silber bordiret/ und blaue Federn auff den Hüthen. Die Knechte haben blau Lacken/ mit rothen/ gelben/ blauen und weissen Schnüren geziehret. Wohnt in der langen Holtz-Strasse im Wapen von Venedig.

NB. Es sind zwar noch mehr andere Hrn. Abgesandten nach und nach alldar ankommen/ welche man aber geliebter Kürtze wegen/ allhier einzuführen überschlagen.

Indem

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0016
DFG

Indem man nun mit Verlangen die Eröffnung der allgemeinen Tractaten erwartete/ ward der glorwürdigste König in Schweden/ Carolus XI. zum allgemeinen höchsten Leydwesen/ gantz unverhofft aus dieser Zeitlichkeit hinweg gerücket/ wodurch dann das heylsahme Friedens-Werck wo nicht gar ins stecken zu gerathen/doch wenigstens einen grossen Anstoß zu leyden/ scheinen wolte; Allein der Allerhöchste fügte es so/ daß allerseits hohe Partheyen Sr. Majest. hinterlassenen einigen Erb-Printzen/ Carolum XII. (welcher unter der Tutel der vom hochseel. Könige selbst verordneten hohen Reichs-Räthen/die Regierung wieder antratt) die Vollführung dieses hohen Wercks unter dero preißwürdigsten Direction zu lassen resolvirten, gestalt es denn auch endlich durch Gottes Gnade unter selbiger zum gedeylichen Schluß gebracht worden. Solchem nach/ als nun alles in Richtigkeit gebracht worden/ward endlich den 29 April Alten/ und 9 May Neuen-Styls/ Nachmittags umb 5 Uhr die allererste Conferentz gehalten. Und weil bey sothanen Handlungen so wohl wegen des Ranges und Ceremonien/ als wegen der Hrn. Ambassadeure zahlreichen Suite, grosse Disordres vorzugehen pflegen; als ließ der Hr. Mediator seine erste Sorge seyn/ sothanem Unheil durch eine höchstrühmliche Ordonnance vorzukommen/ gestalten dann derselbe folgendes/ von allerseits hohen Hn. Ministris gut befundene Ceremonial, durch den Druck publiciren ließ:

REGLEMENT.

1. DAß alle Notification wegen Ankunfft der Ambassadeurs und Plenipotentiarien auffgehoben und vernichtiget seyn soll/imgleichen alle Visiten und Contra-Visiten/ so sonderliche Ceremonien erfordern/ und soll von nun an einem jeden frey stehen/ dem andern so offt und viel als ihme gut dünckt/ Visiten zu geben; welches von niemand als eine Schuldigkeit soll gefordert werden/ noch einiger Weise dienen in Zukunfft/daraus einig Gefolge zu ziehen/ jedoch werden diejenigen/ so erstlich ankommen/ sich zu legitimiren/ und ihre Vollmachten dem Mediateur zu zeigen haben/ welcher selbige hiernechst an die gegenwärtige Ambassadeurs und Plenipotentiarien der hohen Confœderirten, ehe und bevor der Neu-angekommene bey der Friedens-Handlung erscheinen mag/ schicken wird.

2. Die Hrn. Ambassadeurs und Gevollmächtigten werden an dem Orth/ wo die Negotiation geschicht/mit einer kleinen Anzahl Edelleuthe/ und mit einem oder zum höchsten 2 Pagen/ wenigen Dienern/ und nur mit einer Kutsche/ darinnen sie selbst fahren/ auff dem Vorplatz erscheinen; und wofern sie noch eine oder mehr Kutschen zu ihrer Gesellschafft nöthig hätten/die werden auff dem Vor-Platze/zu Vermeydung aller Ungelegenheit/ bleiben. Solches wird ebenfalls auff allen öffentlichen Plätzen/ wo ein grosser Zulauff von Volck ist/als in Comödien/solennen Gast-Geboten/Balletten u.d.gl. observiret werden.

3. Die Kutscher/und die gantze Suite/sollen sich von allen Zänckereyen und Wort-Wechsel enthalten/ hingegen einander mit aller Stilligkeit begegnen/und wo einer des andern Hülffe nöthig hat/sich dazu bereit erzeigen.

4. Die Edelleuthe/so die Ambassadeurs begleiten/sollen Sorge tragen/damit die übrige Bedienten sich sothanig aufführen/ oder in Entstehung dessen/mit schwerer Straffe angesehen werden.

5. Die Ambassadeurs und Plenipotentiarien/so wegen des Käysers und denen hohen Conföderirten anwesend sind/werden auff dem Vor-Platz des Hauses/ wo die Friedens-Handlung gehalten wird/ ihren Eingang an der Seite/ wo das Hauß nach dem Haag stehet/ so expres dazu verfertigt/ nehmen/ und in ihre Zimmer dnrch die Stiege von selbiger Seiten komen. Die Ambassadeurs des Aller-Christlichsten Königes werden der ohnlängst gemachten Brücke und Pforte/ so nach Delfft siehet/ und der Stiegen/ so an ihre Zimmer stossen/ sich gebrauchen; der Mediateur aber wird über die Brücken/ und durch die Pforte/ so in der Mitten stehet/ und dann über die grosse Stiege des Hauses nach seinem Gemach gehen.

6. Wann 2 Kutschen einander in einer solchen Enge begegnen/ daß 2 zugleich nicht durchfahren können/ so soll/ an statt die Kutscher umb den Vorzug streiten/ und sich dadurch verhindern/vielmehr ein jeder von ihnen sein bestes thun/den Durchgang hie und da/so viel die Sache zuläst/leichter zu machen/ und der/ so am ersten wahrnimpt/ wo ein enger Platz ist/ soll am ersten still halten/ und wo ihm deucht/ daß an seiner Seite leichter zu passiren/ Raum dazu geben.

7. Auff denen Plätzen/ wo man zu spatziren pfleget/ als dem Vorholtze und der Malie-Bahn/ wird die Gewohnheit/ so itzo daselbst ist/ verbleiben/ und die Passirenden auff beyden Seiten die rechte Hand halten/ solches wird auch auff den Strassen und gemeinen Wegen überall/ wo es gemachlich geschehen kan/ sonder Ansehen und Vorzug von jemands Ampt/ observiret werden.

8. Die Pagen/ Laquayen/ und alle/ so Liberey tragen/ sollen weder Degen noch Stöcke/ noch einig Schieß-Gewehr/ wann solches gleich kurtz und verborgen/ noch andere Waffen/ weder in der Stadt/ oder gemeldten Spatzier-Gängen/ noch wenn man nach dem Hause zu Rißwyck fähret/ gebrauchen/ jedoch stehet denen Pagen frey/ wann sie wollen/ kleine Spatzier-Stöcke zu tragen. Weiter soll einem jeden verbothen seyn/ des Nachts sonder ausdrückliche Permission ihrer Herren ausser dem Hause

zu

zu seyn / so daß niemand zu solcher Zeit in der Stadt oder sonsten herumbschwermend gefunden werde; Wer hierwider handelt/soll strenger Straffe unterworffen seyn/und gar von seinem Hn. aus dem Hause gesetzet werden.

9. Wofern jemand der Domestiquen der Ambassadeurs oder Plenipotentiarien schuldig gefunden wird an einiger Missethat oder Verletzung der öffentlichen Ruhe/ so wird der Ambassadeur oder Plenipotentiarius von seinem Rechte / so er hat / den Delinquenten nach seinem Gutdüncken zu straffen abstehen / und ihn unwürdig aller Vor-Rechten/ die ihm wegen dessen Beschützung zu kommen/ erklähren/ hierüber die Verfügung thun / daß er denen ordinairen Bedienten der Justitz / es sey in der Stadt/ oder einem andern Platz / wo die That geschehen/ überlieffert werde/ mit dem Ansuchen / gegen selbigen nach denen Rechten und Satzungen des Orths zu procediren.

10. Wann ein Domesticq eines Abgesandten oder Plenipotentiarii, durch Scheltworte oder Zänckereyen/ einen Domestiquen eines andern Ambassadeurs oder Plenipotentiarii, provociret und gereitzet hat/ so soll der Außforderer in desjenigen Domestiquen, der ausgefodert worden/ Patrons Macht ohne Verzug gelieffert werden/ damit der Herr des Außgefoderten/ den Provocanten nach Gutbefinden straffen möge.

11. Die Ambassadeurs und Plenipotentiarien werden alle ihre Domestiquen, so Edele als andere/ ernstlich ermahnen lassen / keinen Streit und Zanck anzurichten; Woferne aber Jemand dennoch einen offenbahren Streit anhube / und denselben mit Waffen auszuführen trachtete / der soll sogleich aus dem Hause seines Herren oder Patrons gestossen / und besorget werden / daß er mit dem ersten aus der Stadt ziehe / doch / daß nach Beschaffenheit der Missethat oder Lasters / davon der Ausforderung herrühret/ die Klagen so ferne angemercket werden / daß er gehalten sey / deßfalls von seinem Verbrechen vor dem Gerichte des Fürsten / dessen Unterthan er ist/ Rede und Antwort zu geben / und nach denen Gesetzen gestrafft zu werden.

12. Alle diese Artickul / zu behöriger Zucht und Ordre mit gemeiner Zustimmung auffgerichtet/ sollen nirgend auff eine andere Zeit / Platz oder Gelegenheit im Nachfolge gezogen werden / auch soll niemand darinnen vor sich ein erworben Recht oder im Gegentheil einig Nachtheil suchen und finden können. Haag/ den 29 May. 1697. War unterschrieben.

(L.S.) N. Lilienroot.

Allein

Allein gleich bey Anfang der Tractaten thaten sich fast unüberwindliche Schwierigkeiten hervor/ ehe man zum Haupt-Werck gelangen können/ indem man Alliirter Seits die Tractaten auff den Fuß des Pyrenneischen und Münsterischen/Frantzösis. Seits aber solche nach dem Nimwegischen abgehandelt wissen wolte; deßgleichen fandt sich keine geringe Difficultät wegen der Arth und Weise/und ob nemblich alles schrifftlich oder mündlich solte abgehandelt werden? Wegen des ersteren wurden nach viel gehaltenen Conferentzien/ die Westphäl- und Nimwegische Tractaten zum Fundament dieser Handlung genomen; wegen des leztern wurden anfänglich die Mündliche/ und weil solche viel Weitläufftigkeiten nach sich zu ziehen scheinen wolten/ statt derselben die schrifftliche Tractaten beliebet; allein es äusserte sich bald/ weilen jeder Punct seine Erklährung und Antwort erforderte/daß auch dieser Weg zu viel Schwierigkeit hegete/ zugeschweigen/ daß damit eine grosse Zeit verlohren wurde/ als blieb es demnach beym Mündlichen Vortrag und Antwort/und wurdē dem zu folge die Præliminair-Puncta vorgenommen/sintemal solche die Richtschnur der allgemeinen Friedens-Handlung seyn solte/ weiln aber auch diese Karte bald verstecket wurde/ und es sich fast zu Auffhebung der Tractaten anlassen wolte/ als ward endlich mit Gutbefinden des Hrn. Mediatoris beliebet/ daß die Frantzös. Plenipotentiarii/ ein selbst vorgeschlagenes Project des künfftig schliessenden Friedens/ so nach dem Fuß der Nimwegischen Tractaten eingerichtet seyn solte/ entwerffen/ und daß demnechst die Hrn. Alliirte darauff ihre Antwort und Resolutiones einbringen solten/ in Hoffnung/ durch dieses Mittel alle Ambages zu vermeyden/ und auffs baldigste zum Schluß zu gelangen. Diesem nach überliefferten die Frantzösis. Plenipotentiarii den 20 Jul. 1697. in der Versamblung folgendes Project oder

Vorschläge:

Auff welche der Aller-Christlichste König mit allen Alliirten den Frieden schliessen wolle.

1. SOll in der Christenheit ein Universal- und stetiger Friede/ und zwischen Sr. Käyserl. Majest. und deren Alliirten/ und Sr. Aller-Christl. Majest. deren Erben und Nachfolgern/ wie auch Königreichen und Ständen des Reichs/ so in diesem Frieden mit begriffen/deren Erben und Nachfolgern/eine wahre und auffrichtige Freundschafft seyn. Dieser Frieden und Freundschafft soll getreulich und auffrichtig fortgesetzet werden/ so daß jede Parthey der andern/Ehre/Vortheil und Nutzen suche. Es soll von beyden Theilen eine stetswährende Amnestie und Vergessung aller Feindseeligkeiten/ so seit der Zeit dieser Troublen/ wo und wie es seyn möge/ vorgefallen/ auffgerichtet werden/ ohne daß man in Zukunfft weder durch Gerichts-Mittel noch einige andere Wege/ in dem Römis. Reiche/ in dem Reiche und Ländern

dern Sr. Aller-Christl. Majest. Sr. Catholischen Majest./ der Herren General Staaten und deren Alliirten/ was man auch dagegen vor Bündnisse vor dem möchte auffgerichtet haben/ dißfalls etwas suchen könne; sondern es soll alles Unrecht/ Beleidigung/ Feindseeligkeit/ Schaden und Unkosten/ die von ein und anderer Seiten verursachet worden/ es sey durch Worte/ Schrifften oder Wercke/ sonder Unterscheid der Sachen und Personen/ gäntzlich auffgehoben seyn/ so daß alles was unter diesen Vorwand einer gegen den andern prætendiren könte/ in einer ewigen Vergessenheit bleibe.

3. Wie die Tractaten von Münster und Nimwegen/ so wie sie beyde in dem Nimwegis. Tractat mit einander verbunden/ da man sagen kan/ daß dieser letzte alle beyde in sich halte; zum Grunde dieser Negotiation gesetzet werden/ also soll der Tractat von Nimwegen hier wiederhohlet seyn/ als ob er von Wort zu Wort eingerücket wäre/ und selbigem in allen seinen Puncten und Artickeln nachgelebet werden/ es wäre denn/ daß außdrücklich etwas darinnen geändert würde.

3. Diesem nach soll alles das/ so in diesem Kriege vorgefallen/ gäntzlich vergessen seyn/ und alle Sachen sollen von beyden Theilen in den Standt/ darein sie durch obgemeldten Tractat gebracht/ wieder gesetzet werden.

4. Umb deßwillen stehet Se. Allerchristl. Majest. zu/ daß wie durch die Cammern zu Metz und Bezançon, und dem souverainen Rath zu Brysach/ seit dem Nimwegis. Frieden unterschiedene Länder so in dem Reiche belegen/ mitttlst der Reunionen herbey gebracht/ und von Sr. Majest. in Besitz genommen worden/ also diese Unionen wiederruffen seyn sollen/ wobey die Manifeste, so obgesetzte Cammern und Rath zum Behuff dieser Reunionen außgehen lassen/ cassiret, und alle Sachen in dem Standt gesetzet seyn/ wie sie vor diesen Manifesten und Reunionen, wie auch zur Zeit des Nimwegis. Friedens waren.

5. Verbindet sich Se. Allerchristl. Majest. ihre Waffen aus allen denen Ländern und Plätzen/ so sie in dem Reiche Zeit dieses Krieges weggenommen/ abzuziehen.

6. Und obwohl die Stadt Straßburg durch einen absonderlichen und freywilligen Tractat Sr. Aller-Christl. Majest. überlassen worden/ welche solche seit dem durch ihre Waffen eingenommen und befestiget/ diese Eroberung aber nach dem Nimwegischen Frieden/ den

Se. Majest. in allen Puncten restituiren will/ geschehen / so versprechen dieselbige/ihre Waffen aus dieser Stadt zu ziehen/jedoch mit dem Bedinge/daß sie vorhero alle Fortificationen/so sie in der Stadt / der Citadelle / dem Fort Kehl / und andern Vestungen auff denen Insuln des Rheins und der Stadt Straßburg gemachet/demoliren / und selbige nur in dem Stande lassen mögen / wie sie vor der Eroberung gewesen/ auch soll sie alle ihre Rechte und Freyheiten / wie eine Reichs-Stadt wieder bekommen.

Und weilen diese Demolirung viele Zeit erfordert / so wohl auff ein 8 a 10 Monath anlauffen dürffte/so verspricht Se. Maj. hierinnen allen möglichsten Fleiß anzuwenden / ja sie wollen zugeben / daß der Käyser einen Commissarium zu Straßburg halten möge / welcher so lange daselbst bleibe/ biß die Demolirung gäntzlich geschehen.

Es wollen aber Se. Maj. in der Stadt/ Citadelle und Vestung Straßburg eine nöthige Anzahl Trouppen zu solcher Arbeit behalten.

ÆQUIVALENT

WJe die Stadt Straßburg durch einen absonderlichen und freywilligen Vertrag seit An. 1681. in Sr. Allerchristl. Maj. Hände kommen / ja derselben biß zum Ende des Stillstandes Anno 1684. gelassen worden/ so haben Ihr. Käyserl. und Allerchristl. Majest. umb wegen der Gräntzen ihrer Länder einig zu werden/sich wegen obgemeldten Platzes folgender massen verglichen: Der Käyser wird vor sich / seine Nachfolger und das Reich / allem Rechte der Herrschafft über die Stadt Straßburg renunciiren, und dieselbe dem König und Crohne Franckreich / mit allem was dazu gehöret/ und davon dependiret/abtreten/ damit besagter König und Crohne solche nach ihrem Willen nützen und beherrschen können/ ohne daß sie jemals/ unter was Vorwand oder Gelegenheit es auch seyn möge/ darinnen gestöhret werden dürffen.

Zur Wiedervergeltung will Se. Allerchristl. Maj. Ihrer Käyserl. Majest. die Stadt und Schloß Freyburg in dem Stande wie sie itzo seyn/imgleichen die Dorffschafften Heu/Methausen und Zirckzand/ sampt allen Rechten der Proprietät und Herrschafft/ so wie sie Ihr von Sr. Käyserl. Majest. durch den 7ten Artickel des Nimwegis. Friedens überlassen/ wieder geben.

Weiter will Se. Majest. dem Käyser die Stadt Breysach Jenseit des Rheins gelegen/so/wie sie itzo ist/ abtreten; anbey alles/ was davon dependiret/ biß auff einige Dörffer im Breißgau/ welche disseit des Rheins liegen / und damit der Rhein diesen Platz gäntzlich von Sr. Majest. Landen absondere/ ist beschlossen/ daß die neue Stadt Breysach und das Fort auff der Insel / imgleichen die Brücke gäntzlich demoliret/ und niemals wieder auffgebauet werde/ doch daß das Fort Le Mortier genandt/ auff disseit des Rheins belegen/ in Sr. Allerchristl. Majest. Händen bleibe.

Noch verspricht Se. Majest. die Fortificationen jenseit des Rheins/ imgleichen die Schantze der Insul/ und die Brücke/ so bey diesem Platz über den Rhein gehet/ demoliren zu lassen.

Sie wollen auch dem Käyser und Reiche das Fort Kehl/ belegen an dem Ende der Straßburgischen Brücken/ einräumen/ und die Forte bey der Stadt und auff denen Rhein-Insuln rasiren lassen/ nichts behaltend/ als allein die Stadt und Citadelle von Straßburg / und die Redoute disseit Rheins; anch wollen sie die Schantze des Marquisat und Fort-Louys des Rheins/ wie auch alle Wercke/ so disseit solchen Flusses seyn/ imgleichen ein Theil der Brücke über den Rhein/so von dem Fort an diese Schantze communiciret/ abtragen lassen.

Sie

Sie versprechen auch dem Käyser die Stadt Philippsburg/ welche sie in diesem Kriege erobert/ wieder zu geben; und damit die Gräntzen von Franckreich und dem Reiche durch den Rhein gäntzlich abgesondert bleiben/ soll die Philippsburger Brücke und das Fort am Ende derselben disseit des Rheins demoliret werden.

Wie der Nimwegische Tractat die Conditiones beschrieben/ nach welchen der König dem verstorbenen Hertzog von Lotthringen desselben Land restituiren solte/ und dann dessen Sohn der jetzige Hertzog von dem Käyser recommandiret wird/ auch selber Ansuchung gethan hat/ damit Seine Majest. ihm neue und vortheilhafftigere Puncten zustehen möge/ also will Se. Majest. in Ansehen der Recommendation des Käysers/ und aus Güte und Zuneigung gegen den Hertzog von Lotthringen/ die Conditiones/ so ihm bey dem Nimwegischen Frieden zugestanden/ verbessern/ und den Hertzog wieder in Besitz seiner Herrschafften auff solche Arth setzen/ als sie der Hertzog Carl/ seines Groß-Vatern Bruder/ Anno 1620 besessen/ und dieses auff folgende Arth: Se. Majest. will ihm die Alte und Neue Stadt Nancy wieder geben/ jedoch mit dem Bedinge/ daß die Fortificationes von der Neuen gäntzlich demoliret/ und nie wieder auffgebauet werden/ daß die Bastions und Courtinen von der Alten stehen bleiben mögen/ aber die Aussenwercke und halben Monden rasiret seyn/ daß die Thore der Neuen Stadt bleiben/ und dem Hertzog frey stehen solle/ besagte Neue Stadt mit einer blossen Mauer zu beschliessen; daß die Wege/ so in gedachtem Tractat Sr. Aller-Christl. M. vollenkommen zugelassen worden/ umb die Passage dero Trouppen von St. Ditzier nach Nancy/ von Nancy in Elsaß/ von Nancy nach Petzou/ und von Nancy nach Metz zu facilitiren/ dem Hertzoge von Lotthringen eigenthümblich und vollkömmlich wieder eingeräumet seyn sollen. Und will Se. Majest. von allen den Rechten/ so ihr dißfalls durch den Nimwegischen Frieden übergeben/ abstehen/ doch mit dem Bedinge/ daß der Hertzog Sr. Maj. Trouppen allezeit/ wann es verlanget wird/ die Passage gönne/ wann man dafür dasjenige bezahlet/ was mit denen Commissarien Sr. Majest. und besagten Hertzogs verabredet worden. Noch verspricht Se. Majest. ihre Trouppen aus denen Plätzen Bische und Homburg zu ziehen/ nachdem vorhero die Fortificationes derselben der Erden gleich gemachet worden/ die man nie wieder ergäntzen mag. Es will Se. Majest. nur die Vestung Saar-Louys/ so sie fortificiren lassen/ behalten/ und mit einer halben Meile in die Ründe/ welches die von dem Könige und Hertzog von Lotthringen ernennete Commissarien ausmessen sollen/ eigenthümblich besitzen.

Es bekräfftiget Se. Majest. auch durch gegenwärtigen Tractat den 16 Artickel des Nimwegischen Friedens/ betreffendt die Erstattung/ so sie dem Hertzog von Lotthringen für die Stadt und Vogtey Longsui thun sollen/ und verspricht dessen Erfüllung eben so kräfftig/ als ob besagter Artickel hier von Wort zu Wort angeführet worden.

Der 20/ 21 und 22 Artickel/ so die Provisiones, welche vor die Beneficia, Urtheile und Außsprüche der Königl. Richter und Beampten gegeben worden/ ingleichen die Restitution der Archiven und Brieffschafften der Cammer von Nancy und Bar/ betreffen können auf die Art/ als sie in dem Nimwegischen Tractat befindtlich/ ersetzet und vollenzogen werden.

7. Und weilen Se. Majest. sich gezwungen gesehen/ die Stadt Trier einzunehmen/ so versprechen sie gleich nach Ratification dieses Tractats/ solche dem Churfürsten von Trier wieder einzuräumen.

8. Wie sie es gut befunden Mont-Royal und das Schloß zu Trarbach zu fortificiren/ so wollen sie sich anheischig machen/ Mont-Royal und die neue auffgerichtete Fortification zu Trarbach zu demoliren, und das Schloß in dem Standt/ wie es vorher gewesen/ zu lassen/ Mont-Royal soll gantz rasiret seyn/ und nicht wieder befestiget wer-

werden/und das Schloß zu Trarbach denenjenigen/so es vor dem/ ehe es Se. Majest. erobert/ innen gehabt/ erstattet werden. Dergleichen wollen sie auch mit Kirn und Ebernburg thun.

9. Wie durch den 4ten Artickel des Nimwegischen Friedens der Allerchristl. König dem Käyser die Vestung Philispburg mit allen Rechten und Ansprüchen/ so Se. Majest. darauff hatte/ wieder gegeben; also versprechen sie auch itzo die Sachen nach besagtem Nimwegischen Frieden einzurichten/ und diesen Platz mit allen Fortificationen/ wie er itzo befindtlich/ zu erstatten/ nur die Brücke/ so Se. Majest. daselbst machen lassen/ wollen sie wieder abtragen.

10. Nachdem der Nimwegische Tractat alle Conditiones beschrieben/ auff welche Se. Majest. den Hertzog von Lotthringen in seine Länder wieder einzusetzen sich verbunden/ und aber dieselbe solchen Tractat vollenkomen erfüllen wollen/so beruffen sie sich hier auff den 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. und 22. Artickel bemeldten Tractats von Nimwegen/ daß dieselbe in dieser Handelung eben die Kraft haben sollen/ als ob sie von Wort zu Wort hergesetzet wären.

11. Weil aber Se. Allerchristl. Maj. den Platz Saarlouys befestigen lassen/ werden sie selbigen/ so wie er ist/ mit einer halben Meilen rund herum/ welches die Commissarien Sr. Majest. und des Hertzogs außmessen sollen/ vor sich behalten/ und wird hochbemeldter Hertzog Sr. Majest. diesen Platz und was daherumb belegen/ zum ewigen Besitz mit allen Rechten der Proprietät und Beherrschung abtreten/ wogegen Se. Majest. den Hertzog so contentiren wollen/ daß er damit zufrieden sey/ und dasjenige so er davor bekommen wird/ soll gleichfalls durch gedachte Commissarien außgemacht/ und von dem Hertzog mit allen Rechten der Proprietät und Souveranität besessen werden.

12. Aus allen Plätzen so Se. Majest. entweder zu demoliren oder dem Käyser wieder zu geben verspricht/ wollen sie alle Lebens-Mittel und Munition/ wie auch die gantze Artillerie so daselbst befindlich/ nehmen.

13. Der Churfürst von der Pfaltz soll wieder in die Pfaltz/ deren seine Vorfahren seit dem Westphälischen Frieden genossen/ eingesetzet/die Schwägerin Sr. Maj. aber zum besitz der Rechte/ Länder und Effecten/ so ihr nach denen Reichs-Satzungen und Gesetzen in der

Erbschafft

Erbschafft der Churfürsten von Pfaltz ihrer Väter und Brüder / als Erbin zukommen / gelassen werden.

14. Der Frieden / so zwischen Se. Aller-Christl. Majest. und dem Hertzog von Savoyen Ao. 1696. gemacht / soll in gegenwärtigem Friedens-Tractat mit begriffen seyn / gleich als wenn er von Wort zu Wort in selbigen inseriret.

15. Der Cardinal von Fürstenberg soll in alle seine Güter / Rechte / Beneficien, Ehren-Stellen und Prærogativen eines Fürsten und Gliedes des Reichs / so wohl wegen seines Bisthumbs Straßburg / als seiner Abthey und Fürstenthumbs Hanelat eingesetzt werden / und einer gäntzlichen Amnestie gegen alles das so wieder seine Persohn und seine Domestiquen gethan oder beschlossen worden / genieſſen / ohne daß man weder directè noch indirectè ihn oder seine Erben wegen der Erbschafft des verstorbenen Churfürsten von Cölln auff einige Weise unter was Prætexte es sey / antasten möge.

16. Daß die Dohm-Hn. des Capituls zu Cölln / so ihrer Würden wegen gedachten Cardinals von Fürstenberg entsetzet worden / ebenfalls auff keine Art und Weise / umb gemeldter Erbschafft willen / sollen angegriffen werden / daß sie eben der Amnestie und Vergessung genieſſen / und in alle ihre Beneficia, Ehrē und Güter wieder eingesetzt werdē.

17. Und weil der Nimwegische Frieden der Grund zu gegenwärtigen seyn soll / Se. Aller-Christl. Maj. aber denselben genau in acht nehmen will / so versprechen sie was Se. Catholiſ. Majest. anlanget / die Sachen auff den Fuß selbiger Tractaten zu setzen / und das / so sie in diesem Kriege genommen / dem Catholiſ. Könige wieder abzutreten. Umb deßwillen sie demselben die Stadt Mons / so wie sie jetzo ist / mit allem was dazu gehöret und daran hänget / in dem Stande wie sie gewesen / als Se. Maj. dieselbe eroberten / wieder geben; Ingleichen wollen sie die Stadt Charleroy in gegenwärtigem Stande gleichfalls mit ihren Dependentien, wie auch die Stadt Courtray auff eben solche Conditiones erstatten. Und damit J. Maj. destomehr dero Auffrichtigkeit so sie zu dem Frieden und vollenkommenen Ergäntzung der Nimwegischen Tractaten hegen / an den Tag geben / so wollen sie dem Catholischen Könige die Stadt Aeth / wiewohl sie selbige seit Eröffnung der Friedens-Conferentzien / erobert / wieder zustellen.

18. Gleichfalls wollen Se. Majest. die Städte Roses / Gironne

und Belver in Catalonien in dem Stande / wie sie gewesen als Se. Majest. sich Meister davon gemacht / an Spanien abtreten.

19. Der Aller-Christl. König will gleichfalls Sr. Cathol. Maj. die Stadt Luxenburg so wie sie jetzo ist / zusampt der Grafschafft gleiches Nahmens / und der Grafschafft Chimay wieder liefern.

Æ QUIVALENT.

WJewohl der Nimwegische Frieden den Grund zu gegenwärtigem machen soll / und also die Stadt und Hertzogthumb Luxemburg sampt der Grafschafft Chimay / zufolge selbigen Tractats dem Catholischen Konige wieder gehörete / so ist man doch einig worden / durch gegenwärtige Handlung Sr. Allerchristl. Majestät die Stadt und Hertzogthumb Luxemburg / die Grafschafft Chimay / und insgemein alles das / so bißhero zu gedachten Hertzogthumb und Provintz Luxemburg gehöret / abzutreten. Vor welche Stadt und Hertzogthumb Luxemburg der Allerchristl. König Sr. Catholis. Majest. abtritt die Städte . . . . . .

. . . . . .

Mit eben dem Rechte der Ober-Herrschafft / wie sie ihm durch den Nimwegischen Frieden zugestanden / welche Se. Catholis. Majest. besitzen und behalten soll.

20. Wie seit dem Nimwegis. Frieden durch den Allerchristl. König einige Reunionen, von Ländern / Städten und Dörffern / belegen in dem Gebiethe des Catholis. Königes / gemachet / also ist beschlossen / daß solche seit dem Nimwegis Tractat gemachte Reunionen gäntzlich widerruffen und annulliret / und die Länder / Städte und Dörffer Sr. Catholis. Majest. wieder werden sollen / damit sie dieselben eben so besitze / als ob solche Reunionen nie gewesen wären.

21. Doch / wie vermöge des 5ten Artickels des Nimwegis. Friedens beschlossen war / daß man von beyden Theilen Commissarien ernennen wolte / welche die Gräntzen zwischen denen Ländern und Herrschafften des Allerchristl. und Catholis. Königes in denen Niederlanden reguliren / ingleichen denen Difficultäten / so wegen der mit selbigen Landen umbzingelten Dorffschafften / die damahls entweder dem Allerchristl. Könige cediret waren / oder demselben allbereit gehörete / entstehen könten / abhelffen solten / und aber die Conferentzen von beyderseits ernenneten Commissarien durch die dazwischen koñende Kriege zurissen worden / so ist man außdrücklich einig worden / daß zu Erfüllung des 14 / 15 und 16ten Artickels des Nimwegis. Friedens / man von neuen 2 Monat nach Publication gegenwärtigen Tractats Commissarien ernennen wolle / die alle in besagten Artickeln enthaltene Dinge abthun und reguliren können.

22. Woferne die Commissarien wegen einiger solcher Gräntzen nicht

nicht einig werden könten/ wollen Se. Aller-Christl. Majest. sich den Ausspruch und Entscheidung der Hrn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden gefallen lassen.

23. Wie die Stadt und Schloß Dinant/so wohl vor als in diesem Kriege von Sr. Majest. erobert/ so wollen sie selbige dem Bischoff und Printzen von Lüttig zwar wieder abtreten/ doch mit der Condition/ daß alle neue Fortificationen/ so auff Jhrer Majest. Ordre gemachet/ rasiret werden/und der Bischoff von Lüttig die Stadt und Schloß in dem Stande wieder bekomme/ als sie Se. Majest. eingenommen.

24. Aus allen Plätzen/die Se. Aller-Christl. Maj. entweder zu demoliren/ oder Sr. Catholis. Majest. wieder zu geben versprochen/ werden sie vorhero alle Lebens-Mittel/ Kriegs-Munition und Artillerie heraus führen.

25. Es ist auch verabredet/daß alle Einkünffte/so der Allerchristl. König itzo von denen Ländern/ die er wieder giebet/ ziehet/ biß auff den Tag/ da die Restitution der Plätze/wovon solche Länder dependiren/ würcklich geschiehet/an selbigen gegeben/ und was bey der Restitution noch restiret/denen Pachtern auff guten Glauben gezahlet werden soll/ wie auch/daß selbige in denen Ländern/so zu denẽ Plätzen/die S. Cath. Maj. wieder erstattet werden sollen/ gehören/ zum Besitz ihrer Güter und aller Holtzungen komẽn mögẽ/jedoch/daß von dem Tage der Unterschreibung dieses Tracts alles Holtzhauen von beyden Seitẽ auffhöre.

26. Alle Papiere/ Briefe und Documenta/ betreffend die Provintzen/ Länder und Herrschafften/ so höchstgedachten Königen durch diesen Friedens-Tractat cediret und restituiret worden/sollen getreulich von beyden Theilen 3 Monath nach Ratification des Friedens/an welchem Orthe man auch solche Papiere und Documenten findet/ gelieffert und herbey geschaffet werden.

27. Alle/ so wohl Geist-als Weltliche Unterthanen/ sollen von beyden Seiten in ihre Ehren-Aempter/ Würden und Beneficien/ die sie vorhero genossen/ aber durch den Krieg verlohren/ wieder eingesetzet werden/ wie nicht weniger in ihre Güther/ sie seyen beweglich oder unbeweglich/ Leib-Renten und erkauffte Haabe/ die bey Gelegenheit des Krieges ihnen entzogen war/in ihre Rechte/Klagen und Erbschaften/ so ihnen seit Anfang des Krieges zugefallen/ ohne daß sie etwas von Zinsen und Einkünfften fordern mögen/ die etwan nach Einnehmung

mung der unbeweglichen Güther / Renten und Beneficien / biß auff die Publication dieses Tractats gefallen.

28. Dieser Artickel ist bey allen Friedens-Tractaten üblich.

29. Der 24 und 25 Artickel des Nimwegis. Friedens / betreffen nur die Beneficien / so Zeit des Krieges conferiret worden / deren Genuß denenjenigen / so man damit begabet / verbleibet; mit diesen wird es eben als bey dem Nimwegis. Frieden gehalten.

30. Der Cathol. König wird dem Hertzog von Parma das Fort und Insel Ponsa / so er ihm in diesem Kriege genommen / wiedergeben.

31. Und gleichwie durch diesen Tractat ein guter fester und unzerbrechlicher Frieden zwischen Seiner Aller-Christlichsten Majest. dem Catholischen Könige und den Herren General-Staaten der vereinigten Provintzen zu Wasser und Lande / in allen dero Reichen / Provintzen / Ländern und Herrschafften auffgerichtet worden / dabey alle Feindseeligkeiten hinfort auffhören sollen / so ist beschlossen / daß wenn ein oder anderer Theil in dem Balthischen Meer oder Nord-See von Terra-Neuve biß an das Ende de la Manche und biß an den Cap de St. Vincent binnen 6 Wochen / und in der Mittelländis. See biß an die Linie binnen 10 Wochen / und jenseit der Linie und an allen andern Orthen der Welt / in Zeit von 8 Monathen / von dem Tage da der Frieden publiciret wird / anzurechnen / etwas erobern wird / solche Eroberung oder Schade / so von beyden Theilen geschiehet / nach gesetzten Termin zur Rechnung gebracht / alles genommene restituiret, und der daraus entstandene Schaden ersetzet werden solle.

32. Woferne einige Oerther / Länder / Plätze oder Colonien auff denen Africanischen Cüsten oder in Ost- und West-Indien / durch die Waffen des Aller-Christl. Königes erobert worden; Oder wofern die Hn. General Staaten / sich einiger Oerther / Länder / Plätze und Colonien Sr. Allerchristl. Maj. zugehörig / bemächtiget / sol alles von beyden Theilen auf den Fuß / wie es vor der Eroberung gewesen gesetzet werdē.

33. Gleich nach Außwechselung der Ratification, sollen alle Kriegs-Gefangene / so wohl von Seiten Sr. Käyserl. Majest und dero Alliirten / als von Seiten des Aller-Christl. Königes ohne Rantzion frey gegeben werden.

34. Und weil Ihr. Maj und die Hn General-Staaten / die Mühe und Sorge / so der Durchl. König von Schweden allezeit zu Wieder-

brin-

bringung des Friedens und Gemeinen Ruhe angewandt/erkennen/so ist von beyden Theilen beschlossen/ daß Se. Schwedis. Majest. sambt dero Reichen und Landen ausdrücklich in gegenwärtigem Tractat in der besten Form und Weise begriffen seyn sollen.

35. Auch sollen in gegenwärtigen Friedens-Tractaten eingeschlossen seyn/ alle die so von beyden Theilen mit gemeiner Zustimmung von Außwechselung der Ratificationen oder 6 Monath hernach/ benennet werden.

36. Höchstbesagte Majest. und die Hn. General Staaten lassen zu/ daß Se. Majest. von Schweden als Mediateur, und alle andere Könige/ Fürsten und Republiquen ihre Guarantie höchstbemeldten Majest. und denen Hn. General Staaten/ zu Vollziehung alles und jeder daß in diesem Tractat enthalten/ geben mögen.

37. Man reserviret sich die Macht einige Artickel wegen der außgelassenen Materien einzurücken/ so wohl insgemein als für jedem insonderheit/ der einig Recht oder Prætension haben mag bey dem General-Frieden etwas zu reguliren.

N. A. DE HARLAY BONNEÜIL. (L.S.) VERJUS DE CRECY. (L.S.) DE CALLIERES. (L.S.)

Concordare vidi N. LILIENROOT.

Wie weit nun dieser Vorschlag mit den Præliminair-Puncten concordiret, mag der geneigte Leser in Durchsehung derselben selbst urtheilen/ zu welchem Ende man dieselbe hiemit einführet:

Præliminaria und Artickuln zu der Friedens-Handlung.

DJe Krohn von Franckreich gibt und biethet an zum Grund eines allgemeinen Friedens nachfolgende Wiedergebungs- und Abtretungs-Puncten:

1. Die Münsteris. und Nimwegis. Friedens-Tractaten stellet gedachte Krohn zum Grund vorstehender Handlung eines allgemeinen Friedens.

2. Straßburg wieder zu geben in dem Stande/ wie es sich befunden/ da es von Franckreich eingenommen worden.

3. Luxenburg in gegenwärtigem Zustand an Spanien wieder zu geben.

4. Die Städte Bergen in Hennegau und Charleroy solte Franckreich in dem Stande/ wie sie itzt befunden werden/ abtreten.

5. Die Städte und Länder in Catalonien/ so itzo Franckreich besitzet/ und seit dem Nimwegischen Frieden von ihm eingenommen worden/ solten in itzigem Stande wieder gegeben werden.

6. Dem Bischoff von Lüttig die Stadt und das Casteel von Dinant/ in dem Stande/ wie es bey der Eroberung gewesen/ wieder zu geben.

(NB. Die Foderung wegen Bovillon biß auff die allgemeine Handlung zu verschieben)

7. Alle die Länder und Oerther/ so seit dem Nimwegis. Frieden durch Franckreich reuniret, oder durch was Vorgeben es auch geschehen/ sollen von Franckreich wieder abgetreten werden.

8. Lotthringen wieder zu geben/ wie auff dem Nimwegis. Frieden verglichen worden.

(NB. Im fall man wegen Lotthringen sich nicht vereinigen könne/ solches zu den allgemeinen Tractaten zu verweisen/ mit Versicherung/ daß man alsdann näher sich erklähren wolle/ und es der erste Unterhandlungs-Punct seyn solle.)

So hat auch Se. Aller-Christl. Maj. sich erklähret/ den König von Engeland vor einen rechtmässigen König zu erkennen/ ohne einige Bedingung und Vorbehalt/ doch daß solches nach der Unterzeichnung des Friedens geschehen solle ꝛc. Allen andern Fürsten/ so in der Alliantz begriffen oder nicht/ sollen ihre Forderungen insgesampt vorbehalten bleiben/ umb selbige auff der Friedens-Handlung abzuhandeln/ und zwar unter Vermittelung des Königes von Schweden.

9. Das Hertzogthumb Zweybrücken soll an die Cron Schweden mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zubehör wieder gegeben werden

10. Philipsburg an dem Bischof von Speyer geschleifft wieder zu gebē.

11. Das Fort Kehl und andere am Rhein gemachte Fortressen und Schantzen zu schleiffen.

12. Wie auch Fort-Louys und Hünningen.

13. Trarbach und Mont-Royal mit der Bedingung/ daß selbige nicht wieder befestiget werden sollen/ geschleiffet einzuräumen.

14. Dem Chur-Fürsten von Pfaltz will Franckreich nicht allein alle seine Churfürstl. Länder wieder abtreten/ sondern auch über dem die Hertzogthümer Simmern/ Lautern/ nebst der Graffschaft Spanheim/ und ferner alle die Oerther/ aus welchen selbiger biß dato gesetzt gewesen.

15. Soll Madame/ des Hertzogen von Orleans Gemahlin/ weiln sie ihre habende Forderungen mit Gewalt nicht thun können/ ihr Recht/ so dem Chur-Fürsten angehet/ doch fortsetzen. (wieder zu geben.

16 Das Casteel und die Graffschafft Veldentz seinem rechten Herrn

17. Bißweiler soll dem Graffen von Hanau wieder gegeben werden.

18. Soll die Herrschafft Marks/ Marmoste/ Dachsstein/ die Graffschafften Leyningen und Dachsburg/ dem Grafen von Oberstein abgetreten werden.

19. Die Herrschafft Salms und Falckenstein an den Printz von Salm/ oder desselben Eigenthümer zu geben/ weil dieselbe noch im Streit seyn.

20. Die

20. Die Herrschafft Lützelstein und Altheim soll ihren Eigenern abgestanden werden.

21. Ottweiler dem Hause von Nassau wieder zu geben.

22. Soll die Stadt und Grafschafft Mompelgardt/Harcourt/Blaimont und Chastelet dem Fürstl. Hause Würtenberg zum Besitz wieder eingeräumet werden.

23. Germersheim soll ohngeachtet der vorigen Tractaten an Chur-Pfaltz gegeben werden. (der geben.

24. Stadeck und Landsberg soll man dem Graffen von Veldentz wie-

25. Das Fürstenthum Orange soll an seinen Suverain erstattet werde.

Demnechst wurde der hohen Versamblung / auff denen Frantzösis. übergebenen 37 Artickeln/ folgende Antwort übergeben:

Antwort Ihr. Käyserl. Majest. und des Reichs.

1. AN dem ersten Articul erfordert die Antwort eine Veränderung in denen Worten Erbnehmen und Nachfolger / weiter heischet sie/ daß die Ausländische Machten ausgelassen/ und der Käyser und das Reich allein benennet werde.

2. Findet die Antwort eine Dunckelheit/und sagt/daß der Westphälisch-und Nimwegische Friede in diesem vorseynden klar und deutlich begriffen seye/ und die Restitution des eingenommenen in Geistlichen und Weltlichen/ durch Franckreich bestehen müsse.

3. Daß eine klährere Ausdrückung der Westphälischen und Münsterischen Friedens-Instrumenten geschehen müsse.

4. Daß der Käyser und Reich alles dasjenige wieder haben müssen/ was nach dem Westphälischen Frieden durch Franckreich eingenommen und behalten worden / welches durch diesen Tractat angewiesen und befestiget werden soll / und daß die seith dem Nimwegischen Frieden gemachte Reunionen vernichtiget/ auch genugsahme Versicherung gegeben werde/ daß der König von Franckreich ins künfftige von dergleichen Reunionen abstehen wolle/ daß folglich alle Decreten und Arresten, so bey Gelegenheit dieser Reunionen und des eingenommenen verliehen und publiciret worden/durch diesen Friedens-Tractat ipso facto ac Jure revociret und annulliret werden müssen.

5. Daß des Königes Trouppen und Guarnisonen aus dem Reiche und denen besetzten und reunirten / jetzo aber wieder zu liefferenden Plätzen/ Städten und Vestungen sonder Unterscheid / Schaden oder Nachtheil/ auch sonder Einforderung der rückständigen Contributionen welche auff

ewig erlassen seyn sollen/ so gleich nach Auswechselung der Ratificationen ausziehen müssen.

6. Daß kein Æquivalent angenommen/ sondern ein vor allemahl verworffen wird / dem zu folge an dem Käyser und das Reich die Stadt Straßburg in dem Stande/ wie sie jetzo ist / mit allen deroselben Vestungen/Forten und verschantzten Insulen auff beyden Seiten des Rheins/ wie sie Nahmen haben/wie auch mit ihren Ap- und Dependentien, Zeughause und denen dazu ihr gehörigen Ländereyen / aller Jurisdiction und vollem Gebiethe/ Archiven und schrifftlichen Documenten, so der Stadt genommen/ wie solches zur Zeit der Eroberung befunden worden/restituiret werden müsse: Daß dem Käyser und Reiche frey stehen soll / eine Guarnison in der Stadt auff ihre oder des Käysers Kosten zu halten / ohne daß solches Franckreich einige Gelegenheit zum Argwohn oder einer Ruptur gebe; Und daß die Stadt gleich anderen Frey-Städten / stracks nach dem Frieden das gewöhnliche Homagium dem Käyser und Reiche leiste.

7. Diesen wie auch den Achten / wird der Chur-Fürst von Trier beantworten/ doch muß ausser Kirn und Ebernburg/ auch Homburg/Bitsch/ Fort-Louys und Leuchtenberg wieder gegeben / auch die Fortificationen an diesen Plätzen ruiniret werden.

9. Daß nebst Philippsburg und dessen Fortification/auch die Rhein-Fortification / Rhein-Schantze und Rhein-Brücke in gegenwärtigem Stande/ nebst aller Kriegs- und Mund-Provision, so bey der Eroberung verhanden gewesen/ eingeräumet werden müsse/ mit Vorbehaltung der Rechten des Bischoffthumbs/vermöge des 77 Artickels des Münsterischen Friedens/so denen Tractaten einzurücken; auch daß die Stadt Breysach/ das Casteel und die Stadt Freyburg gäntzlich/ zusampt denen Dörffern und Lehen Metzhausen und Kirckfandt in gegenwärtigem Stande/ und so als sie bey dem Nimwegischen Frieden an Franckreich cediret worden/ mit Einschliessung der Rechten des Bischoffthumbs Constantz restituiret werden müssen.

10 und 11. Daß kein Æquivalent gegen Lotthringen angenommen/ noch die Vorschläge wegen Saar-Louys gestattet/ sondern eine vollkommene Wiedergebung aller Plätze und Documenten begehret werde/ doch daß dem Hn. Præsident Canon, dessen Prætension der Käyser und das Reich sich recommendiret seyn lassen/ und ihm / wo es nöthig/ behüfflich seyn wollen/ dieses zu mehrer Betrachtung angedeutet werde.

12. Daß derselbe in unterschiedenen Dingen / so gegen die Præliminarien

narien

narien lauffen/ nicht anzunehmen/ sondern die Restitution der Artollerie/ der Zeughäuser und deren Zubehör / wie auch der Lebens-Mittel / wie es zur Zeit der Eroberung gewesen/ begehret werde.

13. Daß solcher den Chur-Fürsten von der Pfaltz angehe; doch weil niemand von demselben ietzo gegenwärtig/ soll dasjenige was in dem 7 und 8 Artickel der Käyserl. Prætensionen vor das Hauß Pfaltz/ dem Teutschen Orden und dem Bischoff von Worms vorgestellet/ hier inseriret werden.

14. Daß es genug sey / wann der Hertzog von Savoyen in den 35 Artickel nebst andern eingeschlossen werde/ uñ solches nicht nur in einem specialen Artickel geschehen dürffe; es wäre denn / daß Franckreich zuvor die öffentlichen und geheimen Tractaten bekandt machte / damit dem Käyser/ dem Reiche und jedem Gliede durch diese Einschliessung kein Nachtheil in dero Rechten zuwachsen/ sondern vielmehr vermieden werden möge.

15 und 16. Daß die Cöllnisch- und Bäyerische Gesandten dieselben beantworten müssen.

17 und 18. Daß solcher Spanien / mit Vorbehalt der Rechten des Bischoffs von Lüttig angehe/ wie imgleichen der Achtzehende.

19. Daß die Restitution Luxenburg mit Verwerffung eines Æquivalents angenommen werde.

20 und 21. Daß diese Spanien betreffen.

22. Daß solcher mit Vorbehalt der Rechten des Reichs und des Bischoffthumbs Lüttig angenommen werde.

23. Daß diesen die Lüttigischen zu beantworten haben.

24 und 25. Daß selbige Spanien angehen.

26. Daß/ dasjenige/ so in selbigem denen Spaniern versprochen wird/ zugleich in einem separaten Artickel dem Käyser uñ Reiche müsse geschehē.

27. Daß solcher angenommen werde / wofern man in allen drey Instrumenten es gemein/ auch vor die Unterthanen des Reichs mit Einschliessung derjenigen/ so zu der Käyserl. Kammer gehören/ stelle; und wofern der Käyserl. Kammer die deponirten Salarien und Armen-Geld / so eine Summa von 13616 = = = wieder gegeben werden.

28/29/30/31 und 32. Daß solche die Holländer und Spanier betreffen.

33. Daß solcher auch vor das Reich angenommen werde/ mit dem Beyfügen/ daß die Geisseln/ so überall vor außgeschriebene Contributionen gefangen gehalten/ oder unter andern Prætext verführet seyn/ loß gelassen/ die Contributionen nicht eingesamblet/ sondern/ als ob sie nimmer eingeführet/ einer ewigen Vergessenheit übergeben werden sollen.

34 und 35. Daß solche angenommen werden.

36. Daß im zukünfftigen Tractat gesetzet werden müsse / daß es dem Käyser und denen Ständen des Reichs frey stehe / die Tractaten unter einander und mit andern / zu beyderseits Conservation und Maintenirung des Friedens / sonder Gegensprechen des Königes zu befestigen / auch sonder Argwohn oder Vorwand den Frieden zu brechen / neue auffzurichten / andere darzu zu nöthigen und einzunehmen / und die Guarnisonen in allen den Plätzen so wieder zu liessern / wie es die Gelegenheit und Noth erfordert / einzulegen und zurück zu ziehen.

37. Daß solcher / jedoch mit 2 dabey gefügten Conditionen angenommen werde: Erstlich / weil der Capitulation mit dem Kammer-Gerichte und der Stadt Speyer nicht nachgelebet / noch die vorige vergönnete Neutralität zugelassen worden / so müsse besorgt werden / daß / umb die Administration der Justitz ruhig und sonder Verstöhrung zu befördern / Franckreich eine ewige Sicherheit dem Kammer-Gerichte und dem Platze / wo es jetzo befindlich / gelobe und unverbrüchlich halte. Zum andern / daß der freye Reichs-Adel in Francken / Schwaben und dem Rhein-Crayse / sampt denen ihnen behörigen Districten, durch einen speciaten Artickel in den Frieden geschlossen / die Rechten / so ihnen in dem Westphälischen Frieden zugestanden / und durch den Nimwegis. bekräfftiget / vergönnet / alles / so ihnen genommen / wieder gegeben / und der erlittene Schaden gut gethan werde. Alles mit Vorbehalt desjenigen / so man ferner dabey zu fügen nöthig erachtet.

Weil es nun bey so gestalten Sachen mit dem lieben Frieden noch in weiten Felde zu seyn scheinen wolte / indem immer eine Differentz der anderen die Hand both / zudem auch die Eroberung Barcellona den Frantzosen Uhrsach gab / ihrer Seits den Bogen höher zu spannen / als übergaben sie den 1 Sept. dem Hn. Mediateur folgendes Memorial:

Copia des Memorials der Frantzösis. Ambassadeurs.

ES könte zwar der sehr glückliche Succeß / womit es GOtt gefallen / die Unternehmungen des Königs in dieser Campagne zu segnen / Se. Majest. billig bewegen / die Friedens-Vorschläge / so sie gethan / weit enger einzuschräncken; fürnemlich da ihr die Verfliessung der Zeit / welche sie zu Annehmung ihrer Offerren gesetzet / dazu völlige Freyheit deren sie sich doch bißhero selber / umb neue Conditiones zu formiren / beraubet / giebet; Allein das großmüthige Verlangen / so sie jederzeit gehabt / dem Unglück der Christenheit abzuhelffen / bleibet annoch bey ihr eine feste Regul / und Seine Majest. will die Avantage, so sie erhalten / nur in so weit gebrauchen / daß dadurch desto eher die Ruhe Europæ herwieder gebracht werde.

In

In diesem Absehen erkläret der König/ daß/ obwol Se. Maj. bey dem Ende des Monaths Augusti frey von dero Versprechen gewesen/ ob wohl dieselbe gar wohl sehen/ was grossen Nutzen sie von der Eroberung Barcellona und anderen Krieges-Fällen ziehen könten/ sie dennoch die Beglückung des gantzen Europæ vor ihr eintziges Interelle halten/ und wollen also Se. Majest. die Freyheit/ so sie jetzo haben/ die Conditiones, welche sie offeriret, zu ändern/ nur darzu brauchen/ daß sie diejenigen/ welche die gemeine Ruhe auffzuhalten scheinen/ in etwas corrigiren.

Auff diesen Grund lassen sie dem Käyser nicht mehr die Wahl/ ob er Straßburg oder das vorgeschlagene Æquivalent haben wolle/ sondern Se. Maj. will selbige Stadt behalten/ doch versprechen sie dabey/ daß diese Veränderung/ so sie/ um den Käyser zu ihrem Vorschlag zu bringē/ gemachet/ denen andern Vorschlägē/ so sie vordem zu Beybehaltung Straßburg gethan/ keinen Stoß geben solle; dem zu folge bleibt selbige Stadt und Citadelle, in dem Stande/ wie sie jetzo seyn/ sampt denen Dependentien von Straßburg auff disseit Rheins/ ewig mit ihrer Crohne vereiniget/ was aber jenseit selbigen Flusses lieget/ soll denen/ so es gehöret/ mit gleichem Recht und Prærogativen, als sie es vorher besessen/ eingeräumet werden. Das Fort Keel soll dem Käyser und Reiche/ in dem Stande/ wie es jetzo ist/ wieder gegeben/ und die Vestungen auff denen Rhein-Insulen/ rasiret werden. Die Städte Freyburg/ Brysach und Philippsburg will Se. Maj. dem Käyser auff die in dem Project enthaltene Vorschläge/ so Sr. Majest. extraordinair Ambassadeurs dem Ambassadeur Mediateur von Schweden überlieffert/ restituiren, die Conditiones, so wegen Restitution Luxenburg in eben dem Stande als es Hertzog Carl Ao. 1620 besaß/ versprochen/ sollen genau gehalten werden/ jedoch mit den Clausulen, wodurch dieselben erkläret/ und die Se. Maj. zu Erhaltung des Friedens vor nöthig erachtet. Endlich umb den Frieden feste zu stellen/ und das Reich zu versichern/ daß Se. Majest. nichts mehr wünschet als selbige zu erhalten/ wollen sie die Forteressen so sie jenseit des Rheins haben/ verlassen und rasiren/ die Brücken/ so sie über den Rhein schlagen lassen/ abtragen/ ausser ein Theil derjenigen/ so bey dem Fort Louys des Rheins/ die aus Elsaß zu dem Fort gehet. Hingegen begehren sie/ daß die Philippsburger Brücke abgeworffen/ und das Fort/ so am Ende selbiger Brücke nach der Seite Franckreichs gebauet/ demoliret werde; so daß der Rhein/ als ein Schlagbaum dazwischen seyend/ den Eingang in Ihr Königreich hinführo verschliesse/ gleich wie Se. Majest. sich auch keine Oeffnung vorbehält/ umb den Krieg in Teutschland zu führen.

Zu

Zu diesen treflichen Vorschlägen/welche Se. Maj. umb Straßburg zu erhalten gethan/wollen sie noch die Restitution Barcellona setzen/ welches sie dem Könige von Spanien/ so bald sie vom Käyser und Reich die Abtretung Straßburgs erhalten/ wiedergeben wollen/ und dieses soll der eintzige Vortheil seyn/ welchen sie von der Eroberung einer der besten Städte der Spanischen Monarchie zu ziehen begehren.

Se. Majest. machet keine Aenderung in denen Conditionen, welche sie offeriret, umb mit dem Catholis. Könige zu tractiren/und ist versichert/ daß dieser Printz durch die Moderation, so sie blicken lassen/bewogen/einige Dörffer zu Aeth behörig / welche zu Beförderung der Handelschafft der Einwohner zu Dornick und zur Communication besagter Stadt mit der von Condé dienen/und welche S. M. an statt alles dessen/so sie von der Eroberung Aeth haben können/behalten wollē/nicht wieder prætendirē werde.

Jedoch wie es nicht billich / daß Se. Maj. allein ihre considerablesten Vortheile dem Frieden auffopffere / so declariren sie / daß/ wofern die Feinde diese Facilitirung / so sie zum Friedens-Schluß beyträgt / nicht annehmen wollen/und den Terminum, so sie ihnen biß den 20 Sept. zu Acceptirung ihrer Offerten setzen/vorbey streichen lassen/ es ihr hernach frey stehen solle/neue Vorschläge zu thun; da alsdann die Krieges-Wuth niemand anders dörffe beygeleget werden/ als denen/welche mit Jhr. Majest. zu derselbigen Endigung nicht stimmen wollen.

Weil in Krafft Einhalts dieses von Frantzös. Seiten übergebenen Memorials, die gesampten hohen Alliirte entweder die auff den 20 Sept. zu Acceptirung der vorgeschlagenen Conditionen, oder Auffhebung der Tractaten resolviren musten / als wurde nach vielen grossen angewandten Bemühungen erstlich Spanien/folglich Engeland/ und endlich auch Holland zu Unterzeichnung der Tractaten bewogen/ gestalt denn solche Unterzeichnung am bemeldten 20 Sept. oder vielmehr des Nachts zwischē 12 und 1 Uhr auff dem Hause Rißwyck zu allgemeiner Freude und Frohlocken erfolget ist. Und weil Jhr. Käyserl. Maj. und das Reich durch dero hohe Gevollmächtigte sich damahln noch nicht zur Subscription verstehen wolten/und deroselben biß den 1 Nov. Zeit zur Resolution gelassen/als ist endlich durch Gottes Gnade auch solcher Friedens-Schluß am 1 Nov. st. n. zum völligen Schluß gediehen/und demnechst das Ungeheur des Krieges bloß zu den Türcken verbannet worden/ als wider welche J. Röm. Käys. M. und dero hohe Alliirte annoch zu Felde liegen. Der Allerhöchste aber gebe/ daß wie solcher Krieg wieder den Erbfeind biß dato unter den glorieusen Waffen S. Käyserl. M. und dero hohen Alliirten mit erwünschten Succes geführet worden/daß auch solches so lange ferner continuiren möge/biß durch gäntzliche Dämpffung solcher Barbaren/die allgemeine und beständige Friedens-Sonne die gantze Christenheit unauffhörlich erfreuen und beglantzen möge.

Nun folgen die Friedens-Tractaten nach einander / wie sie auff dem Titul-Blat specificiret sind:

Frie-

Friedens-ARTICUL,

So zwischen

Sr. Allerchristlichsten Mayest.

Ludovicum den XIV.

König in Franckreich/

an Einer;

Und

Sr. Catholischen Mayest.

CAROLUM den II.

König in Spanien/

an der Andern Seiten/

Auff dem Schloß Ryßwick den 20sten Septemb. 1697 geschlossen worden.

HAMBURG

Bey Thomas von Wiering, im Gülden A.B.C. bey der Börse zu bekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0037
DFG

IM Nahmen der Heiligen Drey-Einigkeit sey allen Gegenwärtigen und Zukünfftigen wissend: Was Gestalt der Göttlichen Vorsehung gefallen / währenden diesen blutigen Krieg womit Europa schon lange Zeit gequälet gewesen / der Christenheit das Ende dieses Ubels zuzubereiten / indem dieselbe in den Hertzen des Allerdurchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten LUDEWIG des XIV. von GOttes Gnaden / Allerchristlichsten Königs in Franckreich und Navarra / wie auch des Allerdurchl. Großmächtigsten Fürstens CARL des II. Catholischen Königs von Spanien / ein brünstiges Verlangen nach dem Frieden erhalten hat / indem dieselbe beyderseits getreulich und so viel an Jhnen ist / die Wiederauffrichtung der allgemeinen Ruhe wünschen / und kein anderes Absehen haben / als daß dieselbe feste und durch billige Conditiones immerwährend gemachet werden möge. So selbst haben höchstgedachte beyde Majestäten einmüthig bewilliget / vors erste die Mediation des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürstens CAROLI XI. / von GOttes Gnaden Königs in Schweden / der Gothen und Wenden glorieuser Gedächtniß / zu dem Ende anzunehmen; Weil aber ein schleuniger Todes-Fall die billige Hoffnung / so gantz Europa von dem glücklichen Succes desselben Raths und guten Dienste geschöpffet hatte / zu nichte gemachet; Doch gleichwohl beyde höchstgedachte Majestäten in Dero Endschluß fest beharrende / die Vergiessung so vielen Christen Bluts aufs ehiste zu hemmen / als haben Sie vermeinet nicht besser zu können thun / als fortzufahren in eben derselben qualitæt, den Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten Fürsten / CAROLUM den XII. König in Schweden / als dessen Sohn und Nachfolger / zu erkennen; welcher denn auch Seinerseiths nicht nachgelassen / mit ebenmässiger Sorgfalt die Beforderung des Friedens zwischen Seiner Allerchristl. und Catholischen Majestät in denen auff dem Schloß zu Rijswyck in der Provintz Holland gehaltenen Conferentien, Sich angelegen seyn zu lassen; wozu von beyden Theilen die extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarii ernennet gewesen / nemlich abseiten Sr. Allerchristlichsten Majestät Sr. Nicolaus August de Harlay, Herr de Bonnevil, Graff von Cely, Königl. ordinairer Rath in Dero Estats-Rath. Sr. Louis, Chevallier Verjus, Graff von Crecy, Königlicher ordinair Rath in Dero Estats-Rath / Marquis de Freon, Baron de Couvay, Herr de Boulay &c. und Sr. de Caillieres de la Rochalay und de Gigny. Und an Seiten Seiner Catholischen Majestät Don Franciſco Bernardo de Quiros, Ritter des Ordens St. Jacob, des Königs Raht im höchsten Königl. Raht von Castilien, wie auch Louis Alexander de Stockart, Graff von Tirimont, Baron von Gasbeke, Rath des höchsten Niederländischen Raths zu Madrid, wie auch Estats und geheimer Rath desselben Landes. Welche nach Anruffung des Göttlichen Beystandes / und nachdem Sie unter einander respectivè ihre habende Vollmachten communiciret, wovon die Copien zu Ende dieses Tractats von Wort zu Wort sollen eingeführet seyn / die gebührende Verwechselung derselben auch durch Vermittelung und zwischentreten des Hn. Nicolas, Baron de Lilienroot, Königl. Schwedischen Extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarii geschehen / welcher die Function eines Mediatoris, mit aller Klugheit / Geschicklichkeit und nothwendiger Billigkeit / verrichtet

tet hat. Als haben Sie zur Ehre GOttes und zum besten der Christenheit / über folgende Conditiones sich vereinbahret.

I.

Soll ein guter / fester und beständiger Friede / Verbündniß / ewige Alliance und Freundschafft seyn zwischen Sr. Allerchristlichsten und Catholischen Majestät / Dero Kinder so bereits gebohren seyn / oder noch gebohren werden möchten / Dero Erbnehmere / Nachfolgere und Erben / wie auch Dero Königreiche / Staaten / Länder und Unterthanen / daß selbige sich als gute Brüder untereinander lieben / eins des andern Ihre Güter / Ehre und Reputation aus allen Krafften befordern / hingegen was Ihnen reciprocè einigen Schaden und Nachtheil bringen könte / auffrichtig abwenden und vermeiden helffen sollen. II.

Zufolge dieses Friedens und guter Union, sollen alle Feindselige Handlungen zwischen beyden Königen / Dero Unterthanen und Vasallen, so wohl zur See und auff andern Gewässer / als auch zu Lande / und generaliter an allen Orthen wo der Krieg zwischen beyden Königen geführet wird / so wohl zwischen den Armeen als Guarnisonen derer Oerther gäntzlich cessiren und auffhören. Und daferne etwa dem zuwider / durch Einnehmung eines oder mehr Oerther / es sey durch Angriffe / Uberrumpelung oder durch Verständnüß / gehandelt / ja auch da etwa Gefangene gemachet / oder sonsten andere Feindseeligkeit / es sey von ohngefehr oder sonsten begangen würden / so soll sothane Contravention von beyden Seiten auffrichtig / ohne Verschub oder Schwierigkeit / vergütet und repariret, das eingenommene ohne Schmälerung restituiret, die Gefangene aber ohne Ranzion oder Bezahlung der Unkosten / loß gegeben werden. III.

Alle Ursachen der Feindschafft und Mißverständniß sollen auf Ewig abgethan und aboliret seyn / indem beyderseits eine ewige Vergessenheit und Amnestie alles dessen so währendem gegenwärtigen Kriege oder aus desselben Ursachen geschehen seyn möchten / seyn und bleiben soll / ohne daß einer oder anderer Theil unter einigen prætext, Weg des Rechten oder sonsten / es sey directè oder indirectè, oder irgend einen Vorwand welcher es wolle / deßfalls einige Nachforschung zu thun befugt sey. Immassen weder besagte Majestäten noch Dero Unterthanen / Bediente und Adhærenten deßfals einige Empfindligkeit spühren lassen / noch einige Arth der reparation suchen sollen. IV.

Sollen Sr. Catholischen Majestät wieder zugestellet und deroselben die Herrschafft und Souverainität der Oerter Gironne, Rohl und Belver in dem Stande wie sie eingenommen sind / mit der Artiglerie so der Zeit darin befunden ist / überlassen werden / desgleichen andere Städte / Plätze / Vestungen / Oerter und Castellanien in genere, welche währenden Kriege durch Sr. Allerchristlichen Majestät Waffen seit her den Nimwegischen Frieden / in dem Fürstenthumb Catalonien oder sonsten in Spanien eingenommen seyn / und sollen dero Zugehör / Dependentien und annexen in dem Stande wie sie sich itzo befinden restituiret werden / ohne daß man das geringste davon soll zurück halten / reserviren / verringern oder verärgern mögen. Imgleichen soll auch Sr. Catholischen Majestät Herrschafft und Souverainität / die Stadt Barcellona sampt denen davon dependirenden Forten und Fortificationen, nicht weniger aller Artiglerie, in dem Stande wie sie sich zur Zeit der Einnahme befunden / nebest allen An- und Zugehörungen / überlassen werden.

V.

Die Stadt und Vestung Luxenburg soll in dem Stande wie sie sich dieselbe itzo befindet / ohne daran etwas zu demoliren / noch an den Wercken / Forten und Fortificationen zu verändern / zu verringern oder zu schwächen / benebst der Artiglerie welche sich zur Zeit der Eroberung darin befunden / zusambt der Provintz und Hertzogthumb Luxenburg und der Grafschafft Chimay in vollkomenen Stande / und alles was dieselbe begreiffen / mit ihren Zubehörungen / Dependentien und Annexen, der Souverainität / Herrschafft und Besitz des Catholischen Königs auffrichtig wiedergegeben und restituiret werden / so / daß besagte S. Catholische Majestät dieselbe eben also geniessen können / wie sie vor dem Nimwegischen Frieden gethan hat / oder thun können / ohne davon das geringste zubehalten / ausser was durch den vorigen Friedens-Schluß Sr. Allerchristlichen Majestät davon cediret worden.

VI.

Die Vestung Charleroy soll gleichfals dem Besitz und der Herrschafft des Catholischen-Königs / benebst dessen Zugehör in gegenwärtigen Zustand / ohne daran etwas zu ruiniren / zu demoliren / zu schwächen oder zu verderben / sampt der Artiglerie welche sich zur Zeit der Eroberung darin befunden / wieder eingeräumet werden.

VII.

Gleichfals soll auch der Souverainität / Herrschafft und Besitz des Catholischen Königs eingeräumet werden / Mons oder Bergen die Hauptstadt der Provintz Hennegau / sambt dessen Werck n und Fortificationen in dem Zustande wie sie sich itzo befindet / ohne darin das geringste zu demoliren / zu schwächen oder zu verschlimmern / benebst der Artiglerie so sich zur Zeit der Eroberung darin befunden / wie auch die völlige Herrschafft und Vogthey so zu derselben Stadt gehöret / solcher gestalt / wie Se. Catholische Majestät dieselbe vor bemeldten Tractat besessen hat oder besitzen mögen. Imgleichen die Stadt Aeth in den Stande wie dieselbe bey letzter Eroberung gewesen / ohne daran etwas zu zerbrechen / oder an den Wercken etwas zu demoliren / zu schwächen oder zu verärgern / zusampt der Artiglerie so sich zu gemeldter Zeit darin befunden / imgleichen dero Herrschafft und Castellanie / wie auch Zugehör und Dependentien solcher Stadt / wie solche durch den Nimwegischen Tractaten cediret gewesen / ausgenommen diese nachfolgende Oerter; nemlich: Die Bourg Anthon Vaux, Guarrain, Rameeroix, Bethome, Constantin, das Lehn-Guth Paradis, welche letztere in den Gräntzen von Doornick begriffen sind / und das Lehn-Guth Paradis für soviel es mit dem Dorffe Kain contribuiret / Harines, Meles Mourcourt, Kain, le mont de St. Andebert de Trinité genandt / Fontenay, Maubray, Hernies, Caluelle und Viers, nebst dero Kirchspielen / Zugehörungen und Dependentien / ohne etwas davon zu reserviren / solche sollen in dem Besitz und Possession des Allerchristlichen Königs verbleiben / im übrigen aber behält S. Catholische Majestät die Souverainität der Provintz Hennegau / jedoch ohne Præjuditz dessen / so Sr. Allerchristlichen Majestät durch die vorige Tractaten cediret ist.

VIII.

Desgleichen soll die Stadt Cortryck in gegenwärtigen Zustande / nebst der Artiglerie so sich zur Zeit der letzteren Occupirung darin befunden / zusampt der Castellanie so zu derselbigen Stadt gehöret und davon dependiret / nach Einhalt des Nimwegischen Friedens / der Gewalt / Herrschafft und Souverainität des Catholischen Königs / wieder eingeräumet werden.

IX. Hoch-

IX.

Hochgedachte Sr. Allerchristlichste Majestät wollen gleichfals Sr. Catholischen Majestät restituiren und wiedergeben lassen/ alle diejenige Städte/ Oerther/ Vestungen/ Schlösser und Posten/ welche dero Waffen biß an den Tag des Friedens/ selbst auch nach solchen eingenommen haben mögen/ an welchem Orth der Welt dieselbe auch belegen seyn. Wie denn auch gleichfals S. Catholische Majestät alle Oerther/ Vestungen/ Schlösser und Posten/ so dero Armeen währenden diesen Krieg biß an den Tag da der Friede publiciret wird/ eingenommen haben/ und wo dieselbe gelegen seyn/ Sr. Allerchristlichsten Majestät restituiren wollen.

X.

Alle Oerter Städte/ Flecken/ Plätze und Dörffer/ welche der Allerchristl. König/ seither den Nimwegischen Friedens-Schluß/ in den Provintzien Luxenburg/ Namur/ Braband/ Flandern/ Hennegau und andern Niederlandischen Provintzien/ eingenommen und reuniret hat/ sollen nach der von Sr. Catholischen Majest. bey dieser Friedens-Handlung herausgegebenen Reunions-Lista, und wovon die Copia diesen Tractat soll angehänget werden/ Sr. Catholis. Majestät absolutè und auf Ewig verbleiben/ außgenommen 82 Städte/ Flecken/ Oerther und Dörffer/ wie solche in der Exceptions-Lista, so Se. Allerchristl. Majestät extradiret haben/ enthalten sind/ und welche Se. Majest. wegen der Dependenz der Städte Charlemont, Maubeuge und anderen/ weil selbige Sr. Allerchristl. Majest. durch den Aachischen und Nimwegischen Friedens-Schlüssen cediret worden/ prætendiret; Und in Ansehung sothaner 82 Oerter allein/ deren Lista diesem Tractat ebenmäßig soll beygefüget werden/ ist man schlüßig worden/ daß alsofort nach Unterzeichnung dieses Tractats, von beyden Seiten Commissarien sollen ernennet werden/ umb so wohl zu reguliren, wem von beyden Königen besagte 82 Städte/ Flecken/ Oerter und Dörffer bleiben und gehören sollen/ als auch umb sich wegen des Tausches über diejenige Plätze/ so in des andern Gräntzen und Herrschafften belegen sind/ zu vergleichen. Und daferne beregte Commissarien zwischen Sr. Allerchristl. und Cathol. Majest. hierüber nicht möchten einig werden können/ so soll die letzte decision deßfalls denen Hrn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden heimgestellet werden/ als welche beyde Könige reciproce vor ihre Arbitros anzunehmen bewilliget haben; Jedoch ohne Præjuditz beydes/ des Allerchristlichsten als Catholischen Königs Ambassadeure und Gevollmächtigte/ umb sich deßfalls anders und in der Güte/ ja auch wo müglich/ vor der Ratification dieses Tractats zu vereinbahren/ vermöge welchem alle Difficultæten, so wohl in Ansehung der besagten reunion als der Gräntzscheidung und Dependentien, so wohl von der einen als der andern Seiten/ gäntzlich sollen beygeleget und terminiret bleiben/ wie denn auch dem zu folge alle Verfolgungen/ Urtheilen/ Entscheidungen/ Einverleibungen/ Commissen, Decrementa, Confiscationes, Reuniones, Declarationes, Reglements, Edicta und sonst alle andere Acten in genere, welche im Nahmen u. d von wegen Sr. Allerchristlichsten Majestat/ wegen sothanen Reunionen, es sey vom Parlament/ von der Kammer zu Metz/ oder von einem andern Gerichts-Tribunal, Intendanten, Commisen oder Delegation, wider Seiner Catholischen Majestät und Dero Unterthanen/ ergangen sind/ auff Ewig annulliret und revociret seyn und bleiben sollen/ als ob dieselbe nie gewesen wären. Und zum Uberfluß soll die

Generalität der gemeldten Provintzien Sr. Cathol. Majestät verbleiben / jedoch mit Vorbehalt aller derjenigen Städte / Plätze und Oerther / so Sr. Allerchristlichsten Majest. durch die vorige Tractaten mit Dero Zugehör und Dependentien cediret worden.

XI.

Alle Plätze / Städte / Flecken / Oerther und Dörffer / deren Circumstantien, Dependentien und Annexen, welche obstehender massen von Seiner Allerchristl. Majestät abgetreten werden / sollen ohne etwas davon zu reserviren oder zurück zu behalten / wieder in Seiner Cathol. Majest. Possession gelangen / umb derselben mit allen Prærogativen, Vortheilen / Nutzen / Profit und Einkünfften / so davon dependiren, auch in eben derselben District und auff eben denen Eigenthumbs Rechte / Herrschafft und Souverainitæt, zu geniessen / wie Se. Cathol. Majestät dieselbe vor diesen letzten Krieg / item zur Zeit des Aachischen und Nimwegischen Friedens-Schlusses und vor denselben genossen haben / und also wie Sie dieselbe geniessen können oder sollen.

XII.

Die restitution der bemeldten Oerter soll nbseiten Sr. M. des Allerchristl. Königs würcklich und auf guten Glauben / ohne Auffschub oder Difficulität es sey welcher Ursach oder Gelegenheit wegen es wolle / dem oder denjenigen / welche von Sr. Cathol. Maj. dazu deputiret seyn werdeu / immediatè nach der ratification dieses gegenwärtigen Tractats geschehen / ohne einigermassen etwas an sothanen Städten zu demoliren, zu schwächen / zu verringern oder zu beschädigen / noch auch einiges rembourſement vor die Fortificationes, und offentliche Gebäuden so in etlichen Orthen gemachet sind / zu fordern / weniger auch vor die Zahlung dessen / so den Soldaten und Kriegs-Leuten / die sich zur Zeit der Restitution darin finden werden / schuldig seyn möchte / zu prætendiren.

XIII.

Der Allerchristl. König will auß allen gemeldeten Oerthern so er Sr. Catholis. Mayst. wiedergibt / alle diejenige Artillerie so Se. gedachte M. seither deren Einnehmung darin hat führen lassen / wegnehmen / desgleichen alles Pulver / Kugeln / Gewehr / Vivres und andere Munition so sich zur Zeit / wann die restitution an Sr. Catholis. Maj. geschicht / darin befindet / und sollen diejenige so Se. Allerchristl. M. dazu committiren werden / sich 2 Monat lang der Wagen und Schiffe des Landes zu bedienen haben. Zu dem Ende soll ihnen die freye Passage so wol zu Wasser als zu Lande vergönnet werden / umb also gedachte Munition in Sr. Allerchristl. Maj. nechst gelegensten Oertern zu bringen / wie denn auch die Gouverneurs / Commendanten / Officirer und Magistrats-Personen / derer Oerter und des Landes / so solcher gestalt restituiret wird / allen Vorschub so viel an ihnen ist / zur Abführung und Begleitung sothaner Artiglerie und Munition, zu thun sich nicht entlegen werden. Desgleichen sollen auch die Officirer / Soldaten und Kriegs-Leute so auß solche Oerter ziehen / Macht haben / die ihnen gehörige Mobilien und Güther mit sich zu nehmen und weg zu führen / ohne daß ihnen verstattet werde / etwas im geringsten von den Einwohnern solcher Oerther oder des platten Landes zu erpressen / weniger die Häuser zu beschädigen / oder etwas das den Einwohnern gehöret / mit sich zu nehmen.

XIV.

Alle gefangene / weß Standes und Condition sie seyn mögen / sollen alsobald nach Außwechselung der Ratification, gegen Bezahlung dessen so sie verzehret haben / oder was sie sonst rechtmässig schuldig seyn / von beyden Seithen ohne Rantzion loßge-

gelassen werden. Und daferne einige derselben von J. J. M. M. allein durch unglückliche Veranlassung dieses Kriegs etwa auf die Galleen möchten gesetzet seyn/ so sollen dieselbe alsofort erlediget und in Freyheit gestellet werden/ und zwar ohne einiges Aufenthalt/ oder Ursache/ sie sey welche sie wolle/ so daß man ihnen in solcher Gelegenheit nichts weder vor ihre Rantzion noch Zehrungs-Kosten soll mögen abfordern.

XV.

Vermittelst dieses Friedens und genauem Freundschaffts-Band/ sollen beyderseits Unterthanen sie seyn welche sie wollen/ wann sie die Gesetze/ Gebräuche und Gewohnheiten des Landes beobachten/ in beyderseits Ländern mögen hin und her reisen/ daselbst verbleiben/ handeln und zurück kehren/ wie gute Kauff-leute pflegen/ und ihnen gut düncken wird/ und also so wohl zu Lande als zur See und auf andern Gewässer/ mit einander zu handeln und zu negociiren/ und sollen beyderseits Unterthanen gegen billige Bezahlung der aller Orthen gebräuchlichen Rechte/ und welche von hochgemeldeten Königen oder dero Nachfolgern angeleget werden möchten/ als eigene Unterthanen/ gehalten und beschützet werden.

XVI.

Alle Papiere/ Brieffschafften und Documenta, welche das Land und die Herrschafften betreffen/ welche hochbemelten Königen/ Krafft gegenwärtigen Tractats cediret oder restituiret werden/ sollen innerhalb drey Monathen nach geschehener Außwechselung dieser Tractaten, auf guten Glauben extradiret und außgeliefert werden/ und mögen sich dieselbe Papier- und Documenta befinden an welchē Orth Sie wollen/ ja auch selbst diejenigen/ welche auß der Citadelle von Gent und von der Rechen-Kammer zu Ryssel weggeführet sind.

XVII.

Die Contributiones, so von einem oder andern Theil begehret oder angeschlagen worde/ item alle repressalien, Lieferung der fouragen, Früchten/ Holtzes/ Viehes Gerethschafft und andere Impost-Sorten/ sollen in beyder souverainen Landen alsofort nach der ratification dieses Tractats aufhören/ wie denn auch alle etwa noch rückständige Schulden/ reciprocé auf gehoben seyn und nicht exequiret werden sollen/ es geschehe gleich unter welchen Nahmen/ oder prætext es wolle.

XVIII.

Alle beyderseitige Unterthanen so wol Geist- als Weltliche/ Corpora, Gemeinen Universitæten und Collegia, sollen sowol in den besitz ihrer Ehren/ Dignitæten, und Beneficien, womit Sie vor dem Kriege versehen gewesen/ wie auch in allen und jeden ihren Rechten/ Gütern beweg- und unbeweglichen Zinsen und Leib-Renten welche Zeithero so wohl auß Ursachen des Kriegs/ als weil die Partheyen dem Gegentheil angehangen/ arrestiret gewesen/ nicht weniger in allen ihren Rechten/ Actionen und Successionen, so ihnen auch selbst seithero den Anfang des Krieges zugefallen/ restituiret werden. Jedoch daß Sie von den Früchten und Einkünfften so in währenden Kriege gehoben und fällig gewesen/ von der Zeit/ da solche immobilia, Renten und Beneficien arrestiret worden/ biß an den Tag da die publication dieses Friedens geschiehet/ nichtes zu fordern oder zu prætendiren haben sollen.

XIX.

Imgleichen sollen Sie nichts von den Schulden/ Mobilien und effecten zu fordern haben/ welche vor gemelten Tage werden confisciret seyn/ ohne daß jemahl die Creditores solcher Schulden und die Depositarii sothaner effecten und Dero Erben/ wo Sie prætension haben/ desfals einige Achterfolgung anstellen oder die Wiedererhaltung sollen suchen mögen. Welche restablirungen in vorgedachter

Forme

Forme Sich in faveur derjenigen erstrecken sollen/welche der wiedrigen Parthey angehangen haben/also daß Sie vermittelst dieses gegenwärtigen Tractats in der Gnade ihres Königs und Souverainen Printzens nicht weniger auch in ihre Güther so wie sie zur Zeit der Unterschrifft dieses Tractats beschaffen / wiederumb gelangen.

XX.

Und soll besagtes retablissement beyderseitiger Unterthanen / nach Einhalt des 21 und 22 Articuls des Nimwegischen Friedens/ ohngeachtet aller Donationen Concessionen, Declarationen, Confiscationen, Commisen, Sententien, Præparatorien und Definitiven, so wegen Abwesenheit des einen Theils in Contumaciam ergangen/ und also diese nicht gehöret worden / gethan sind/ sothane Sententien und Urtheile sollen Null und von keinen Effect sein / als ob sie nimmer abgegeben oder gesprochen wären/mit völliger und gäntzlicher Freyheit vor die Partheyen/ daß Sie sich wieder in den Ländern worauß Sie gezogen seyn/einfinden und Persöhnlich ihrer Güther und Mobilien, Renten und revenuen genieſſen/oder aber sich auſserhalb solchem Lande niederlassen mögen / an solchen Orthern die Ihrer Wahl und Election anständig seyn/ohne daß man sich einiges Zwangs wieder Sie/in Ansehung dieses könne zu gebrauchē haben. Und im fall sie lieber anders zu wohnē belieben tragen möchten/sollen Sie Macht haben/sothanen unverdächtigen Persohnen als ihnen beliebet/ Commission zu ertheilen/ umb solche ihre Güther / Renten und revenuen zu gouverniren und zu gebrauchen/ welches aber nicht von den beneficien zu verstehen ist/als welche eine Residence und Persöhnliche Verwaltung und Dienst erfordern.

XXI.

Die 24 und 25 Articulen des Nimwegischen Friedens/ betreffend die beneficien, sollen zur execution gebracht / und dem Zufolge die jenigen welche mit beneficien von einem der beyden Königen/welche zur Zeit des Unfriedens die Städte und das Land inne gehabt haben / wo die beneficien gelegen sind/ versehen seyn / sollen in der Possession und Genieſsung solcher beneficien manuteniret werden.

XXII.

Die Unterthanen einer und andern Seits / sollen die völlige Freyheit und Macht haben / umb zu mögen verkauffen / verwechselen / entfrembden/ oder sonsten / so wohl durch Acten unter den lebendigen / alß durch letzten Willen / wegen der beweglichen und unbeweglichen Güther / so sie unter der Herrschafft des andern Ober-Herrn gelegen haben/oder haben werden / zu disponiren / und wird sie ein jeder Unterthan aldar kauffen können/ohne daß er zu diesem Verkauff oder Kauff / einiger Bewilligung / Zulassung / oder irgend einer andern Acte, alß gegenwertigen Tractat, von nöthen habe.

XXIII.

Nachdemmahlen es in einigen Provintzien/ einige an die Generalität angehengte Rente giebt / deren ein Theil von Sr. Allerchristl. Mayest. und der ander vom Catholischen König besessen wird: Alß ist verglichen und bewilliget worden / daß ein jeder seine Quotam bezahlen solle/ und sollē Commissarien ernennet werden/umb die portion so ein jeder der ermeldten Könige bezahlen muß / zu reguliren.

XXIV.

Die rechtmässig eingesetzte/oder auff die Domainen (oder Königlichen eigenthumlichen Gütern) durch die vorhergehende Tractaten, schuldige Renten / und wegen deren Bezahlung / aus den Rechnungen / welche in den Rechen-Kammern / durch

durch Ihro Allerchristliche und Catholischen Mayest. Einnehmer / vor ermeldter Cedirung übergeben worden/erhellet/sollen von erwehnten Mayest. den Creditoren besagter Renten/ sie seyn von was für einer Herrschafft sie wollen/ Frantzosen / Spanier oder einer andern Nation, ohne Unterscheid bezahlet werden.

XXV.

Und nachdemmahlen durch gegenwärtigen Tractat ein guter und beständiger Friede / so wohl zu Wasser alß zu Lande/ unter obermeldten Königen/ an allen Ohrten / Königreichen / Ländern / Landschafften / Provintzien und Herrschafften gemacht wird/und alle Feindseligkeiten ins künftig auffhören sollen/ist versprochen worden/ daß/ so einige Prysen/ einer und anderer Seiten / in der Ost-See/ oder in der Nord-See/ von Terneuze in Norwegen / biß ans Ende des Canals, innerhalb 4 Wochen; Vom Ende des ermeldten Canals, biß an Capo St. Vincentz, innerhalb sechs Wochen / und von dannen in dem Mittelländischen Meer / und biß an die Linie in 10 Wochen; Auff jenseit der Linie / und an allen andern Oertern der Welt/ in der Zeit von acht Monathen/ von dem Tage an zu rechnen/ an welchem die publicirung des gegenwertigen Tractats geschehen wird/ möchten gemacht werden/ sollen erwehnte Prysen, so eines und andern theils/ nachdem vorgesetzten Termin begehen möchten / mit Wiederergäntzung alles des / dannenhero herrührenden Schadens / erstattet werden.

XXVI.

Es soll/ im fall der Ruptur, (da GOtt für sey/) ein Termin von 6 Monathen angesetzt seyn/ umb eines und anderen theils Unterthanen Zeit zu geben/ihre Effecten und Persohnen/ dahin es ihnen gutdüncket/ zu retiriren und überzubringen / und ihnen vergönnet seyn/ es in aller Freyheit zu thun/ ohne daß man ihnen deßwegen einige Verhinderung anthun / noch wehrend selbiger Zeit / zu einiger Anhaltung ihrer Effecten, und noch weniger zu Arrestirung ihrer Persohnen schreiten möge.

XXVII.

Einer und ander Seits Trouppen / sollen sich alsofort nach der Ratification gegenwärtigen Tractats, auff die Länder ihrer eigenen Herren / und in die Oerther so beyderseits bleiben und Ihr. Majest. zugehören / nach oder folgend dem gegenwärtigen Tractat, zurück ziehen/ ohne daß sie/ unter was Vorwand es auch sey/ in den Ländern des andern Ober-Herren/ noch in den Oerthern / so ihm gleichfalls nach diesem bleiben und zugehören sollen / verbleiben können / so soll auch alsobald nach Unterschreibung eben desselben Tractats, ein Stillstand der Waffen und der Feindseeligkeiten an allen Oerthern ermeldter Könige Herrschafften/ so wohl zu Wasser als Lande seyn.

XXVIII.

Es ist auch verglichen worden/ daß die Einnehmung der Zölle / davon ermeldter Aller-Christl. König in Besitz ist / über alle das Land / so er dem obbesagtem Catholis. Könige wiedergiebet / biß auff den Tag der würcklichen Restituirung der Oerther/ davon erwehnte Länder dependiren/continuiret werden soll/ und daß dasjenige/ so davon schuldig überbleiben wird/ bey ermeldter Restituirung / auffrichtig denjenigen/ so sie in Verpachtung haben/ bezahlet werden soll; wie auch/ daß zu eben einer

solchen Zeit/die Eigenthümer der in den Dependentzien der Oerther so Seiner Catholischen Majestät übergeben werden sollen/ confiscirten Höltzer/ in die Besitzung ihrer Güter und alle der Wälder/ welche sich auff dem Orth finden werden/ wieder eintreten sollen. Wol zu verstehen/daß vom Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Tractats an/ alle Abhauung der Wälder einer und andern Seiten auffhören solle.

XXIX.

Die Nimwegische und vorhergehende Tractaten/ sollen nach ihrer Form und Inhalt/ außgenommen in den Puncten und Artickeln/ darin vor diesem Abbruch gethan worden/oder am letzten Orth einige Veränderung durch gegenwärtigen Tractat geschehen/ vollzogen werden.

XXX.

Es sollen alle die geschehene Proceduren/so zwischen particulier-Personen/von den Richtern und anderen Ihrer Aller-Christl. Maj. Bedienten in den Städten und Oerthern/deren sie Krafft des Aackischen Tractas genossen/ und seithero Ihrer Catholis. Majestät cediret hat/ gefällte Urtheile/ und gleichfalls die Rath-Schlüsse des Tournays-oder Dornickschē Parlaments/so da wegen der Streitigkeiten und des von den Einwohnern ermeldter Städte und Dependentzien geführten Processes ergangen/ wehrend der Zeit daß sie unter dem Gehorsam Sr. Aller-Christl. Majest. gewesen sind/ statt haben/ und dero völlige und gäntzliche Würckung erreichen/ eben als wenn erwehnter König annoch Herr und Besitzer besagter Städte und Länder wäre/ und werden solche Urtheile und Rath-Schlüsse nicht können in Zweiffel gezogen und vernichtiget/noch ihre Execution anders verzögert oder verhindert werden; wol aber wird es den Partheyen vergönnet seyn/ sich durch Revision der Rechts-Sachen zu versorgen/ und nach der Ordnung und Disponirung der Gesetze und Ordonnantzien/ indem unterdessen die Uhrtheile in ihrer Krafft und Vermögen verbleiben/ ohne Nachtheil demjenigen/so da deßwegen im 21 Artickel des obermeldten Nimwegischen Tractats versprochen ist.

XXXI.

Die Stadt und das Schloß Dinant/ sollen von Seiner Aller-Christl. Majestät dem Bischoff und Fürsten von Lüttig/ in dem Stande darin sie gewesen/ als sie von obermeldter Majest. eingenommen worden/ restituiret werden.

XXXII.

Nachdem Seine Aller-Christl. Majestät zu wünschen bezeuget hat/ daß die Insul Ponza/ welche im Mittelländischen Meer lieget/ dem Hertzog von Parma wieder möchte zugestellet werden; Als haben Seine Catholische Majest. in Betrachtung Sr. Aller-Christl. Majestät Diensten/ sich wohl erklähren wollen/ daß sie ihre Soldaten/so sie darauff haben möchte/abziehen/ und diese Insul dem Hertzog von Parma strax nach dieses Friedens-Tractats Ratification wieder geben lassen wolle.

XXXIII.

Alldieweilen der allgemeinen Ruhe daran gelegen/ daß der zu Turin den 29 Augusti 1696. zwischen Sr. Aller-Christl. Majest. und dem Hertzog von Savoyen geschlossene Friede/ auch genau in acht genommen werde/ als ist für guth befunden worden/ ihn zu bekräfftigen/ und in gegenwärtigen Tractat in seinen Puncten, so wie

sie

sie in der von den Savoyischen Plenipotentiarien unterschriebenen und versiegelten Copie enthalten sind/zu begreiffen/und welcher mit gegenwärtigen Tractat soll vereiniget werden/für welches und des gegenwärtigen Tractats Maintenirung/Ihro Königl. Hoheit dero Garantie geben.

XXXIV.

Ermeldte Majestäten erkennende die Dienste und Sorgfalt/welche der König in Schweden stets zu des Friedens Restabilirung angewendet hat/ sind eins geworden/ daß Se. Königl. Majest. von Schweden/ dero Königreiche und Stände/ nahmentlich in gegenwärtigen Tractat, in der besten Form und Manier als immer geschehen kan/ begriffen werden sollen.

XXXV.

In diesem Frieden/Alliantz und Freundschaft/sollen alle diejenige begriffen seyn/so von einer und ander Seiten mit allgemeiner Bewilligung vor Außwechselung der Ratification inerhalb 6 Monat/nachdem man sie außgewechselt/benennet möchten werde.

XXXVI.

Obermeldte Könige/ als Se. Catholische und Se. Aller-Christl. Majestät bewilligen/ daß Sr. Maj. von Schweden in Qualität des Mediateurs, und aller andern Könige/Fürsten und Republiquen/welche sich in eine dergleichen Verpfändung einlassen werden/ Seiner Majestät Ihre Verheissung und garantie Verpflichtungen/ wegen der Vollenziehung alles desjenigen/ welches in gegenwertigen Tractat enthalten ist/ geben können.

XXXVII.

Und zu mehrer Sicherheit dieses Friedens-Tractats, und aller seiner Puncten und der darinn enthaltenen Articulen, soll gegenwertiger Tractat publiciret, verificiret und so wol im grossen Rath und andern Ober-Gerichten und Rechen-Kammern ermeldten Catholischen Königes/ so wol in den Niederlanden als andern Gerichten Seiner Catholischen Majestät/ in den Niederlanden und andern Oerthern der Crohnen von Castilien und Arragonien registriret werden: Alles nach und in der Form/ so in den Nimwegischen Tractaten Anno 1678 enthalten ist; wie auch gleichfalls ermeldter Tractat im Parisischen Parlement und in allen andern Parlementen des Königreichs Franckreich/ und Rechen-Kammer erwehnter Stadt Paris/ publiciret, verificiret und registriret werden soll: Von welchen Publicir-und Einschreibungen die Expeditionen einer und ander Seits in drey Monath Zeit/ nach gegenwertigen Tractats Publicirung/sollen ausgewechselt und überliefert werden.

XXXVIII.

Welche hier oben ermeldte Puncten und Articuln, sampt derselben Inhalten/ zwischen erwehnten extraordinaire Ambassadeurn und Gevollmächtigten obbesagter Könige/ nemblich des Catholischen und des Aller-Christlichsten/ in Ihrer Majest. Nahmen/ Krafft ihrer Vollmacht sind tractiret, bewilliget/ passiret und stipuliret worden (davon die Copien unten an diesem Tractat werden inseriret werden/) haben versprochen und versprechen/ bey Verpflichtung aller und jeder Güter und Stände/ gegenwertig und zukünfftig/ der Könige Ihrer Herren/ daß sie unverletzlich in acht genommen und erfüllet werden sollen/ und sie rein/ lauter und einfältiglich/ ohne

etwas dazu zu setzen/ratificiren, und davon die Ratificationes durch authentische und besiegelte Briefe verschaffen zu lassen/ worinn dieser gantze gegenwertige Tractat von Wort zu Wort innerhalb sechs Wochen/ vom Tage und Dato gegenwertigen Tractats anfangende/ oder auch eher/ wo es geschehen kan/ einverleibet werden soll. Noch darüber haben oberwehnte Plenipotentiarii in ermeldten Nahmen versprochen und versprechen/ daß/ nachdem besagte Ratifications-Brieffe verschaffet worden/ obermeldter Aller-Christl. König/ auffs eheste als er wird können/ in Gegenwart einer solchen Persohn oder Persohnen/ welche erwehntem Catholischen Könige zu deputiren belieben wird/ alle die Articul des Jnhalts in gegenwertigem Tractat, solenniter über dem Creutz/ das Evangelium/ die Canones und bey seinen Ehren in acht zu nehmen/ völlig/ wesentlich und auffrichtig zu erfüllen/ beschweren wird: und eben dergleichen soll auch auffs eheste/ als wird müglich seyn/ von obbesagtem Catholischen Könige/ in Gegenwarth einer solchen Persohn oder Persohnen/ so dem Aller-Christlichsten Könige zu deputiren belieben wird/ geschehen. Zu Zeugnis dieser Dinge haben oberwehnte Plenipotentiarii gegenwertigen Tractat mit ihren Nahmen unterschrieben/ und das Siegel ihrer Wapen darunter setzen lassen. Geschehen zu Rißwyck in Holland/ den 20 Septemb. 1697.

Also nach dem Original unterschrieben

N. LILLIENROOT.
(L.S.)

DE HARLAY BONNEÜIL.
(L.S.)

VERJUS DE CRECY.
(L.S.)

DE CALLIERES.
(L.S.)

Vollmacht

Jhrer Excellentzen der Hrn. Ambassadeurs Seiner Aller-Christl. Majest.

LUDWIG, von Gottes Gnaden König von Franckreich und Navarra:

Allen denenjenigen/ welchen diese gegenwärtige Brieffe vorkommen werden/ unsern Gruß.

NAchdem Wir nichts inbrünstigers wünschen/ als durch einen guten Frieden/ den Krieg/ damit die Christenheit anitzo geplaget wird/ geendiget zu sehen; und durch Sorgfalt

falt und Mediation unsers sehr werthen und vielgeliebten Bruders/ des Königes in Schweden/die Städte Delfft und der Haag von allen den Partheyen/umb allda die deßwegen nöthige Conferentzien zu halten/sind beliebet worden; Als thun Wir/ aus eben einem solchen Verlangen/ so viel an Uns ist/ und seyn wird/ durch Beystandt Göttlicher Versehung/die Verwüstung so vieler Landschafften/und Vergiessung so vielen Christen-Bluths zu hemmen/ hiemit zu wissen/ daß/ indem Wir Uns gäntzlich auff die Erfahren-Geschicklichkeit und Treue Unsers lieben getreuen/des Hn. de Harlay Bonneüil, ordinairen Raths-Herrn in Unserm Estaats-Rath; und Unsers werthen/des Hn. Verjus, Grafen von Crecy, Baron von Courey, Hn. von Boulay, Zweykirchen/ von Meniller, und andern Oerthern; wie auch/auff diejenige/ Unsers lieben getreuen Hrn. de Callieres, de la Roche Chellay, und de Gigny, welcher würcklich in der Stadt Delfft ist/wegen der sonderlichen Proben/ so Wir von ihnen/ in unterschiedlichen wichtigen/ so wol inn- als ausserhalb unsers Königreichs/anvertrauten Employen, gethan/ verlassen; Als haben Wir wegen dieser und anderer Uns hiezu bewegenden Uhrsachen/ ermeldte Hrn. de Harlay, de Crecy, und de Callieres bestellet/ verordnet und deputirt, bestellen/ verordnen und deputiren sie durch gegenwärtige/ von Uns eigenhändig unterschriebene Brieffe/haben ihnen gegeben/geben auch anitzo Vollmacht/ Commission und specialen Befehl/ nach oberwehnter Stadt Delfft/ in Qualität Unserer extraordinairen Abgesandten und Plenipotentiarien zum Friedenswerck sich zu verfügen/und entweder directè, oder durch Unterhandlung der Ambassadeuren Mediateurs, so respectivè angenommen und beliebet/ mit allen den Abgesandten/Gevollmächtigten und Ministris, so wol Unsers lieben und wertheſten Bruders des Römischen Käysers/und Vetters des Catholischen Königes/wie auch unserer werthen und grossen Freunde der General-Staaten der vereinigten Provintzien der Niederlanden/und aller anderer Fürsten/ihrer Bundsgenossen/ so alle mit genugsahmer Vollmacht versehen/ und allda wegen der Mittel zu Endigung der Streitigkeiten/ welche heutiges Tages den Krieg verursachen/ zu tractiren. Und werden Unsere obermeldte Abgesandten und Gevollmächtigte/ alle drey zusammen/ oder zwey/ im fall des andern Abwesenheit wegen Kranckheit/ oder anderer Verhinderung/oder ein eintzeler in Abwesen der zwey andern/

in dergleichen Zufall der Kranckheit/oder anderer Verhinderung/deßwegen können einig werden/ einen guten und sichern Frieden unterschreiben/und ins gemein thun/handeln/versprechen/und eingehen können/alles das/was sie zu oberwehntem Friedens-Werck nöthig erachten werden/mit derselben Authorität als Wir thun würden/und thun könten/wenn Wir alldar persöhnlich gegenwärtig wären/obgleich einige andere Sache vorfiehle/welche ein special, und nicht in gegenwärtigen Brieffe enthaltenen Befehl erforderte/versprechende bey Königl. Parole und Glauben/alles dasjenige/so von offt-erwehnten Hrn. de Harlay, de Crecy, und de Callieres, oder von zweyen unter ihnen/im fall der Abwesenheit des andern/wegen Kranckheit/oder anderer Verhinderungen/wird stipuliret, versprochen oder eingegangen worden seyn/fest zu halten und zu erfüllen/und deßwegen Unsere Ratificirungs-Brieffe in der Zeit/darin sie in Unserm Nahmen zu verschaffen versprochen worden/expediren zu lassen. Denn also ist Unser Wille; Zu Uhrkund dessen haben Wir Unser Insiegel auff gegenwärtigen Brieff setzen lassen. Gegeben zu Versailles, den 25ten Tag Febr. 1697. und Unserer Regierung des 54sten Jahrs.

War unterschrieben niedriger
LOUYS. Colbert.

Auff dem Umbschag im Nahmen des Königes/und versiegelt mit dem grossen Siegel mit gelben Wax.

Traduction oder Abersetzung
Der
Vollmacht
Ihrer Excellentzen der Hn. Ambassadeurs
Seiner Catholis. Majestät.

WIr Carl von Gottes Gnaden König in Spanien/ꝛc. Thun zu wissen und erklähren/daß/nachdem Wir nichts mehr mit grösserer Begierde gewünschet haben/als gegen-

genwärtigen kläglichen Krieg geendiget/ und in der Christenheit auffs eheste einen schleunigen und festen Frieden wieder eingesetzet zu sehen; Als erkennen Wir mit gebührlicher Liebe und guten Willen die liebreiche und löbliche Sorgfalt/ welche der Durchläuchtigste und Groß-Mächtigste Fürst/ Unser Bruder/ Vetter/ Freund und sehr werther Herr/ Carl von Gottes Gnaden König in Schweden/ der Gothen und Wenden/ Groß-Fürst in Finland/ Hertzog in Schonen/ Ehsten/ Liefland/ Carelen/ Bremen/ Verden/ Stettin/ Pommern/ Cassuben und Wenden/ Fürst zu Rügen/ Herr über Ingermanland und Wißmar/ Pfaltz-Graff am Rhein/ Hertzog in Bäyern/ Jülig/ Cleve und Zweybrücken ꝛc. getragen/ indem er das Ampt eines Mediateurs auff sich genommen hat/ und alle seinen Fleiß anwenden wollen/ umb die allgemeine Ruhe wieder einzusetzen/ und damit Unser Seits nichts ermangeln möge/ welches zu einer so heylsamen Intention dienlich seyn könte/ haben/ sobald Wir benachrichtiget worden/ daß man im Nahmen aller Interessirten sich verglichen/ Rißwyck als den allerbequemsten Orth/ und welcher sich zu Negociirung des General-Friedens am besten schicket/ zu ernennen/ ohne Auffschub zu Unsern extraord. Ambassadeurs und Gevollmächtigten nominiret und verordnet/ wie Wir sie dann krafft dieses Gegenwärtigen dazu ernennen und verordnen; als nemblich den Don Francisco Bernardo de Quiros, aus dem Rath von Castilien/ und Unsern bey den General Staaten der vereinigten Niederlanden Ambassadeur; auch den Don Alexander Stockart, Grafen von Tiremont, Unsern Estaats- und geheimen Rath in Flandern/ damit sie in Unserm Nahmen diese Negociation tractiren, und nachdem Wir wegen ihrer Treue/ Klug- und Erfahrenheit im Maniement der Affairen wohl versichert sind/ und auff selbige ein völliges Vertrauen setzen/ tragen Wir ihnen auff/ und befehlen ihnen absonderlich/ sich in aller müglichsten Kürtze der Zeit nacher Rißwyck zu verfügen/ und sich mit den extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien des hohen und Großmächtigsten Fürsten Ludvvig des XIV. Aller-Christlichsten Königes in Franckreich/ Unsers vielgeliebten Bruders und Vetters/ zusampt allen den andern Abgesandten und Gevollmächtigten Unserer hohen und mächtigen Alliirten/ und mit Unterhandlung der extraord. Ambassadeurs und Gevollmächtigten des Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten/ Caroli Königes

in

in Schweden / Unsers werthen Bruders / in Conferentzen und Friedens-Tractaten einzulassen ; Und damit sie deßwegen rechtmässige und genugsahme Macht haben mögen / als ertheilen Wir Unsern obermeldten extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien Don Francisco Bernardo de Quiros, und dem Grafen Tirimont, allen beyden zusammen / oder einem jeden unter ihnen / bey Abwesen oder Kranckheit des einen und andern / absonderlich auch eine völlige und gäntzliche Authorität / und alle Macht / so hiezu erfordert wird / und für Uns / und in Unserm Nahmen den Friedens-Tractat / zwischen Uns und Unsern hohen Alliirten / und dem Großmachtigsten Fürsten / dem Aller-Christlichsten Könige in Franckreich / einzurichten / zu beschliessen und zu unterzeichnen / wie auch alle deßwegen nöthige schrifftliche Auffsätze zu machen / expediren und überlieffern / ins gemein versprechen / stipuliren, und die Acten und Declarationen beschliessen zu lassen / umb die Conventiones außzuwechseln / und alle andere zur Friedenshandlung gehörige Sachen mit eben derselben Macht als wir selbst / wenn wir alldar gegenwärtig wären / thun möchten / zu verrichten ; selbsten in denen Affairen und Acten , welche eine absonderliche und ausdrücklichere Ordre / als diejenige so gegenwärtige Schrifft in sich hält / erfordern könten. Und wir versprechen und versicheren bey Unserm Königlichen Glauben und Wort / daß wir solenniter, in der besten Form und Manier / als wird geschehen können / und in der Zeit / derentwegen man einhellig sich verglichen / alles dasjenige / so unsere obermeldte Extraodinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarii , sämptlich oder absonderlich in der schon exprimirten Form werden gethan / tractiret, versprochen / unterschrieben und geschlossen haben / ratificiren wollen : Zu Beglaubigung alles dieses obermeldten / und zu dessen grösseren Bekräfftigung geben wir diese gegenwertige / mit unser Hand unterschriebene / auch unserm geheimen Siegel bezeichnete / und von unserm Estaats-Secretario referendirte Schrifft.

Friedens-Tractat,

So den 20 Sept. des Jahrs 1697. auff dem Königl. Hauß Riß-wyck/ in der Provintz Holland/ zwischen dem Aller-Durchläuchtigsten und Groß-Mächtigsten Fürsten

WILHELM III.

König von Groß-Brittannien/ ꝛc.

Einer Seits;

Und

Dem Aller-Durchläuchtigsten und Groß-Mächtigsten Fürsten/

LUDWIG XIV.

Könige von Franckreich und Navarra,

Ander Seits/

geschlossen worden.

WILHELM III. durch die Gnade Gottes König von Groß-Brittannien/ Franckreich und Irland/ Beschirmer des Glaubens/ ꝛc. entbiethet allen denen/ so diese Schrifft lesen werden/ seinen Gruß.

NAchdem es der Göttlichen Vorsichtigkeit beliebet/ daß/ nach dem mit grosser Last der gantzen Christenheit vor einiger Zeit geführtem Kriege/ durch Vermittelung des Aller-Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürstens/ Carl XI. und folgends durch die von dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Carl XII. desselben Sohne und Nachfolger; wie auch durch die Zusammenkünffte auff unserm Hause Riß-wyck/ in der Provintz Holland/ zwischen Unsern extraordinaire Gesandten und Gevollmächtigten/ wie auch Unser Bundsgenossen/ einer Seits/ und den extraord. Gesandten und Gevollmächtigten des Aller-Durchl. Großmächtigsten Fürstens Louis XIV. Aller-Christlichsten Königs/ andern Seits/ ein wahrer und auffrichtiger Friede zwischen Uns und höchstgemeldtem Könige/ auff folgende Arth geschlossen worden:

Frie-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0053
DFG

Friedens-Handlung/

Den 20 Sept. des Jahrs 1697. auff dem Schloß zu Rißwyck in der Provintz Holland/ zwischen dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Wilhelm III. Könige von Groß-Brittannien/ an einer Seite/ und dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Louis XIV. Könige von Franckreich und Navarra/ auff der andern Seite geschlossen.

ALlen denen insgemein/ und einem jeden besonders/ so einige Zubehör haben/ oder auff einige Weise haben können/ sey hiemit kundt/ daß/ nachdem der Krieg zwischen dem Aller-Durchl. und Großmächtigsten Fürsten Ludwig XIV. durch die Gnade Gottes Aller-Christl. Königs von Franckreich und Navarra/ einer Seits/ und dem Aller-Drl. und Großmächtigsten Fürsten Wilhelm III. auch durch die Gnade Gottes König von Groß-Brittannien/ ander Seits/ auff eine unglückliche Weise entstanden/ die Sachen durch Göttliche Zulassung und Vorsehung so weit gebracht sind/ daß man beyderseits zu Friedens-Gedancken gekommen/ so daß höchstgedachte Aller-Christl. und Brittannische Majestäten durch selbigen Eyfer getrieben/ dem Vergiessen des Christen-Bluts zu wehren/ und zu Wiederbringung der allgemeinen Ruhe einträchtig darin übereingekommen sind:

Fürs erste die Vermittelung des Aller-Durchläuchtigsten und Großmächtigsten Fürsten hochlöbl. Gedächtnis Carl des XI. durch die Gnade GOttes der Schweden/ Gothen und Wenden Königs zu erkennen; Nachdem aber ein schleuniger Todt die von gantz Europa zu einem glücklichen Außschlag desselben guten Raths und angewandter Mühe/ gefaste Hoffnung abgeschnitten; so haben höchstgemeldte Majestäten für das Beste zu seyn erachtet/ den Aller-Durchläuchtigsten Fürsten Carl den XII. der Schweden/ ꝛc. König/ als dessen Sohn und Nachfolger/ in selbiger Beschaffenheit ferner zu erkennen; welcher auch von seiner Seiten eben selbige Sorge/ zu Beförderung des Friedens getragen/ zwischen höchstgemeldte Aller-Christlichste und Brittannische Majest. Majest. in denen zu solchem Ende auff dem Königlichen Schloß Ryßwyck/ in der Provintz Holland/ zwischen denen von beyden Seiten Extraordinaire Gesandten und Gevollmächtigten gehaltenen Zusammenkünfften. Nemlich/ wegen Seiner Aller-Christlichsten Majestät der Herr Nicolaus August de Harlay, Ritter/ Herr von Bonnevil, Graff von Celi, ordinarie Königlicher Rath in seinem Staats-Rath; Der Hr. Louis Verjus, Ritter/ Graff von Crecy, ordinaire Königl. Staats-Rath/ Marquis von Treon, Baron von Couvai, Herr du Boulai und Twekerken, von Fort-Isle, du Menillet, und anderer Oerther; und der Herr Francois de Callieres, Ritter/ Herr von Callieres, la Roechechalai und Gigni. Und wegen Seiner Brittannischen Majest. der Hr. Thomas, Graff von Pembrock und Montgommeri, Baron von Herbert und Cardif, Bewahrer des geheimen Siegels von Engelland/ Ordinarie Staats-Rath/ und einer der Ober-Richter von Engelland. Der Herr Edward, Vicomte von Villiers und Darford, Baron von Hoo, Ritter/ Marschall von Engelland/ und einer der Ober-Richter von Irland. Der Herr Robert Lexington, Baron von Eversham, Edelmann der Königl. Cammer; und der Herr Joseph Williamson, Ritter/ Ordinarie Staats-Rath von höchstgemeldter Majestät/ Bewahrer der Staats-Archiven; welche nach Anruffung

sung Göttlicher Hülffe/ und Ubergebung beyderseits Vollmachten/ wie auch durch Interposition und Zureden des Herrn Nicolaus, Baron von Lilienroot, Extraordinarie Abgesandten und Gevollmächtigten Sr. Majest. des Königes von Schweden/ so seinen Mittler-Dienst mit aller behöriger Vorsichtigkeit/ Bequemlich- und Billigkeit beobachtet/ über nachfolgendes/ zur Ehre des hochheiligen Nahmens Gottes/ und zum Wohlstande der Christenheit hierin einig geworden sind.

I.

Daß ein allgemeiner beständiger Friede / wie auch eine wahre und auffrichtige Freundschafft zwischen dem Aller-Durchl. Groß-Mächtigsten Fürsten/ Louis XIV. Aller-Christl. Könige/ und dem Aller-Durchl. Groß-Mächtigsten Fürsten Wilhelm III. Könige von Groß-Brittannien/ dererselben Erben und Nachfolgern/ Königreiche/ Landen und Unterthanen sey; auch selbigem unter ihnen Gottsfürchtig/ auffrichtig und unverbrüchlich nachgekommen werde/ damit sie beyderseits gegen einander thun mögen/ was zum Wohlstand/ Ehre und Vortheil / so wohl des einen als des andern dienen kan; und dieses Zeit-Lebens als gute Nachbahren/ mit solchem Vertrauen gegen einander/ daß die Freundschafft von Tag zu Tag nicht nur unterhalten / sondern auch befestiget und vermehret werde.

II.

Alle Feindseeligkeiten/ Kriege/ Zwyspalten und Uneinigkeiten zwischen dem Aller-Christl. und Brittannischen Könige / wie auch zwischen dero Unterthanen / sollen hiermit auffhören/ abgeschafft und erloschen seyn / so daß sie hinführo Sorge tragen/ keiner dem andern auch in dem geringsten einig Ungemach / Unrecht oder Nachtheil anzuthun. Sie sollen sich auch enthalten/ einer den andern / auff was Weise es auch seyn mag/ weder zu Wasser noch zu Lande/ oder anderen Ströhmen/ in allen Orthen der Welt/ und insonderheit/ in eines jeglichen Königreich / Landen und Herrschafften/ ohne einige Exception, zu berauben/ verstöhren/ oder zu beunruhigen.

III.

Alles Unrecht/ Schade und Beleidigung/ so höchstgemeldte Könige und derselben Unterthanen von einander in diesem Kriege erlitten / sollen auff ewig vergessen seyn/ und Jh. Maj. M. oder derselben Unterthanen keiner dem andern einige Feindtseligkeit oder ander Ungemach / umb was Uhrsach es auch seyn möge/ ins künfftige anthun.

IV.

Und weil die Meynung und das Absehen des Aller-Christl. Königes allezeit gewesen/ den Frieden fest und beständig zu machen / so verbindet und gelobet Se. Maj. vor sich und seinen Nachfolgern/ als Königen von Franckreich/ den König von Groß-Brittannien in dem Besitz der Königreichen / Landen / Staaten oder Herrschafften/ Sr. Maj. gegenwärtig zugehörend/ nicht zu stöhren oder zu beunruhigen; Zu welchem Ende er sein Königl. Wort gibt/ niemand der Feinde von höchstgebohrnem Könige von Groß-Brittannien/ weder direct noch indirect beyzustehen / noch auch die geheime Unternehmungen/ Anschläge und Wiederspenstigkeiten so nach diesem in Engelland entstehen können / zu befördern: Dem zu folge niemand/ wer er auch sey / so Vorhabens hochgem: Jh. Kön. Majest. von Groß-Brittannien in dem friedsahmen Besitz seiner Königreiche/ Landen und Herrschafften auff einigen Vorwand zu beunruhigen/ weder mit Waffen/ Ammunition/ Krieges-Vorrath/ Schiffen/ Geld/ oder

anderen Sachen / es sey zu Wasser oder zu Lande / ohne einige Exception, zu unterhalten. Gleichwie auch höchstgemeldter König von Groß-Brittannien eben selbiges vor sich und seinen Nachfolgern / den Königen von Groß-Brittannien / gegen dem Aller-Christl. König / desselben Königreichen / Landen und Herrschafften / sich verbindet und verspricht.

V.

Die See-Fahrten und Kauffmannschafften sollen zwischen den Unterthanen höchstgem. Könige frey und offen stehen / gleich wie selbige allemahl in der Friedens-Zeit und vor Ankündigung des letzten Krieges gewesen / so daß gemeldte Unterthanen mit ihren Gütern in den Königreichen / Provintzien / Handelstädten / Haven und Flüssen höchstgem: Könige / hin und wieder gehen / allda bleiben und handeln mögen / ohne hierin verhindert und verunruhiget zu werden; wie auch alle Freyheiten und Vorrechten / so allda durch einige Friedens-Handlung eingeführet / oder durch alte Gewohnheit der Oerther vergönnet seyn / zu geniessen und zu gebrauchen.

VI.

Die gewöhnliche Gerichte sollen offen stehen / und derselben Lauff in allen Königreichen / Landen und Herrschafften / unter dem Gehorsahm dieser zwey Könige gehörend / überall frey seyn; so daß deroselben Unterthanen von beyden Seiten / ihre Rechten und Forderungen / vermöge den Gesetzen und Statuten jedes Landes vollführen / und alle Vergnügung so ihnen mit Recht zu kömpt / gegen einander ohne Unterscheid suchen mögen.

VII.

Höchstgemeldter Aller-Christl. König soll alle Länder / Insuln / Vestungen und Plantagien / in was Theil der Welt selbige belegen / so die Englischen vor Anfang dieses Krieges besessen / wieder geben; Auch soll höchstgemeldter König von Groß-Brittannien seiner Seits alle Länder / Vestungen und Plantagien / in welchem Theil der Welt solche gelegen / und den Frantzosen vor dem Anfang dieses Krieges zugehöret / wieder geben; welche Wiedergebung beyderseits / innerhalb 6 Monathen / oder so es möglich / eher geschehen soll / zu welchem Ende höchstgemeldte Könige denen Commissarien / so von beyden Seiten hiezu deputiret werden / selbige in dero Nahmen zu empfangen / wieder übergeben sollen / alle nöthige Acten von Cedirung / Ordres und Befehlen / und dieses in solcher Form / damit gemeldte Restitution überall bewerckstelliget werden möge.

VIII.

Auch ist verabredet / daß Commissarien zu Nachsehung und Untersuchung der Rechten und Prætensionen, so ein jeder höchstgemeldter Könige auff den Oerthern von Hudsons-Bay, so die Frantzosen in dem letzten Frieden genommen / und durch die Englischen in diesem Kriege wieder abgenommen seyn / an Se. Allerchristl. Maj. aber Krafft dieses Articuls wieder zu geben seyn / von beyden Seiten benennet werden sollen. Wie auch / daß der Vertrag durch die Englische mit dem Commendanten des Forts von Bourbon / seit der letzten Eroberung den 5 Sept. Anno 1696 gemacht / und bewilliget / folgends der Forme und dem Einhalt gehalten; die darin benannte Effecten alsofort wieder gegeben; die in gemeldtem Fort gefangen genommenne nebst dem Commendanten wieder frey gegeben / so solches noch nicht geschehen; und die wegen Nachkommung des Vertrages entstandene Streitigkeiten / ferner die Wardirung

der

der Effecten, so nicht mehr verhanden/ oder noch übergeblieben seyn mögen/ durch gemeldte Commissarien abgethan werden sollen. Welche Commissarien auch Vollmacht haben sollen zu Abthuung der Grentzscheidung aller der Landen/ welche Krafft vorgehenden Articuls, wie auch von Verwechselungen/ so man zu beyderseits Vergnügen bewerckstelligen möchte/ von beyden Seiten abgestanden oder wieder gegeben seyn. Zu welchem Ende gemeldte Commissarien, so alsobald nach Billigung dieses Frieden-Schlusses/ von beyden Seiten benennet werden/ innerhalb . . . . . von dem Tage der gemeldten Billigung anzurechnen/ biß . . . . bey einander kommen/ und gehalten seyn sollen/ alle gemeldte Schwierigkeiten innerhalb . . . . von dem ersten Tage ihrer Zusammenkunfft an zu rechnen/ ab zu thun. Worauff die Sachen/ über welche sie sich mit einander vereiniget/ durch mehr höchstgemeldte Allerchristl. und Brittannischen Könige gebilliget und gut geheissen werden sollen/ umb ihre Krafft und Wirckung zu haben/ auff selbige Weise/ als ob sie in diesem Friedens-Schluß verfasset und demselben einverleibet worden wären.

IX.

Alle Brieffe von Repressalien, Arrestirung und Gegen-Arrestirung/ so biß dato ausgegeben seyn/ umb was Ursach selbige auch seyn mögen/ sollen hiemit Krafftloß und von keiner Würde seyn. Und soll keiner beyder Könige dergleichen gegen einem oder andern deroselben Unterthanen ins künfftige ausgeben/ es sey dann/ daß einem von beyden ein merckliches Unrecht angethan worden/ welches aber nicht angenommen werden soll/ bevor die Bittschrifft von dem so solche Brieffe suchet/ dem Bedienten oder Abgesandten so in dem Lande wegen seines Königes seyn wird/ gegen wessen Unterthanen man solchen Brieff verlanget/ übergeben worden auff daß er den Gegentheil in 4 Monathen anhalte/ oder so viel zu wege bringe/ daß der Beleidiger dem Beleidigten Vergnügung gebe. Und so kein Bedienter oder Abgesandter des Königes/ gegen wessen Unterthanen man gemeldte Brieffe suchet/ sich zur Stelle finden möchte/ so soll man solche doch nicht eher als nach Verlauff 4 Monathen ausgeben/ von dem Tag an zu rechnen/ an welchem die Bittschrifft dessen/ so solche Brieffe verlanget/ an den König/ gegen welches Unterthanen der Arrest gesuchet wird/ oder auch an dessen geheimen Rath übergeben worden.

X.

Und umb allen Klagen/ Uhrsachen/ Streitigkeiten und Rechts-Händeln/ so aus prætendirter Wiederersetzung der Schiffe/ Güter oder Kauffmannschafften entstehen möchten/ vorzukommen/ so hernach von einem oder andern Zeit diesem Friedens-Schluß/ ehe man davon auff den See-Küsten oder fern entlegenen Landen Nachricht geben können/ genommen seyn möchten; so ist verabredet/ daß alle Schiffe/ Güter/ und andere dergleichen Wahren/ welche seit Unterzeichnung dieses Friedens-Schlusses von beyden Seiten genommen seyn möchten/ sonder Verbindung einiger Vergnügung/ dererjenigen seyn sollen/ so selbige in der Brittannischen oder Nord-See genommen haben 12 Tage nach Unterzeichnung und Publicirung dieses Friedens-schlusses/ in 6 Wochen von der Brittannis. oder Nord-See biß an Capo St. Vincent/ und von gemeldten Cap biß an die Linie so wohl in dem Ocean/ als in der Mittelländ. See/ oder auch innerhalb Zeit von 10 Wochen/ und endlich innerhalb 6 Monathen an der Linie/ und so ferner durch die gantze Welt/ ohne einige Exception, oder sonst anderem Unterscheid einiger Zeit noch Orths.

XI. Und

XI.

Und so auff begebenden unversehenen Fall/ oder einiger anderer Uhrsach/ wie selbige auch seyn mag/ jemand der Unterthanen von einem höchstgemeldter Könige/ einen oder den andern/ zu Wasser/ zu Lande/ oder auff den Rivieren/ an welchem Ort der Welt es auch sey/ gegen dem Einhalt dieses Schlusses verunruhigte/ und die Nachkommung dieses Articuls verhinderte/ so soll darumb der zwischen mehr höchstgemeldten Königen hergebrachte Friede und gute Vertraulichkeit/ darumb nicht gebrochen oder auffgehoben seyn/ sondern der oder derselbe soll in ihrer ersten Krafft und Vermögen bleiben; und so ein Unterthan solchen Frieden besonders gebrochen/ soll er auch besonders davor büssen/ und folgends den dieser wegen auffgerichteten Rechten der Völcker gestraffet worden.

XII.

So es sich aber begebe/ (welches doch GOtt verhüte) daß einige Mißverständnis und Feindtseeligkeiten/ die sonst durch diesen Frieden auffgehoben/ zwischen dem Aller-Christl. König/ und dem König von Groß-Brittannien/ entstünden/ dadurch sie wieder in einen offentlichen Krieg geriethen/ so sollen alle die Schiffe/ Kauffmannschafften/ und die denen beyder Könige Unterthanen zugehörige Effecten/ so sich in den Haven oder Gebieth eines oder des andern befinden/ darumb nicht verlustig erkläret/ oder sonsten beschädiget/ sondern denen Unterthanen höchstgemeldter Könige eine Zeit von 6 Monathen verliehen werden/ von dem Tage des Friedenbruchs an zu rechnen/ innerhalb welcher Zeit sie ihre vorgemeldte Güther/ und alle dero andere Effecten/ ohne einige Verhinderung/ an andern Orthen/ wo es ihnen gut düncket/ verführen mögen.

XIII.

Was das Fürstenthumb Oranien/ wie auch andere dem König von Groß-Brittannien zugehörige Länder und Herrlichkeiten angehet/ so soll dem besondern Articul des zwischen Sr. Aller-Christl. Majest. und den General Staaten der vereinigten Niederlanden den 10 Aug. Anno 1678. geschlossenen Nimwegis. Friedens-schlusses/ folgends desselben Einhalt gäntzlich nachgekommen werden; so/ daß auch alle Brüche und Veränderungen/ so befunden werden/ daß sie gegen und zum Nachtheil solchen Tractats bewerckstelliget worden/ ohne einige Exception verbessert werden/ und alle Arreste/ Edicten oder andere dagegen streitende Acten, wie selbige auch seyn/ nichtig und von keiner Würde seyn/ auch inskünfftige nichtes dergleichen dieser wegen soll angefangen werden: Diesem nach sollen alle Güter dem Könige von Groß-Brittannien in dem Stande und wie er selbige besessen und genossen/ ehe er selbiger in dem durch den Nimwegis. Friedenschluß beygelegtem Kriege/ beraubet worden/ oder/ wie er sie aus Krafft und Macht des gemeldeten Tractats zu besitzen und zu geniessen pflegte/ wieder gegeben werden. Und umb alle Schwürigkeiten/ Forderungen und Rechts-Sachen so dieser Güter wegen entstanden/ oder noch entstehen möchten/ unwiederrufflich vorzukommen und abzuthun/ so sollen höchstgemeldte Könige beyderseits Commissarien benennen/ auch denselben vollkommene Macht geben/ alle gemeldeten Streitigkeiten gäntzlich zu heben und beyzulegen; wie auch die Restitution, welche Sr. Brittanniſ. Maj. zu thun gebühret/ zu reguliren und zu liquidiren/ alle die Sr. Brittanniſ. Maj. mit recht zu kommende Interessen von den Einkünfften/ Nutzbahrkeiten/ Gerechtigkeiten und Vortheilen/ so wohl des Fürstenthumbs Oranien/

als

als auch anderer Sr. Brittanniſ. Maj. zugehörige / unter dem Gebieth Sr. Aller-Chriſtl. Maj. liegender Güter / Länder und Herzligkeiten / und daſſelbe durch Zuthun deſſen ſo man juſtificiren ſoll / welches bißhero die Ordres und Authorität Sr. Aller-Chriſtl. Maj. an Se. Brittanniſ. Maj. ſeit dem Nimwegiſ. Friedens-Schluß biß zur Declaration dieſes Krieges verhindert haben / ſich deſſen zu erfreuen.

XIV.

Der zwiſchen dem Aller-Chriſtl. König / und dem verſtorbenen Churfürſten von Brandenburg den 29. Juny 697. zu St. Germain en Laye geſchloſſene Friedens-Tractat, ſoll zwiſchen Sr. Aller-Chriſtl. Maj. und dem itzt regierenden Churfürſten von Brandenburg in allen deſſelben Puncten und Artickeln bekräfftiget werden.

XV.

Und weil es der allgemeinen Ruhe daran gelegen iſt / daß der zwiſchen Sr. Aller-Chriſtl. Maj. und Se. Königl. Hoheit / dem Hertzoge von Savoyen den 9 Aug. 1696 geſchloſſene Friede / auff das genaueſte beobachtet werde / ſo iſt beſchloſſen / ſelbigen durch gegenwärtigen Tractat zu befeſtigen.

XVI.

Es ſollen auch / vor Auswechſelung der Ratificationen, diejenigen / ſo es begehren / oder 6 Monath hernach von beyden Seiten benennet werden mögen / in dieſem Frieden-Schluß mit begriffen werden. Und weilen nun der Allerdurchläuchtigſte / Großmächtigſte Fürſt Louis XIV. Aller-Chriſtlichſter König / und der Allerdurchl. Großmächtigſte Fürſt Wilhelm III. König von Groß-Brittannien / die auffrichtige Dienſte und beſtändigen Eiffer des Allerdurchl. und Großmächtigſten Fürſtens / Carl XII. Königs von Schweden / mit Danck erkennen / als welcher dieſes heylſame Werck des Friedens-Schluſſes / nechſt Göttl. Beyſtand / ſo weit befördert / und ſelbiges durch ſeine Vermittelung zu einem glücklichen Außſchlag / dergleichen man beyderſeits wünſchen mögen / ſo weit gebracht hat: So haben Ihr. Ihr. Maj. Maj. ihre Gewogenheit zu bezeugen / einträchtig beſchloſſen und feſtgeſtellet / daß Se. geheiligte Königl. Maj. von Schweden / alle deſſen Königreiche / Herrſchafften und Provintzien / wie auch alle demſelben auff einigerley Weiſe zugehörige Gerechtigkeiten / in beſter Form und Weiſe in dieſem Friedens-Tractat mit begriffen werden ſollen.

XVII.

Endlich ſollen die gehörige Ratificationes dieſes Tractats in guter und behörlicher Form / innerhalb 3 Wochen Zeit / oder eher / ſo es möglich iſt / von dem Tage an zu rechnen / da gemeldter Tractat auff dem Schloß Rißwick / in der Provintz Holland / unterzeichnet worden / überbracht / und von beyden Seiten gegen einander ausgewechſelt werden. Und haben wir extraordinaire Ambaſſadeurs und Gevollmächtigte gegenwärtigen Tractat zu mehrer Urkund aller und jeder vorgemeldter Puncten, wie auch umb ſo viel mehrere Kraft und vollkommene Macht denenſelben zu geben / nebenſt dem extraordinaire Ambaſſadeur und Mediateur unterzeichnet / und die Siegel unſerer Wapen dabey geſetzt. Geſchehen zu Rißwyck in Holland / den 20 Sept. 1697.

N. LILLIEROOT. (L. S.) PEMBROKE. (L. S.) DE HARLAI BONNEÜIL. (L. S.)

VILLIERS. (L. S.) VERJUS DE CRECY. (L. S.)

WILLIAMSON. (L. S.) N. CALLIERE. (L. S.)

Be-

UHne den Conditionen, über welche man in dem heute den 20 Sept. Anno 1697 geschlossenem Friedens-Tractat einig geworden/ist man noch in einem absonderlichen Articul übereingekommen/welches denn auch eben selbige Krafft haben soll/als ob er von Wort zu Wort gemeldtem Tractat einverleibet wäre/daß der Aller-Christl. König versichern und zugeben soll/gleichwie er in diesem Articul versichert und zugiebet/daß es Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich biß auff bevorstehenden 1 Novembr. frey stehen solle/die von Sr. Aller-Christl. Maj. neulich vorgestellte Friedens-Vorschläge anzunehmen/folgends der Declaration durch dieselbe am 1sten Septembr. gethan/so ferne zwischen Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich/einer Seits/und Sr. Aller-Christl. Majest. nicht anders übereingekommen wird. Und so Se. Käyserl. Majest. gemeldte Vorschläge innerhalb der bestellten Zeit anzunehmen sich weigert/indessen auch kein ander Vergleich zwischen höchstgemeldter Sr. Käyserl. Maj. und dem Reich/einer Seits/und Sr. Aller-Christl. Majest. andern Seits/getroffen werden möchte; soll doch gemeldter Tractat seine volle Macht behalten/und demselben folgends dessen Inhalt nachgekommen werden; wogegen dann der König von Groß-Brittannien nichts thun soll/weder directe noch indirecte, umb was Uhrsach es auch seyn möchte. Dessen zum Uhrkunde haben wir Untergeschriebene extraord. Abgesandten und Gevollmächtigte von Ihro Brittannischen und Aller-Christl. Majest. diesen absonderlichen Articul/krafft unserer Vollmacht/unterzeichnet/und mit unserm eigenen Siegel besiegelt. Geschehen auff dem Hause zu Rißwyck/den 20 Sept. Ao. 1697.

N. LILIENROOT. (L.S.)
PEMBROKE. (L.S.)
DE HARLAY BONNEÜIL. (L.S.)
VILLIERS. (L.S.)
VERJUS DE CRECY. (L.S.)
WILLIAMSON. (L.S.)
N. CALLIERE. (L.S.)

RATIFICATION des Königes von Groß-Brittannien.

NAchdem Wir vorhergehenden Tractat nachgesehen und examiniret, so haben Wir selbigen in allen und jeglichen darin verfaßten Articulen und Clausulen approbiret und ratificiret, gleichwie Wir mit diesem approbiren, ratificiren und von Würden halten vor Uns/Unsern Erben und Nachfolgern; Uns mit Unserm Königl. Wort verbindende/und versichernde/allen darin verzeichneten Dingen auffrichtig/und mit guter Treu nachzukommen/und selbige zu vollbringen. Dieser Ratification aber umb so viel mehr Krafft und Glauben zu geben/haben Wir Unser grosses Siegel von Engeland hinzu gefüget und dabey gesetzet. Gegeben auff unserm Königl. Hause Loh/in der Provintz von Gelderland/den 25 Sept. im Jahr 1697. und im 9ten Unserer Regierung.

WILLIAM König. G. Blathwayt.

Zu bekommen bey Thomas von Wiering, im gülden A, B, C.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0060
DFG

Friedens-Tractat,

So den 20 Sept. Anno 1697. zu Rißwyck in Holland gemacht / geschlossen und bestättiget worden

Zwischen

Den Hn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien

Seiner Aller-Christlichsten

Maj. von Franckreich

Einer Seits;

Und

Den Hn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien

Der

Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden

Ander Seits.



Hamburg,
Zu bekommen bey Thomas von Wiering, im gülden A, B, C.

Friedens-Handlung/

So den 20 Sept. des Jahrs 1697. zu Rißwyck in Holland zwischen den Hrn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien Sr. Majest. von Franckreich einer Seits; und den Hrn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien der General Staaten der vereinigten Niederlanden/ ander Seits/ gemacht/ geschlossen und festgestellet worden.

IN dem Nahmen Gottes und der Heil. Drey-Einigkeit sey allen und jeden/ so wol gegenwärtig als zukünfftig/ hiemit kund/ daß Zeit des sehr bluthigen Krieges/ unter welchem Europa eine lange Zeit geseufftzet/ es der Göttlichen Vorsichtigkeit beliebet/ der gantzen Christenheit ein Ende ihrer Quaal zu machen/ durch Beybehaltung einer auffrichtigen Begierde zum Frieden in dem Hertzen des Aller-Durchl. und Großmächtigsten Fürstens Louis XIV. durch die Gnade Gottes Allerchristl. Königs von Franckreich und Navarra; indem Seine Allerchristl. Majest. darin kein ander Absehen hat/ als den Frieden durch Billigkeit seiner Vorschläge beständig und immerwährend zu machen: wie auch in den Hertzen der Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden/ welche aus guter Treue/ so viel an ihnen ist/ wünschen/ alles beyzubringen/ was zu Restitution der gemeinen Ruhe dienen kan/ wie auch die alte Freundschafft und Gewogenheit mit Sr. Allerchristl. Majest. zu verneuern; zu welchem Ende sie erstlich zustimmig geworden/ die Vermittelung des Aller-Durchl. Groß-Mächtigsten Fürsten/ CARL XI. Glorwürdigster Gedächtnis/ durch die Gnade Gottes der Schweden/ Gothen und Wenden Königes/ anzunehmen. Nachdem aber ein schleuniger Todt die Hoffnung/ so gantz Europa mit vielem Recht von dero glücklichen Würckung/ dessen Raths und guten Diensten erwartet/ auffgehoben; so haben Se. Allerchristl. Majest. und die Hrn. General Staaten beschlossen/ dem Vergiessen so vieler Christen-Bluts je eher je lieber zu wehren/ nicht besser thun können/ als den Aller-Durchl. Groß-Mächtigsten Fürsten/ CARL XII. dessen Sohn und Nachfolger/ in eben selbiger Qualität zu erkennen/ der für seine Persohn in eben selbigem Eyffer verharret/ den Frieden zwischen Sr. Aller-Christl. Majest. und den Hrn. General Staaten/ in denen zu solchem Ende auff dem Hause Rißwyck/ in der Provintz Holland/ zwischen denen von ein und anderer Seiten benenneten Ambassadeuren und Plenipotentiarien gehaltenen Zusammenkünfften zu befördern; Welche dann gewesen wegen Seiner Aller-Christlichsten Majestät der Herr Nicolaus August de Harlay, Ritter/ Herr von Bonnevil, Graff von Celi, ordinarie Königlicher Staats-Rath; Der Hr. Louis Verjus, Ritter/

Graff

Graff von Creci, ordinaire Königl. Staats-Rath/ Marquis von Treon, Baron von Couwai, Herr von Boulai und Twekerken, von Fort-Isle, du Menillet, und anderer Oerther; und der Herr Francois de Callieres, Ritter/ Herr von Callieres, la Rochechalai und Gigni: Von wegen der Hrn. General Staaten die Hn. Anthony Heinsius, Rath/ Pensionarius der Hrn. Staaten von Holland und West-Frießland/ Groß-Siegel-Bewahrer und Ober-Auffseher der Lehen selbiger Provintz; Eberhard von Weede, Hr. von Weede, Dyckfeld/ Rateles und anderer Oerther/ Zinßherr von Oudewater, Decanus und Scholaster des Käyserl. Stiffts St. Mariæ in Utrecht/ Dyckgraff des Rheinstrohms in der Provintz Utrecht/ Præsident der Staaten gemeldter Provintz; und Wilhelm von Haren/ Grietmann von der Bill/ Deputirter wegen des Adels in den Staaten von Frießland/ Curateur der Universität Franecker/ Deputirter in dero Versamblungen wegen der Staaten von Holland/ Utrecht und Frießland; welche nach Anruffung Göttl. Beystandes/ und Vorzeigung beyderseits Vollmachten (von welchen die Abschrifften zu Ende dieses Tractats von Wort zu Wort beygefüget werden sollen/) nach behöriger Außwechslung/ durch Mediation des Herrn Nicolaus, Baron von Lilienroots, Extraordinarie Ambassadeur und Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königes von Schweden/ welcher sich in Verwaltung eines Mediateurs mit aller Vorsichtigkeit/ Bescheidenheit und Billigkeit erwiesen/ zur Ehre Gottes und der Christenheit Wohlfarth über nachfolgenden sich verglichen und vereinbahret:

I.

Daß inskünfftige zwischen Sr. Aller-Christl. Maj. desselben Nachfolgern/ Königen von Franckreich und Navarra und dessen Königreichen/ einer Seits; und den Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden anderer Seits/ ein guter/ fester und beständiger Friede seyn; und folgends alle feindliche Thätligkeiten/ was Arth dieselbe auch seyn mögen/ zwischen höchstgemeldtem Könige/ und höchstgemeldten Herren General-Staaten/ so wohl zur See als auff anderen Wassern; und zu Lande in allen deroselben Königreichen/ Landschafften/ Provintzien und Herzligkeiten/ wie auch zwischen deroselben Unterthanen und Einwohnern/ wes Standes und Würden dieselben auch seyn mögen/ ohne Exception der Oerther und Persohnen/ auffhören unter unterlassen werden sollen.

II.

Soll zu beyden Seiten eine allgemeine Vergessenheit seyn alles dessen so zur Ursache des letzten Krieges bey einer und der andern Parthey begangen worden/ es sey so wohl durch diejenigen/ so als gebohrne Unterthanen des Aller-Christl. Königes/ durch die unter Frantzösischem Gebieth besessene Bedienungen und Güter demselben verpflichtet/ dennoch zu dem Dienst der Herrn General-Staaten übergangen und geblieben seyn; als auch durch diejenigen/ so sonsten gebohrne Unterthanen hochgemeldter Herren General-Staaten/ durch Dienste/ oder durch die in den Vereinigten Niederlanden belegene Güter denselben verpflichtet/ dennoch zu Ihrer Aller-Christl. Majest. übergangen/ und in dero Diensten geblieben seyn; Gemeldte Persohnen/ wes Standes und Würden sie auch seyn/ sollen ohne jemand hievon zu excipiren/ wieder zurück kehren mögen/ auch würcklich gelassen und gesetzet werden in dem Besitz und

Genuß aller dero Güter / Ehren / Würde / Privilegien / Immunitäten / Rechten / Exemptionen, Verordnungen und Freyheite / ohne im geringsten verfolget / verunruhiget noch beleydiget zu werden / so wol insgemein als auch insonderheit / aus was Ursach oder Vorwand solches auch geschehen möge / und dieses in Ansehung gegenwärtigen Tractats. So bald aber selbiger so wohl durch Se. Aller-Christl. Majestät als durch Ihr. Hochmögende ratificiret seyn wird / soll ihnen allen und einem jeglichen besonders / vergönnet seyn / ohne einige Austilgungs-Brieffe noch Verzeichnung hiezu vonnöthen habend / in Persohn zu dem Besitz ihrer Häuser / Länder und aller anderer dero Güter wieder zu kommen / oder auch dieselbe also einzurichten / wie sie es selbsten gut befinden werden.

III.

So ferne auch einige Schiffe durch eine oder der anderen Parthey in der Ost- oder Nord-See / von Terraneuf an / biß an das Ende des Canals / in 4 Wochen Zeit; oder von vorgedachtem Ende des Canals / biß an Capo St. Vincent / in Zeit von 6 Wochen; und von dannen biß in der Mittelländischen See / biß an der Linie / in 10 Wochen Zeit; und von der Linie ab / biß an allen anderen Oerthern der Welt / innerhalb 8 Monath Zeit / von dem Tage der Publicirung dieses Friedens zu Paris und in dem Haag an zu rechnen / genommen würde / so sollen vorgedachte genommene Schiffe und Güter / wie auch der bey einem und anderem gelittener Schade / nach Verlauff vorgedachter gesetzten Zeit / in Rechnung gebracht / und alles genommene / mit Ersetzung alles verursachten Schadens / wieder restituiret werden.

IV.

Ferner soll zwischen höchst-gemeldtem Könige / und Ihr. Hochmög. wie auch derselben respective Unterthanen und Einwohnern / von beyden Seiten eine feste / ewige Freundschafft / und gute Verständnis zur See und Lande / wie auch überall / so wohl inn- als ausserhalb Europa, seyn / ohne einiges von denselben beyderseits / vor dieser Zeit / als auch durch Gelegenheit dieses Krieges gelittene Unrecht und Schaden zu ressentiren und zu rächen.

V.

Sollen Krafft dieser Freundschafft und guten Verständnisses / so wohl Seine Majest. als die Herren General-Staaten / den Wohlstand und die Glückseeligkeit des einen und andern / durch allen Beytrag / Hülffe / Rath und würcklichem Beystand / in allen Begebenheiten / vermehren und befördern; und ins künfftige nicht in einigen Tractaten oder Handel einwilligen / so den geringsten Schaden ein oder anderer Seite beybringen möchten / sondern selbige unterbrechen / und davon beyderseits getreue und auffrichtige Nachricht geben / so bald sie davon etwas erfahren werden.

VI.

Diejenigen / derer Güther in gegenwärtigem Kriege verarrestiret und confisciret worden / sollen / was Würden sie auch seyn mögen / solche Güther wiederumb geniessen / und darvon aus eigener Macht / Krafft gegenwärtigen Tractats Possession nehmen / und nicht nöthig haben ihre Zuflucht zum Gerichte zu nehmen / ja / ungeachtet aller Fiscalischen Einverleibung / Verpfändung / würcklicher Vergebung / provisional- oder definitiv-Außsprüchen / bey Ausbleibung oder Ungehorsam gegeben / deren

Tra-

Tractaten, Verträge und Vergleiche als nicht angehöret worden/ was für Aussprüche in vorgeschriebenen Vertragen enthalten seyn möchten / umb selbige Personen von ihren Gütern auszuschliessen / so selbigen doch zugehören: Sollen diesem nach alle und jegliche Güter und Gerechtigkeiten / welche vermöge gegenwärtigen Tractats wieder restituiret werden sollen oder müssen; beyderseits an den ersten Eigenern/dero Erben/oder derselben Uhrkunden habende/ von derselben Erben verkaufft werden mögen/ ohne hierzu eine besondere Vergünstigung vonnöthen zu haben. Dem zufolge auch die Eigener der Renten / so wegen dem Fiscal gesetzet seyn mögen / an statt der verkaufften Güter/ mit selbigen als ihrem Eigenthumb auff Unkosten des Fiscals respective disponiren mögen/ selbige zu verkauffen/oder auff andere Weise/wie mit ihren anderen freyen und eigenen Gütern/ zu disponiren.

VII.

Und weil die Marggraffschafft von Bergen op Zoom mit allen zugehörigen Gerechtigkeiten und Einkünfften/fürnemblich alle die dem Grafen von Auvergne, Obersten über die leichte Pferde von Franckreich / zubehörende Länder und Güter / welche unter der Macht höchstgemeldter Herrn Gener. Staaten dieses Krieges weggenommen und confisquiret worden / davon gegenwertiger Tractat ein Ende machen soll/ so ist verabredet/daß gemeldter Graff von Auvergne in dem Besitz gedachter Marggraffschafft von Bergen op Zoom / derselben An- und Zubehör/ wie auch Gerechtigkeiten/ Actien, Privilegien, Gewohnheiten und Prærogativen, so er vor Ankündigung dieses Krieges genossen/wieder eingesetzet werden solle.

VIII.

Alle Landschafften/ Städte / Oerther / Länder/ Forten / Insuln und Herrligkeiten/in- und ausser Europa, so seit Anfang des gegenwertigen Krieges eingenommen oder erobert seyn / sollen beyderseits in dem Stande wieder restituiret werden / wie sie zu Zeiten der Eroberung gewesen; Was aber die Gebäue betrifft / in dem Stande / wie sie itzo befunden werden / ohne dieselbe zu zerbrechen oder zu vernichten: Ohne daß man auch einige Ersetzung des Schadens prætendiren möge von demjenigen / so demoliret worden; absonderlich soll das Fort Pontichery auff vorgedachte Arth/ an die in Franckreich auffgerichtete Ost-Indische Compagnie wieder gegeben werden: So viel aber die Artillerie angehet / so von der Ost-Indischen Compagnie der Vereinigten Niederlanden mit weggenommen/so soll selbige/gleich der Krieges-Ammunition und Proviant/ Sclaven und anderen Effecten, derselben verbleiben/mit selbigen nach ihrem Gutdüncken zu disponiren/gleich wie auch mit allen denen Ländern/Rechten und Privilegien, so selbige von dem Printzen und den Einwohnern des Landes bekommen hat.

IX.

Alle Kriegs-Gefangene sollen beyderseits loßgelassen werden/ohne Vorbehalt oder Unterscheid/und ohne Bezahlung einiges Löse-Geldes.

X.

Die Eintreibung der Contributionen von ein und anderer Seiten/soll mit dem Tage der Außwechselung der Ratification gegenwärtiger Friedens-Tractaten auffhören/ und kein Rückstand vorgedachter Contributionen begehret/ bedinget noch ge-

fordert werden; sondern alle dieser wegen übergebliebene Prætensiones, unter was Schein und Vorwandt sie seyn mögen / sollen beyderseits gäntzlich abgethan seyn: gleichwie auch mit Außwechselung der Ratification gegenwärtigen Tractats, alle Contributionen der Landen des Allerchrist. und Catholischen Königes / so wohl ein als ander Seits auffhören sollen.

XI.

Diesen Tractat umb so viel mehr zu bekräfftigen / und beständig zu halten / so ist man noch über dem zwischen Sr. Allerchristl. Majest. und Ihr. Hochmög. einig geworden / daß / nachdem dieser Tractat vollzogen / so wohl eine allgemeine als besondere Widerruffung aller Arthen Prætensionen, der bereits vergangenen als gegenwärtigen Zeit / wie die auch seyn mögen / so eine Parthey von der andern hätte fordern mögen / geschehen solle / gleich dañ mit diesem geschicht / umb also ins künfftige alle Gelegenheit zu benehmen / so jemand zu neuen Uneinigkeiten hervor bringen möchte und könte.

XII.

Der Weg ordentlicher Gerechtigkeit soll wieder offen / und der Lauff derselben beyderseits frey seyn; so sollen auch beyderseits Unterthanen ihr Recht / Actien und Forderungen / nach den Gesetzen und Verordnungen jedes Landes / einer gegen den andern / ohne Unterscheid anzustellen befugt seyn / und darüber alle Vergnügung / so ihnen rechtmässig zukommen kan / bekommen: Und so einige Briefe von Repressalien beyderseits gegeben seyn / es sey vor oder nach Ankündigung des letzten Krieges / so sollen dieselbe widerruffen und vernichtet werden / außgenommen die Partheyen / zu welcher Nutzen dieselben gegeben seyn möchten / sich den Weg ordentlichen Rechtens zu bedienē.

XIII.

Im fall durch Unwissenheit oder auch durch Nichtbeobachtung ein Unglück gegen diesen Tractat, so wohl an Seiten Sr. Majest. als der Herren Gener. Staaten und derer selben Nachfolgern sich begeben möchte / so soll darum dieser Friede und Bündnis dennoch in seiner vollen Krafft verbleiben / ohne dadurch zur Kränckung der Freundschafft und guten Verständnisses zu kommen / sondern man soll alsobald vorgedachtes Versehen ersetzen / und im fall solches Unglück durch Versehen particulier Unterthanen fortgesetzet würde / so sollen dieselben allein darüber gestraffet und angesehen werden.

XIV.

Umb ins künfftige auch die Commercien und Freundschafften zwischen den Unterthanen höchstgemeldten Königes / und die von höchstgemeldten Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / desto besser zu versichern / so ist verabredet und verglichen / daß / im fall nachmahls einige Verletzung der Freundschafft oder Friedens-Bruch zwischen der Crohn-Franckreich und den Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden sich begeben möchte / welches doch Gott verhüten wolle / so soll zu allen Zeiten 9 Monath nach vorgedachtem Friedens-Bruch den Eingesessenē von der einen und andern Seite Zeit gegeben werden / sich mit ihren Gütern weg zu begeben / und dieselbe / wohin es ihnen gut düncket / zu versichern / welches ihnen dann zu thun vergönnet seyn soll; imgleichen auch alle ihre Güter und Kostbarkeiten / ohne daß sie jemand hierin verhindere / noch Zeit vor gedachter 9 Monath gegen sie mit einigem Arrest

rest auff dero Güter / viel weniger mit Arrestirung oder Anhaltung ihrer Personen verfahre/ frey zu verkauffen und an andere Oertter zu verführen.

XV.

Der zwischen dem Aller-Christl. Könige und Weyland dem Churfürsten von Brandenburg zu St. Germain en Laye den 29 Juny 1679. geschlossene Friedens-Tractat, soll in allen seinen Puncten und Artickuln zwischen Sr. Aller-Christlichsten Majestät und Seiner gegenwärtigen Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg hier wiederhohlet seyn.

XVI.

Gleichwie es nun der allgemeinen Ruhe angelegen ist/ daß der zwischen Sr. Aller-Christl. Majest. und Sr. Königl. Hoheit/ dem Hertzog von Savoyen den 9 August. 1696. geschlossene Friede/ auff das genaueste beobachtet werde/ so ist für gut befunden/ denselben durch gegenwärtigen Tractat zu confirmiren.

XVII.

Und weil Se. Königl. Majest. wie auch die Herren General-Staaten/ die von dem Könige von Schweden unauffhörlich angewandte kräfftige Officia durch seinen Rath und gute Ermahnungen zur allgemeinen Ruhe und Wohlstand / erkennen/ so ist beyderseits bewilliget/ daß höchstgemeldte Se. Majest. von Schweden / mit seinen Königreichen in Specie in gegenwärtigem Tractat, der besten und möglichsten Arth nach mit begriffen seyn solle.

XVIII.

In gegenwärtigem Friedens-Tractat und Bündnis / sollen auch von Seiten S. Aller-Christl. Majest. alle diejenigen/ so vor Auswechselung der Ratificationen, und innerhalb 6 Monathen/ nach dem dieselben ausgewechselt/ benennet werden/ begriffen seyn.

XIX.

Und von Seiten der Herren General-Staaten / der König von Groß-Brittannien/ der König von Spanien/ und alle andere derselben Bunds-Genossen/ so in Zeit von 6 Wochen / nemlich von dem Tage der Auswechselung dieser Ratification, sich erklähren werden den Frieden anzunehmen; Gleichwie auch die 13 löbl. Schweitzer-Cantons/ deroselben Allürte und Confœderirte: und insonderheit in der besten Form des Rechtens / als es immer geschehen kan; Die Republiquen und Evangelische Cantons von Zürich/ Bern/ Glaris/ Basel/ Schaaffhausen und Appenzell/ nebst allen ihren andern Allürten und Confœderirten, nahmentlich die Republique von Genff/ mit ihren Dependentien/ die Stadt und Graffschafft von Neuschastel/ die Städte St. Gallen / Müllhausen und Bienne; Item die Graubüntische Ligue mit ihren Dependentien/ die Städte Bremen und Embden; und ferner alle Könige/ Fürsten und Stände/ Städte und particulier-Personen / welchen die Herren General-Staaten/ auff deroselben geschehenes Ersuchen/ versprochen haben/ daß sie hierin mit begriffen werden sollen.

XX.

Höchstgemeldter König / und höchstgemeldte Herren General-Staaten / consentiren/ daß der König von Schweden/ als Mediateur, und alle andere Potentaten und Fürsten/ so in gleiche Verbündnisse treten wollen / an S. Majest. und den Hrn.

Gene-

General-Staaten ihre Promessen und Versicherung von Guarantie geben mögen/ zu Bewerckstellung und Außführung des Innhalts gegenwärtigen Tractats.

XXI.

Gegenwärtiger Tractat soll ratificiret und approbiret werden bey höchstgemeldtem Könige und höchstgemeldten Herren General-Staaten; so sollen auch die Acten von Ratification so wohl von der einen als anderen Seite/ in guter und behörlicher Form innerhalb 3 Wochen Zeit/ oder eher/ so es nur geschehen kan/ übergeben werden/ von dem Tage der Unterzeichnung an zu rechnen.

XXII.

Und zu desto mehrer Gewißheit dieses Friedens-Schlusses/ und allen darin enthaltenen Puncten und Artickulen/ soll vorgedachter Schluß/ in dem Hoffe des Parlaments zu Paris/ wie auch in allen andern Parlamenten des Königreichs Franckreich/ und in der Rechen-Kammer von Paris/ wie auch imgleichen wegen höchstgemeldter Herren General-Staaten in den Höfen und andern Oerthern/ allwo man Publication, Verification und Registratur zu thun gewohnet ist/ publiciret, verificiret und registriret werden.

Des zu Uhrkund haben wir Ambassadeurs höchst-gemeldter Sr. Majest. und der Herren General-Staaten/ Krafft der respective Vollmachten/ in dero Nahmen diesen Tractat unterzeichnet/ mit unser ordinarie eigenhändigen Unterschrifft/ und unsere Siegel dabey gesetzet. Zu Ryßwick in Holland/ den 20 Sept. 1697.

Besonderer Articul.

WEr demjenigen/ so vermöge des zwischen den extraord. Ambassadeuren und Plenipotentiarien des Königes von Franckreich/ und der Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden/ heute den 20 Sept. 1697. getroffenen Friedens-Tractat/ beschlossen/ außgesprochen und vereinbahret/ ist man noch wegen diesen besondern Articul einig worden/ welcher auch von eben selbiger Krafft und Würde seyn soll/ als ob er von Wort zu Wort in gedachtem Tractat mit eingesetzt wäre; daß nemblich Se. Allerchristl. Majest. dem Käyser und dem Reich versichern und zugeben solle/ gleichwie dieselbe in diesem Articul versichert und zugiebet/ daß Sr. Käyserl. Maj. und dem Reich biß auff bevorstehenden 1 Novembr. frey stehen solle/ die von Sr. Allerchristl. Majest. neulich vorgestellte Friedens-Vorschläge anzunehmen/ vermöge der Declaration durch dieselbe am 1 Sept. gethan/ soferne Se. Käyserl. Majest. und das Reich mit Sr. Allerchristl. Majest. nicht anders übereinkommen möchte. Und so Se. Käyserl. Majest. gemeldte Vorschläge innerhalb der benandten Zeit anzunehmen sich weigert/ indessen auch kein ander Vergleich zwischen höchstgemeldter Seiner Käyserl. Majest. und dem Reich einer Seits/ und Sr. Allerchristl. Majest. ander Seits/ getroffen werden möchte; soll doch gemeldter Friedens-Tractat seine volle Macht behalten/ und derselbe nach seiner Form und Inhalt executiret werden; wogegen dann Ihr. Hochmög. nichts thun sollen/ weder directe noch indirecte, umb was Uhrsach es auch seyn möchte. Zu Uhrkund dessen haben wir Ambassadeurs höchstgemeldten Sr. Majest. und der Hrn. General Staaten/ krafft unserer respective Vollmachten/ in deroselben Nahmen diesen absonderlichen Articul unterzeichnet/ mit unserer ordinairen Unterschrifft und Beysetzung unserer Siegel/ zu Ryßwyck den 20 Sept. 1697.

War gleichfalls unterzeichnet.

N. Lillieroot. (L. S.)

N. A. de Harlai Bonneüil. (L. S.)

Verjus de Crecy. (L. S.)

de Callieres. (L. S.)

A. Heynsius. (L. S.)

E. de Weede. (L. S.)

W. v. Haaren. (L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0068
DFG

Comercien-Tractat,

So zwischen

Den Hrn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien

Sr. Aller-Christlichsten

Majest. von Franckreich

Einer Seits;

Und

Den Hrn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien

Der

Hrn. General Staaten

der vereinigten Niederlanden

Andern Seits;

Zu Rißwyck den 20 Sept. 1697. gemacht/geschlossen und festgestellet worden.



Hamburg,

Gedruckt bey Thomas von Wiering, im gülden A, B, C. bey der Börse.

Universitäts Bibliothek Rostock

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0069

DFG

Commercien-Tractat,

So zwischen den Hn. Ambassadeurs und Plenipotentiarien Sr. Maj. von Franckreich/ und Ihr. Hochmög. der Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden zu Rißwyck den 20 Sept. 1697. gemacht/ geschlossen und fest gestellet worden.

NAchdem durch den heute zwischen dem Aller-Christl. König und den Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden geschlossenen Frieden/ alle Uhrsachen der Mißhelligkeiten und Mißvergnügens/ auffhören/ so eine Zeitlang die Gewogenheit Sr. Maj. von deroselbē Wolfarth nach dem Exempel der Könige seiner Vorfahren/ und höchst-gem. Hn. Gen. Staaten getragē/ verändert und alternirt habē; derohalben sie hinwieder dero geneigten Willen gegen die Kron Franckreich/ wie auch eine auffrichtige verbindliche Erkäntnis/ und die vor diesem von selbiger empfangene ansehnliche Vortheile und Nutzbarkeiten zu bezeugen: So hat Se. Maj. nicht unterlassen/ oder versäumen wollen/ alles dasjenige/ so nur dienen kan eine solche gute Verständnis zu bestärcken/ wie dann auch gemeldte Herren General-Staaten nicht mehr wünschen/ als daß dieselbe also stets bleibe; deßhalben sie geurtheilet/ daß dazu kein besserers noch sicherers Mittel sey/ als eine freye und vollkommene Liebe zwischen beyderseits Unterthanen auffzurichten und zu befestigen; Damit nun das particulier-Interesse in dem Punct der Commercien, durch dazu dienliche Gesetze und Verträge eingerichtet/ folglich alle Unordnungen/ so die gute Verständnis verunruhigen oder verhindern/ auffgehoben werden mögen; So hat Se. Maj. das Verlangen der Hn. Gen. Staaten zu vergnügē/ an den Hn. Nicolaus August de Harlay, Rittern/ Hn. von Bonnevil, Grafen von Celi, ordinairen Rath Sr. Maj. in seinem Staats-Rath; den Hrn. Louis Verjus, Grafen von Crecy, ordin. Königl. Staats-Rath/ Marquis von Treon, Baron von Couvay, Hr. von Boulay, Zweykirchen/ Fort-Isle, Menillet, und anderer Oerther; den Herrn Francois de Callieres, Rittern/ Hrn. de Callieres, de la Rochechallay

lay und Gigny, seine extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien zu der Friedens-Handlung; und Ihr. Hochmög. die Hn. Gener. Staaten an den Hrn. Anthony Heinsius, Rath Pensionarius der Hrn. Staaten von Holland und West-Frießland/ Groß-Siegel-Bewahrer/ und Ober-Auffseher selbiger Provintz; Eberhard von Weede, Hrn. von Weede, Dyckfeld/ Rateles &c. Zinßher der Stadt Oudewater, Decanus und Scholaster des Käyserl. Stiffts Mariæ in Utrecht/ Præsident der hochgemeldten Provintz: und den Hn. Wilhelm von Haren/ Amptmann von der Bilt/ Deputirter der Ritterschafft in den Staaten von Frießland / Curateur der Universität Franecker/ Deputirter in dero Versamblungen wegen der Hrn. Staaten von Holland/ Utrecht und West-Frießland/ befohlen/ krafft ihren von beyden Seiten dargelegten respective Vollmachten/ deren Abschrifft zu Ende dieses Tractats folgen / über einen Commercien-Tractat auff nachfolgende Arth zu berathschlagen/ und sich zu vereinigen:

I.

DJe Unterthanen Sr. Maj. und der Hrn. General Staaten der vereinigten Niederlanden / sollen von beyden Seiten eben selbige Freyheit geniessen/ in dem Stück der Kauffmannschafften und Schiffarthen/ so sie zu allen Zeiten vor diesem Kriege in allen Königreichen/ Städten und Provintzien so wohl ein als anderer Seiten gehabt.

II.

Es soll auch ins künfftige keiner gegen dem andern / weder auff der See noch auff dem Lande / oder einigen anderen Ströhmen / Seen und frischen Wassern einige Feindseeligkeit noch Gewalt üben/ unter was Schein und Prætext es auch seyn möge: Dem zu folge die Unterthanen Sr. Maj. keine Commissiones zu besonderer Krieges-Ausrüstung oder Represalien-Brieffe von Fürsten und Ständen/ welche gemeldter Herren Gener. Staaten Feinde sind / nehmen sollen / noch weniger dieselben Krafft solcher Commissionen oder Represalien-Brieffe einiger massen verhindern oder beschädigen / oder auch dieselbe berauben / bey Straffe als See-Räuber verfolget zu werden / welches auch von Seiten der Unterthanen der Vereinigten Provintzien gegen den Unterthanen gemeldter Sr. Majest. gehalten werden soll. Zu welchem Ende dann / so offt dieses von ein oder anderer Seiten geschicht/ in den Landen gemeldter Majest. und in den Vereinigten Provintzien die Placaten verneuert und außgeruffen werden sol-

len/auff das außdrücklichste und eigentlichste verbietende/ daß niemand auff einerley Weise sothaner Commissiones und Represalien-Brieffe sich bedienen solle/ bey vorbenanter Straffe/so auff das schärffeste gegen die Übertreter ausgeübet werden soll/ mit Wiedererseßung und voller Vergnügung dererjenigen/ welchen sie einigen Schaden verursachet haben.

III.

Allen Unglücken nun destomehr vorzukommen/ so durch Wegnehmung der Schiffe und Güter/ durch Unwissenheit oder sonsten/ insonderheit in fernen Landen geschehen möchten/ so ist verabredet und beschlossen/ daß so ferne von einem oder dem andern/ in der Ost- oder Nord-See einige Pryse gemacht würden/ nemlich von Ter-Neuse in Norwegen biß an das Ende des Canals in 4 Wochen Zeit; von dem Ende des Canals biß an Capo S. Vincent innerhalb 6 Wochen; von dannen in der Mittelländischen See und biß an die Linie innerhalb 10 Wochen/ und von da jenseit der Linie in allen Oerthern der Welt innerhalb Zeit von 8 Monathen/ von dem Tage der Publication gegenwärtigen Tractats anzurechnen/so sollen alle solche weggenommene Güter und verursachte Schade/ so nach vorgedachter fürgesetzten Zeit beyderseits gemacht oder verursachet worden/in Rechnung gebracht/ und alles genommene mit dem daraus entstandenem Schaden wieder gegeben und ersetzet werden.

IV.

Alle vor diesem/ was Ursachen es auch geschehen seyn mag/ außgegebene Brieffe von Marque und Represalien, sollen vor nichtig und ungültig erkläret/und nach diesem von keinem gemeldter Alliirten/zum Nachtheil des andern Unterthanen ausgegeben werden; es sey im fall einer offenbahren Verwegerung des Rechtens/ welche Wegerung des Rechtens aber nicht vor bewiesen angenommen werden soll/ so ferne nicht der Kläger oder Ersucher vorgedachter Represalien an den Minister Bericht gethan/ welcher wegen des Staats/ gegen wessen Unterthanen solche gegeben werden müste/ allda zur Stelle ist/ damit er innerhalb 4 Monath Zeit/ oder eher/ so es möglich/ sich von der Gegen-Parthey informire, oder behörliche Ersetzung des Rechts verschaffe.

V.

Particulier-Unterthanen des Königes/ sollen auch nicht angesprochen oder angehalten werden in ihrer Persohn und Gütern/ über etwas so Se. Maj. etwa schuldig seyn möchte; noch auch Particulier-Unterthanen

ge-

gemeldter Hn. General-Staaten / vor öffentliche Schulden gemeldter Staaten.

VI.

Die Unterthanen und Einwohner der Länder unter dem Gehorsam Sr. Majestät und gemeldter Hn. General-Staaten / sollen mit einander in guter Freundschafft und Verständnis leben / converſiren und umbgehen / und mit einander in Europa an allen Oerthern beyderseits Staats / alle Freyheiten in Handel und Wandel in allen Sorten der Kauffmannschafften und Wahren / deren Handel und Transport durch die Gesetze und Verordnungen des einen und anderen Staats insgemein / und an einem jeden besonders / so Unterthanen als Fremdlingen / nicht verboten ist / genieſſen.

VII.

Nechst diesem sollen auch die Unterthanen Sr. Majestät und der gemeldten Hn. General-Staaten / frey und sicher mit ihren Kauffmannschaften und Schiffen kommen mögen / in den Ländern / Städten / Haven / Plätzen / und Flüssen / so wohl des einen als anderen Staats / dieselbe dahin bringen / und an allen und jeden ohne Unterscheid verkauffen; auch wieder kauffen / verhandeln und verführen allerhand Arthen von Kauffmannschafften und Wahren / welcher Einbring- und Verführung allen Unterthanen Sr. Majest. und der Hn. General-Staaten nicht verbothen ist; ohne daß beyderseitige Freyheit / durch einig Privilegium, Zulassung / oder andere besondere Vergünstigung eingeschrencket oder verwehret werde; und ohne ein oder ander an seine Unterthanen einige Freyheiten / Beneficien, Freygifften / oder andere Vortheile geben solle / über die von der andern Seiten und zu dero Nachtheil; Ferner / ohne daß vorgedachte beyderseits Unterthanen gehalten seyn sollen mehrere oder gröſſere Rechten / Aufflagen / Zölle und andere Beschwerungen / auff dero Persohnen / Güter / Wahren / Schiffer und Schiffs-Frachten / directe oder indirecte, unter was Schein und Prætextes auch seyn mag / bezahlen sollen / als nur die / welche durch des einen und anderen natürlichen Unterthanen bezahlet werden.

VIII.

Mit den Unterthanen der Hn. General-Staaten / soll auch nicht anders oder schlechter gehandelt und verfahren werden / wegen des Rechts von Contablie, Ancker-Geldes / Sol Parisis, und aller anderer Beschwerden und Aufflagen / wie sie auch genennet werden mögen / es sey unter dem Titul eines Außländischen Rechts / oder sonsten / ohne einige Vorbehalt oder

Exception, als selbst die Unterthanen Sr. Aller-Christlichsten Majest. so keine Bürger seyn an denen Oerthern / wo vorgedachte Rechten gegeben werden.

IX.

Daß in Ansehung des Handels von der Levant in Franckreich / und der bey dieser Gelegenheit gehobenen 20 pro Cent, die Unterthanen der General-Staaten der Vereinigten Niederlanden auch eben selbige Freyheit genieſſen sollen/wie die Unterthanen des Aller-Christl. Königes; so daß denen Unterthanen der General-Staaten frey stehen solle / die Levantische Wahren nach Marseille und anderen vergönneten Oerthern in Franckreich/ so wohl in ihren eigenen als Frantzösischen Schiffen zu bringen; Und daß vorgedachte Unterthanen der Hn. General-Staaten weder in einem noch anderem Fall gehalten seyn sollen/ vorbenandte 20 pro Cent zu bezahlen / es sey dann in solcher Begebenheit / in welcher auch die Frantzösischen derselben unterworffen seyn / so die Kauffmannschafften in ihren eigenen Schiffen nach Marseille oder andern vergönneten Oerthern bringen: In welchem allem keine Veränderung zum Schaden der Unterthanen von gemeldten General-Staaten gemacht werden soll.

X.

Es soll den Unterthanen der Hn. Gen. Staaten zugelassen seyn/ in Franckreich und den conquestirten Landen den gesaltzenen Heering zu bringen/einzuführen und zu verkauffen/ohne Unterscheid und ohne Zwang denselben zu verpacken; Ohngeachtet den diesem entgegen ausgegebenen Befehlen/ Verzeichnissen und Urtheilen/ absonderlich die von den 15 July und 14 Septemb. 1687. so da verbiethet den Heering in den Haven von Franckreich und den conquestirten Oerthern anders als Wrack/ und mit Saltz von Brouage gesaltzen zu bringen und einzuführen / darbey auch befohlen wird/daß solcher Heering/welcher gesaltzen in den Seehaven gebracht wird/ in kleinen Fässern/derer 18/12 des gepackten Heerings außmachen/seyn soll; Als welche Befehle nunmehro wiederruffen und auffgehoben seyn sollen.

XI.

Man soll beyderseits auff den Comptoiren von der Duane, oder den Zoll-Oerthern / so wohl in Franckreich als in den Landen der General-Staaten gleich/und ohne einigem Unterscheid die Unterthanen beyderseits Nation befördern/ so bald als es möglich/ ohne dieselbe auffzuhalten oder einige Hinderung/ wie solche auch seyn möge/ zu thun.

XII. Man

XII.

Man soll einẽ allgemeinen neuen Tarif, nach beyderseits Vereinigung/ innerhalb 3 Monaten machen/ indessen sol der Tarif von dem Jahr 1667 vollzogen werden; und im fall man in vorgedachter Zeit über den neuen Tarif nicht einig werden könte/ so soll der Tarif von dem Jahr 1664 inskünfftige gelten und angenommen werden.

XIII.

Vor beyderseits Krieges-Schiffen sollen die Rheeden / Rivieren/ Bayen und Havens frey und offen seyn/ umb auff selbige zu kommen/ außzulauffen und für Ancker zu liegen/ so lange es die Nothdurfft erfodert / ohne visitiret zu werden/ doch daß selbige mit Bescheidenheit sich erweisen / und wegen des langen Verbleibens keinen Argwohn oder sonsten dem Gouverneur selbiges Orthes und Havens geben / als welchem die Capitainen gedachter Schiffe die Ursach ihrer Ankunfft und Verbleibens wissen lassen sollen.

XIV.

Die Kriegs-Schiffe Sr. Majest. und gemeldter Hn. Gen. Staaten/ wie auch beyderseits Unterthanen/ zu dem Kriege ausgerüstet / sollen in alter Frey- und Sicherheit ihre Prysen / so sie von ihren Feinden genommen/ einbringen mögen/ wo es ihnen gutdüncket / ohne an einigem Recht gebunden zu seyn/ es sey vor dem Admiral/ der Admiralität oder einigen andern; Gleichwie auch gedachte Schiffe oder Prysen/ wann sie in den Haven und Bayen Sr. Majest. oder der General-Staaten kommen/ nicht angehalten werden/ vielweniger den Officierern selbiger Oerter einige Nachricht geben sollen / ob die Prysen wohl oder übel genommen seyn / sondern sollen mögen außlauffen und frey gebracht werden / nach den Oerthern / dahin ihre Commissiones lauten/ wovon die Capit. gedachter Krieges-Schiffe Beweiß darzu thun gehalten seyn sollen/ hingegen soll denenjenigen keine Versicherung/ Berg-Orth oder Zugang in ihren Bayen oder Havens gegeben werden/ so Prysen von den Unterthanen Sr. Majest. oder gemeldter Hn. General-Staaten genommen; im fall sie aber wegen Sturm oder Gefahr zur See gezwungen worden daselbsten einzulauffen/ soll man dieselbe dahin vermögen/ so bald möglich/ wieder außzulauffen.

XV.

Die Unterthanen gemeldter Hn. General-Staaten/ sollen für Außländer in Franckreich nicht gehalten werden/ sondern hiemit von dem Recht

der

hinfälligen oder verfallenen Güter exempt oder befreyet seyn/ daß sie von ihren Gütern in Testamenten/ Gaben oder sonsten disponiren/ und dero Erben/ so zwar Unterthanen gemeldter Hn. General-Staaten/ doch in Franckreich wohnen/ ihre Erbschafften selbst ab intestato zu sich nehmen mögen/ ob sie gleich keine Naturalisirungs-Briefe bekommen/ und ihnen also der Effect solcher Vergünstigung/ unter dem Vorwand einiges Rechtes oder Vorrechtes von Provintzien/ Städten oder Particulier-Personen/ nicht verwehret noch verhindert werde. Imgleichen sollen die Unterthanen gemeldter Hn. Gen. Staaten die Freyheit haben/ ohne gedachten Naturalisirungs-Brieffen in allen Städten dieses Königreichs sich niederzulassen und zu setzen/ ihre Kauffmannschafft und Handel zu treiben/ jedoch daß sie dadurch kein Recht der Bürgerschafft bekomen/ es sey dañ/ daß sie von Sr. Majest. Naturalisirungs-Briefe in guter Forme erlanget. So sollen auch die von den Vereinigten Niederlanden insgemein und überall so freundlich/ als eigene und natürliche Unterthanen Sr. Majest. tractiret werden; Insonderheit sollen sie nicht mit unter den Schatzungen/ so sonsten auff Frembdlinge geleget werden/ begriffen seyn; So soll auch hingegen der gantze Innhalt gegenwärtigen Schlusses in Ansehung der Königl. Unterthanen in den Landen unter dem Gebieth gemeldter Hrn. Staaten in Obacht genommen und gehalten werden.

XVI.

Die geladene Schiffe von einem der Alliirten/ wann sie die Küsten des andern Alliirten vorbey gehen/ und durch Ungewitter oder sonsten auff einige Rheeden oder in einigen Haven einlauffen/ sollen nicht gehalten seyn außzuladen/ noch auch ihre Kauffmannschafften/ oder einen Theil desselben zu verkauffen/ viel weniger einiges Recht zu bezahlen/ es sey dann/ daß sie freywillig und nach ihrem Gefallen einige Kauffmannschafften außladen wolten.

XVII.

Die Schiffer von den Schiffen/ die Piloten/ Officierer/ Soldaten/ Bootsgesellen/ und anderes Seefahrendes Volck/ ja selbst die Schiffe und eingeladene Wahren und Kauffmannschafften/ sollen weder aus Krafft eines allgemeinen oder besondern Befehls von jemand/ wer er auch sey/ oder aus welcher Uhrsache und Gelegenheit es auch seyn möge/ angehalten oder arrestiret werden/ auch nicht einmahl unter dem Vorwandt/ daß es zu der Erhaltung und Beschirmung des Staats sey. Insgemein soll den Unterthanen

thanen weder von der einen noch der andern Seiten/ etwas genommen werden/ es sey denn mit Gutheissung dessen/ so es zugehöret/ und alle Sachen/ so man von ihnē verlangt/ bezahlen; worunter doch nicht verstanden werden mit begriffen zu seyn die Beschläge und Arresten/ so auff Befehl und Macht der Justitz gethan/ und den ordentlichen Weg Rechtens/ umb wegen wichtiger Schulden/ Verträge/ und anderer Uhrsachen/ den Gesetzen gemäß/ nach den Rechten zu verfahren.

XVIII.

Alle Unterthanen und Einwohner von Franckreich und der Vereinigten Niederlanden/ sollen aus ihren Haven und Königreichen anderer Staaten und Printzen/ mit aller Freyheit und Sicherheit/ mit ihren Schiffen fahren und mit ihren Kauffmanschafften handeln mögen/ ohne einigen Unterscheid zu machen/ welche die Eigener derselben seyn mögen/ nach den Oerthern derjenigen/ so allbereits für Feinde/ so wohl von Franckreich als den Vereinigten Niederlanden/ oder von einem der beyden erkläret seyn/ oder etwa noch Feinde werden möchten: Gleich wie auch dieselbe Unterthanen und Einwohner mit derselben Sicherheit und Freyheit sollen fahren/ und mit ihren Kauffmanschafften handeln mögen/ ohne einigen Unterscheid zu machen/ welche die Eigener derselben seyn/ von den Oerthern/ Haven und Rheeden dererjenigen/ welche einer oder der andern Parthey/ oder einer der beyden ins besonder feind sind/ ohne Widersprechung und Verhinderung/ wer es auch seyn mag/ nicht allein gleichzu von vorgedachte feindliche Oerther/ nach einen neutralen Orth/ sondern auch von einem feindlichen Orth nach dem anderen/ es seyn gleich die Oerther unter der Bothmässigkeit eines derselben Souverainen oder unter der Bothmässigkeit unterschiedlicher Herren belegen.

XIX.

Vorgedachte Fahrt und Handlung soll bestehen in allerhand Arth Kauffmanschafften/ ohne allein die Contrabande Wahren außgesondert.

XX.

Unter der Sorte Kauffmanschafften von Contrebande Wahren/ verstehet man allerhand Feuerwercke und anderes Zubehör/ als Stücken/ Mußqueten/ Mörser/ Petarden/ Bomben/ Granaten/ Pech-Krantze/ Lavetten/ Forquetten, Bandelier/ Pulver/ Salpeter/ Kugeln/ Piquen/ Degen/ Sturm-Hüte/ Helmen/ Küraſſe/ Hellbarten/ halbe Piquen/ Pferde/ Sattel/ Holster/ Degen-Gehänge/ und andere zum Krieg dienende Zurüstungen und Materialien.

XXI.

Unter vorgedachten Sorten der Kauffmannschafften sollen nicht begriffen seyn Korn/ Weitzen/ und ander Geträyde/ wie auch Erbsen/ Bonen/ Oehl/ Wein/ Saltz/ noch insgemein alles/ was zur Erhaltung und Nahrung des Lebens gehöret/ sondern sollen frey bleiben als andere Kauffmannschafften und Wahren/ so in vorigem Articul nicht begriffen; es soll auch frey seyn dieselbe zu verführen/ gar nach feindtlichen Oerthern gemeldter Hrn. Staaten/ außgenommen denen Städten/ so belägert/ versperret/ oder sonsten besetzet sind.

XXII.

Zu Außführung dessen/ so vorher gedacht/ ist verabredet und verglichen/ daß solches auff folgende Weise geschehen solle/ nemblich; Daß die von den Unterthanen Sr. Majest. in einigen Haven gemeldter Hn. Staaten gekommene Schiffe und Barquen mit Kauffmannschafften/ wann sie wieder von dannen nach den Haven vorgedachter Feinde verreisen wollen/ allein gehalten seyn sollen/ ihre Paßporten denen Officierern der Haven gemeldter Hrn. Staaten/ von wannen sie ziehen werden/ zu zeigen/ eine Verzeichnis der Ladung ihrer Schiffe in sich haltend/ so bey den Officierern der Admiralität/ von wannen sie zuerst abgefahren/ mit dem ordinairen Siegel und Unterschrifft bezeuget seyn/ nebenst Anzeigung der Oerther/ wohin sie ihre Reise gerichtet/ alles in ordentlicher und gewöhnlicher Form/ nach welcher Vorzeigung ihrer Paßporten in vorgedachter Form/ sie in ihrer Reise nicht molestiret/ untersuchet/ auffgehalten oder verhindert werden sollen/ unter was Prætext es auch seyn möge.

XXIII.

Selbiges soll auch mit den Frantzösis. Schiffen und Barquen/ so nach einigen Rheeden der unter dem Gehorsahm gemeldter Hrn. Staaten liegenden Länder gelegen/ gehalten werden/ sie lauffen nun in selbige Haven ein oder nicht/ umb daselbst außzuladen/ oder nur ein Theil ihrer Ladung zu löschen/ welche Schiffe auch nicht Rechenschafft geben sollen ihrer Ladung/ es wäre denn/ daß man vermuthete/ daß sie denen Feinden gemeldter Hn. Staaten Kauffmannschafften von contrebande Wahren zuführeten/ gleichwie vorher schon gesaget ist.

XXIV.

In sothaner vermutheten Begebenheit/ sollen besagte Unterthanen gehalten seyn/ in den Haven ihre Paßporten in der hievor benandten Form vorzuzeigen.

XXV. So

So ferne nun selbigen ihren Unterthanen entweder auff den Rheeden oder in voller See einige Schiffe gemeldter Hrn. Staaten / oder einiger particulier Rheeders zum Kriege / begegneten / sollen vorgedachte Schiffe der vereinigten Niederlanden / aller Disordre vorzukomen / denen Frantzosen nicht näher als auff einen Canon-Schuß kommen / und alsdann ihr Booth oder Chaloupe mit 2 a 3 Mann an die Frantzösis. Schiffe oder Barquen senden / an welchen durch den Schiffer oder Patron des Frantzösischen Schiffes die Paßporten und See-Brieffe / wie sie oben benennet / vorgezeiget werden sollen / nach dem Formular der zu Ende dieses Tractats gesetzten See-Brieffe; aus welchen Paßporten oder See-Brieffen man nicht allein die Ladung / sondern auch den Wohn-Platz / so wohl des Schiffers als des Schiffes / ersehen könne; auff daß man durch diese zwey Mittel wissen möge / ob sie contrebande Wahren führen / und völlig von dem Schiffe und dem Schiffer erhelle wohin oder woher sie seyn / welchen Paßporte und See-Brieffen dañ volkomene Treu und Glaubē soll beygemessen werden. Damit man auch desto besser wissen möge / ob sie gültig / oder auff einigerley Arth und Weise verfälschet oder nach geschrieben sind / so sollen von Sr. Maj. und gemeld. Hn. Staaten gewisse Märcke und Contra-Siegel gegeben werden.

XXVI.

Im fall nun in besagten Frantzös. Schiffen und Barquen / so nach den Landen derer Feinde gemeldter Hrn. Staaten destiniret / durch vorgedachte Mittel einige sothane Kauffmannschafften und Wahren gefunden würden / so oben vor contrebande oder verbothene erkläret sind / dieselbe sollen außgeladen / angeschlagen / und durch die von der Admiralität der vereinigten Niederlanden / oder andern darzu bestellten Richtern / für preiß erkandt werden / ohne daß darumb das Schiff oder die Barque / oder auch andere freye zugelassene Güther / Kauffmannschafften und Wahren / so in solchem Schiffe gefunden / auff einigerley Weise angeschlagen und für preiß erkandt mögen werden.

XXVII.

Uberdem ist auch verabredet und beschlossen / daß all dasjenige / so befunden wird / durch Seiner Majestät Unterthanen in ein feindtlich Schiff gemeldter Herren Staaten geladen zu seyn / ob es gleich keine von contrabende Wahren sind / mit allem so in gedachtem Schiffe zu finden / nichts außgesondert oder reserviret, confisciret, hingegen aber

alles dasjenige frey seyn solle/ so befunden wird/ den Unterthanen Seiner Majest. zugehörig/ob gleich die Ladung/ oder ein Theil derselben den Feinden gemeldter Herren Staaten zugehörete/ außgenommen die Kauffmanschafftē von Contrabande, wegen welcher man sich nachdem so in vorigem Articul geschlossen/zu richten hat: Und zu mehrer Erklährung dieses Articuls/ ist überdem beschlossen und verglichen/ daß im fall es sich zutrüge/ daß beyde Parteyen/oder eine derselben im Krieg begriffen wäre/alsdeñ die Güter/ so den Unterthanen der andern Parthey zugehörig/ und in den Schiffen von beyderseits Feinden geladen seyn/ oder auch von einem derselben/ gar nicht vor preiß erkant werden sollen/ aus Ursach oder des Prætexts wegen/ daß solche in ein feindlich Schiff geladen gewesen/welches dann observiret werden soll/ nicht allein da vorgedachte Wahren noch vor Ankündigung des Krieges darein geladen/ sondern auch da selbiges nach der Ankündigung des Krieges/ und zwar in nachfolgender Zeit und Terminen geschehen: Als/ so ferne selbige eingeladen seyn/ in der Ost- oder Nord-See/ von Ter-Neuse in Norwegen ab biß an daß Ende des Canals innerhalb 4 Wochen; Von dem Ende vorgedachten Canals biß an Capo St. Vincent in 6 Wochen; Von dannen in der Mittelländischen See und biß an der Linie in 10 Wochen; jenseit der Linie aber und in allen Oerthern der Welt innerhalb 8 Monath Zeit/von der Publication dieses an zu rechnen: Auff welchen fall die von den Unterthanen und Einwohnern in einem solchen feindlichen Schiffe geladene Kauffmanschafften und Güther inner vorgedachter Zeit und in vorgeschriebenen Districten nicht confisciret (es sey denn/ daß das Schiff den Feinden zugehöre) sondern den Eigenern ohne einigem Auffschub restituiret werden sollen/es wären dann selbige Güther nach Verlauff vorgedachter Zeit eingeladen: Ingleichen soll man gar nicht mögen/ sothane Wahren von Contrebande, so man in einem feindlichen Schiffe gefunden/ ob gleich dieselbe vorgedachter Ursachen wegen restituiret wären/ nach feindlichen Haven führen. Und weil hier oben fest gestellet ist/ daß ein frey Schiff auch die darinn geladene Wahren frey mache/ so ist beschlossen und verglichen/ daß solche Freyheit sich auch über die in solchem Schiff befindliche Personen erstrecke/ und zwar also/ daß ob sie gleich Feinde einer oder der andern Parthey/oder eines en particulier wären/ sie aus einem solchen freyen Schiffe nicht genommen werden sollen/ es sey dann/ daß sie Krieges-Leute und würcklich in dero Feinde Dienste wären.

XXVIII.

Alle Unterthanen und Einwohner der vereinigten Niederlanden sollen beyderseits dieselben Rechten/ Freyheiten und Exemptiones in ihrem Handel und Wandel in den Haven/Rheeden/Seen und Landen Sr. Maj. genieſſen: Solche vorhin benandte Genieſſung der Unterthanen Seiner Majeſt. in die von den Herren Staaten und in der offenen See / muß also verſtanden werden/daß in allen Fällen eine Gleichheit/an der einen und anderen Seiten beyderseits sey/ so gar/ daß/ wann nach dieſem gemeldte Herren Staaten in Friede/Freundschafft und Neutralität mit einigen Königē/ Fürſten und Ständen wären/ so Sr. Majeſt. Feinde werden möchten / jeder von beyden Partheyen gehalten sey/ eben selbige Conditiones und Reſtrictiones zu gebrauchen/ so in gegenwertigem Articul/ welcher auff den Handel und Kauffmanschafft zielet/ außgedrucket und gemeldet seyn.

XXIX.

Zu mehrer Verſicherung der Unterthanen gemeldter Herren General-Staaten / daß ihnen durch vordachte Krieges-Schiffe keine Gewalt angethan werde/ so will man allen Schiff-Capitainen/und anderen Unterthanen des Königes verbiethen / selbige in keiner Sache zu moleſtiren noch Schaden zu thun/ bey Pœne geſtraffet zu werden/und an ihren Perſohnen und Gütern/zu gebührender Reſtitution und Vergütung alles gelittenen Schadens und Intereſſe, gehalten zu seyn.

XXX.

Zu welchem Ende hernachmals alle Capitaine/ und die so Schiffe zum Kriege außrüſten/gehalten seyn sollen/vor ihrer Abreiſe wegen einer Summe von 15000 Pfund bey denen ordentlichen Richtern/ eine gute und gnugsahme Caution zu beſtellen; damit ein jeder vor sich insbeſonder oder insgemein verantworte die Mißhandlungen / so sie in ihren Courſen oder auff ihrer Reiſe begehen möchten; wie auch vor die Contraventiones derer Capitains und Officierer gegen dieſem Tractat, und gegen die Verordnungen und Befehte Seiner Majeſtät / so in Krafft und Form deſſen Verordnung publiciret werden sollen/bey Straffe/daß sonſt ihre Commiſſion und Bedienung vor null und nichtig soll gehalten werden; welches imgleichen bey den Unterthanen gemeldter Herren General-Staaten soll gehalten werden.

XXXI.

So ferne es sich auch begebe/daß ein Frantzöſiſcher Capitain ein Schiff

nehme/ so mit vorbesagten Contrabande Wahren geladen / so sollen vorgenandte Capitains nicht vermögen/ einige Kuffers/ Fell-Eisen/ Balen/ Bougetten, Tonnen oder andere Kasten zu eröffnen und auffzubrechen/ oder selbige wegzuführen/ zu verkauffen / zu verwechseln und zu entfremden / es sey dann/ daß sie auff das Land in Gegenwart der Richter von der Admiralität gebracht seyn; und durch ihnen ein Inventarium derer Kauffmannschaften in vorgedachten Schiffen gemacht seyn wird/ es wäre dañ daß der Schiffer und Patron des Schiffes gut befinde und zugebe/ weil die Contrabande Wahren/ nur einen Theil der Ladung machten/ solche genandten Capitain. überzugeben/ umb seine Reise zu befördern/ auff welchen Fall solcher Schiffer oder Patron auff keinerley Weise verhindert werden soll/ seinen Weg und vorgenommene Reise zu befördern/ und zu prosequiren.

XXXII.

Seine Majestät will / daß die Unterthanen gemeldter Herren General-Staaten/ in allen ihme unterworffenen Ländern so favorabel und freundlich als seine eigene Unterthanen sollen gehalten werden/ will auch alle nöthige Ordres stellen/ daß alle Außsprüche und Urtheile über die in der See genommene Prysen/ in aller Gerechtigkeit und Billigkeit durch Personen so nicht verdächtig / noch in denen Sachen worüber Streit ist / interessiret sind / gegeben werden ; So will auch Seine Majestät außdrücklichen und würcklichen Befehl geben / daß alle Urtheile und Befehle/ so von der Justitz bereits gegeben oder noch gegeben werden möchten / nach ihrer Arth alsofort und der Gebühr nach executiret werden.

XXXIII.

Wann auch die Ambassadeurs gemeldter Herren General-Staaten/ oder jemand anders von dero an Seiner Majestät Hoffe befindlichen publiquen Ministers, über die geschehene Urtheile klagen solten/ so will Seine Majestät solche Urtheile in seinem Rath nach- und übersehen lassen/ umb zu untersuchen / ob dem in gegenwärtigem Tractat verfastem Befehl und Vorsorge / nachgekommen sey: Umb auch nach Möglichkeit darin eine Versehung zu thun/ so soll selbiges auffs längste innerhalb 3 Monathen geschehen / und dem ungeachtet / sollen weder vor dem ersten Urtheile / noch nach demselben (Zeit solcher Revision) die Güther und Effecten so reclamiret worden/ nicht verkaufft und außgeladen werden / als nur mit Consens der Interessirten/ umb den Schaden der vorermeldten Kauffmannschafften zu verwehren.

XXXIV. Wann

XXXIV.

Wann ein Gerichtlicher Proceſs in der erſten Inſtantz zwiſchen denen ſo einige Pryſen in der See genommen/ und denen Intereſſirten, entſtanden/ ſo ſoll/ wann die Intereſsirte ein gut Urtheil erhalten/ ſolches Urtheil unter Bürgſchafft ſeine Execution haben/ ungeachtet der Appellation deſſen ſo die Pryſen genommen; Und was in dieſem und vorhergehendem Artickul geſagt iſt/ umb ein gut und kurtzes Recht denen Unterthanen der Vereinigten Niederlanden zu ertheilen/ über die von den Unterthanen Sr. Maj. in der See genommene Pryſen/ ſolches ſoll auch alſo von den Hn. Gener. Staaten/ wegen der durch dero Unterthanen/ denen von Sr. Majeſt. genommenen Pryſen verſtanden und vollbracht werden.

XXXV.

S. Maj. und gemeldte Hn. Gen. Staaten ſollen allezeit in des einen und andern Landen mögen verfertigen und befrachten laſſen eine ſolche Anzahl Kriegs- und Kauff-Schiffe/ als ihnen gut düncket/ gleichwie auch eine ſolche Quantität Krieges-Vorrath zu kauffen/ als ſie nöthig haben; doch aber durch ihre Autorität zu wege bringē/ daß die Verkauffung der Schiffe/ und der Einkauff des Krieges-Vorraths/ zu guter Treu/ und umb einen redlichen Preyß geſchehe/ ohne/ daß Seine Majeſtät noch die Herren General Staaten daſſelbe an des einen oder des andern Feinden vergönnen mögen/ ſo ferne dieſelbe Feinde Attaquanten oder Angreiffer wären.

XXXVI.

Begebe es ſich/ daß die Krieges oder Kauff-Schiffe durch Ungewitter oder andern Unfall auf den Küſten eines oder des anderen Alliirten ſtrandeten/ ſo ſollen gedachte Schiffe/ Geräthſchafft/ Güter/ und Kaufmannſchafften/ und was geborgen worden/ oder dafür eingekommen/ ſo ferne die Güter/ wañ ſie verderblich ſeyn/ unddeßwegē verkauft worden/ alle (welche entweder die Eigener/ für ſich oder durch andere ſo hiezu dero Befehl und Vollmacht gehabt/ innerhalb Jahr und Tag reclamiren laſſen) ohne einigem gerichtlichen Proceſs reſtituiret werden/ nur allein die rechtmäſſigen Unkoſten bezahlende/ und dasjenige/ ſo durch vorgemeldte Alliirte für Berg-Lohn benennet werden mag. So ferne aber dieſer Artickul übertreten und dem entgegen gehandelt werden ſolte/ ſo wollen Se. Majeſt. und gemeldte Hn. Gener. Staaten durch ihre Macht auf das ſchärfſte alle dero Unterthanen ſtraffen/ ſo ſchuldig befunden werden an den Übertrettungen/

ſo

so bißweilen in dergleichen Zufällen / zu dero grossen Leidwesen begangen sind.

XXXVII.

Seine Majestät und gemeldte Herren General Staaten / sollen in keinen Landen ihrer Bothmäßigkeit / einige See-Räuber aufnehmen / noch zugeben / daß dero Unterthanen selbige auffnehmen / sie mögen seyn welche sie wollen / sondern sollen selbige verfolgen und straffen / oder auch aus dero Haven vertreiben: Da dann die durch die See-Räuber geraubte Schiffe und genommene Güter / so allda gefunden worden / alsobald ohne einigem Procels den Eigenern / so selbige reclamiren und wieder fodern / frey wieder gegeben werden sollen.

XXXVIII.

Die Einwohner und Unterthanen ein und anderer Seiten / können überall in den Landen so unter dem Gehorsam Seiner Majestät und der Hn. General-Staaten sind / sich bedienen lassen von solchen Advocaten, Procureurs, Notarien und Solliciteurs, als ihnen gut düncket / wozu sie auch durch die ordinaire Richter / auff Ersuchen committiret werden sollen: So soll auch genanten Einwohnern und Unterthanen beyderseits vergönnet seyn / an ihren Wohn-Platz / ihre Handels-Bücher und Correspondentz in solche Sprach zu halten / als es ihnen gefällig / ohne daß sie dieser wegen molestirt oder zur Rede gestellet werden mögen.

XXXIX.

Ins künfftige sollen keine Consuls von ein und anderer Seiten zugelassen seyn / sondern soferne es dienlich geurtheilet wird / Residenten, Agenten, Commissarien, oder andere zu senden / so sollen selbige sich nirgends anders wohnhafftig niederlassen / als nur an denen Orten / wo der Hof sich ordinair auffhält.

XL.

Se. Maj. und die Hrn. Gen. Staaten sollen nicht zugeben / daß einig Krieges- oder anderes Schiff mit Commission zugerüstet werde / und daß solches zum Dienst eines andern Fürsten / Republicq oder Stadt / wie selbige auch seyn mag / einige Prysen eines oder des andern Unterthanen nehmen solle / in denen ihnen zubehörigen Haven / Bayen oder Ströhmen; und so solches geschehe / sollen gemeldte Se. Majest. und die Hrn. General Staaten ihre Authorität und Macht gebrauchen / umb davon ordentlicher Weise Restitution und Vergnügung zu geben.

XLI. Im

XLI.

Im fall es sich zutrüge/ daß an Seiten hochgemeldter Sr. Maj. oder der Hrn. Gen. Staaten/ und derselben Nachfolger/ diesem Tractat durch nicht Beobachtung oder Contravention, entgegen gehandelt würde/ so soll dennoch dieser Tractat in seiner Krafft und Würde bleiben/ ohne dardurch zur Auffhebung der Bündnisse/ Freundschafft und guten Verständnis zu kommen/ sondern man soll solches Versehen alsobald verbessern/ und soferne solches Versehen von einigen besonderu Unterthanen entstehen möchte/ so sollen dieselbe deßwegen gestraffet werden.

XLII.

Damit nun die Handlung und Freundschafft zwischen den Unterthanen höchstgem. Sr. Maj. und der Hn. Gen. Staaten der vereinigten Niederlanden/ desto mehr versichert sey/ so ist beschlossen und verglichen/ daß/ so ferne nach diesem einige Unterbrechung der Freundschafft oder Krieg zwischen der Crohn Franckreich und den Hn. Gen. Staaten sich begeben möchte/ (so doch Gott verhüte) so soll allezeit denen Unterthanen ein und anderer Seiten/ eine Zeit von 9 Monathen/ von dem Tage der Ruptur an zurechnen/ gegeben werden/ umb mit ihren Gütern sich weg zu begeben/ oder zu verführen wohin sie selbst wollen/ welches ihnen dann zu thun vergönnet seyn soll/ wie auch ihre Güther und Kostbarkeiten in aller Freyheit zu verkauffen und zu verführen/ ohne sie hierin zu verhindern/ noch auch wehrender dieser Zeit gedachter 9 Monathen gegen sie/ mit einigem Arrest ihrer Güter/ vielweniger dero Persohnen zu procediren.

XLIII.

Man soll so wol ein als anderer Seiten/ so viel möglich ist/ all denjenigen vorkommen/ so auff einigerley Weise/ es sey directe oder indirecte die Execution gegenwertigen Tractats Verhinderung bringen kan/ insonderheit den 7 Articul; Und verbindet man sich auff die geringste Klage/ so über einige Entgegenhandlung entstehen könte/ ohne einigem Auffschub Ersetzung zu geben.

XLIV.

Gegenwertiger Commercien-Tractat, soll auff 25 Jahr seyn/ seinen Anfang von dem Tage der Unterzeichnung nehmend/ und sollen die Ratificationes hierüber in behörlicher Form von beyden Seiten gegeben und ausgewechselt werden/ innerhalb 3 Wochen Zeit/ von dem Tag der Unterschreibung an zu rechnen/ oder auch eher/ so ferne es geschehen kan.

XLV.

Und zu mehrer Vergewisserung dieses Commercien-Tractats, wie

auch allen darin verzeichneten Puncten und Articulen / soll vorgedachter Tractat in dem Hofe des Parlaments zu Paris und allen andern Parlamenten des Königreichs Franckreich / und in der Rechen-Kammer von Paris publiciret, verificiret und registriret, werden: Wie dann imgleichen vorgedachter Tractat wegen gemeldter Hn. Gen. Staaten publiciret, verificiret und registriret werden soll / in den Höfen und andern Oertern / wo man Publication, Verification und Registratur zu thun gewohnet ist.

Forme der Paßporten und See-Briefe / welche von der Admiralitæt von Franckreich / denen von dannen ausfahrenden Schiffen und Barquen / vermöge des in diesem Tractat enthaltenen Articuls, müssen ertheilet werden.

LOUIS, Graff von Thoulouse, Admiral von Franckreich / entbiethe allen denen so diese gegenwärtige Brieffe lesen werden / Unsern Gruß: Und thun zu wissen / daß Wir Urlaub und Consens verliehen haben an N. N. Schiffer / führende das Schiff / genant N. N. / von der Stadt N. N. / groß ohngefehr N. N. Lasten / so jetzo in den Haven und der Rheede von N. N. lieget / umb zu segeln nach N. N. / geladen mit N. N. / nach geschehener Visitation seines Schiffs / und wann er vor seiner Abreise für die Bediente der Admiralitæt seinen Eyd wird abgeleget haben / daß das Schiff einem oder mehr von seiner Maj. Unterthanen zugehöret / wovon die Acte hierunter soll gestellet werden. Desgleichen daß er nachkommen / und durch seine Rheeders will nachkommen lassen / die Ordonnantien und Reglements über die See-Fahrt / und soll er auff der Schreiberey die gezeichnete und beeydigte Rolle, worin der Nahme und Zunahme / die Geburt und Wohnstelle seiner Rheeder / und aller die mit ihm fahren / enthalten ist / hinterlassen; und in allen Haven und Bayen wohin er mit sein Schiff kommen wird / den Bedienten und Richtern der Admiralitæt, diesen Uhrlaub vorzeigen / ihnen auch auffrichtigen rapport von allen dem thun / so währender seiner Reise geschehen und passiret ist / auch soll er die Wimpels / Wapen und Flaggen des Königs und die Unsrige / währender seiner Reise führen. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Unser Wapen-Zeichen setzen / und durch unsern Secretarium der See-Rechten unterzeichnen lassen. Anno 16 den

War gezeichnet

LOUYS Graff von Thoulouse, und gesiegelt mit des Hn. Admirals Wapen.

Formula der Acte des Eydes.

WIr N. N. von der Admiralitæt von N. N. certificiren, daß N. N. Schiffer des Schiffes in obgemeldten Paßport benant / den darin gedachten Eyd abgestattet hat. Geschehen den Tag Anno 16

Andere Formul, derjenigen Pässe so in den Städten und See-Haven der Vereinigten Niederlanden/ an die von daraus lauffende Schiffe und Barquen/ vermöge des vorangeführten Articuls, ertheilet werden müssen.

DEnen Allerdurchläuchtigsten/ Durchläuchtigen/ Großmächtigsten/ Großmächtigen/ Hoch- und Wolgebohrnen/ Wol-Edlen/ Ehrenvesten/ Achtbahren/ Weisen/ Vorsichtigen Herren/ Käyseren/ Königen/ Republiquen/ Printzen/ Fürsten/ Hertzogen/ Grafen/ Baronen/ Herren/ Bürgermeistern/ Schöpffen/ Rath/ wie auch Richtern/ Bedienten/ Rechtsprechern und Regenten aller guten Städte und Oerther/ sie seyn Geist- oder Weltliche/ so diese offene Brieffe/ werden sehen oder lesen hören/ thun Wir Burgermeistere und Regenten der Stadt N. N. zu wissen/ daß Schiffer N. N. von N. N. vor uns erscheinende/ vermöge solennen Eydes erkläret hat/ daß das Schiff genant N. N. groß ohngefehr N. N. Lasten/ welches er jetzo führet/ **So wahr als ihm GOtt der Allmächtige soll helffen/** in denen Vereinigten Provintzien zu Hause gehöre. Und weil Wir den gemeldten Schiffer in seinen rechtfertigen Sachen gerne befordert sehen möchten/ so gelanget an alle vorgenandte/ und einen jeden insonderheit/ woselbsthin beregter Schiffer mit sein Schiff und eingeladenen Gütern kommen möchte/ Unser Ersuchen/ daß Sie denselben Schiffer gütlich empfangen und gebührlich tractiren wollen/ ihm vergönnende/ daß er gegen Erlegung der gewöhnlichen Zöllen und Ungelden/ im durch und vorbeyfahren/ auff Dero Haven/ Ströhme und Gebiethe passiren, fahren und frequentiren möge/ umb seine Negotie daselbst und wie er gerathen finden dürffte/ zu treiben; welches Wir gerne wieder verschulden wollen. Urkund dessen ist das Stadt-Siegel zu dem Ende hieran gehangen.

Zur Urkund haben Wir obgemeldte Ambassadeurs von dem Könige und denen Hrn. General-Staaten/ Krafft Unserer respective Vollmachten/ in Deroselben Nahmen/ dieses mit Unsern ordinairen Hand-Zeichen unterschrieben/ und unsere Pittschafften dabey drucken lassen. Geschehen zu Ryswijck den 20sten Tag des Monats Septembris Anno Ein tausend sechshundert sieben und neuntzig.

Und war unterzeichnet

N. A. DE HARLAY BONNEÜIL. (L. S.)

A. HEINSIUS. (L S.)

VERJUS DE CRECY. (L. S.)

E. DE WEEDE. (L. S.)

DE CALLIERES. (L. S.)

VAN HAAREN. (L. S.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0087
DFG

Separater Articul.

AUsser dasjenige so durch den Commercien-Tractat zwischen denen extraordinair Ambassadeuren und Plenipotentiarien Sr. Allerchristlichsten Majestät und denen von den Hn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden/ concludiret und abgeredet/ ist heute den 20 Sept. 1697. durch diesen Separaten Articul noch beliebet worden/wie denn solches auch von eben der Krafft und Würde seyn soll/ als ob es von Wort zu Wort in vorgemeldten Tractat inseriret wäre/ nemlich/ daß die Belastigung von 50 Stüber/ so vor jedes Faß in Franckreich auff frembde Schiffe gestellet ist/ins künfftige/ in Ansehung der Schiffe der Unterthanen der Vereinigten Niederlanden/ auff einmahl cessiren und auffhören/ und auch ins künfftige nicht wieder darauff soll mögen gestellet werden; Also/ daß solchergestalt die Schiffe der Unterthanen höchstgemeldter Herren Staaten General, von sothaner Taxa entlastet und befreyet seyn sollen/ es mögen die Schiffe gleich directè nach Franckreich aus den Ländern und Oerthern der höchstgemeldten Herren General Staaten, oder von was für einem Orth es sonst auch seyn möchte/ abfahren/ auch mögen sie beladen oder unbeladen seyn/ ingleichen auch da selbige etwa geladen seyn/ umb auff einen oder mehr Oerthern von Franckreich zu löschen/ oder auch daß sie destiniret seyn möchten/ umb eine Ladung an irgend einen Orth einzunehmen/ wohin sie zu fahren gedencken/ und weil sie dieselbe allda nicht finden/ daß sie dann wieder nach einen andern Orth fahren und dieselbe allda suchen mögen; oder es möchte auch seyn/ daß die Schiffe der Herren General Staaten Unterthanen aus einigen Haven von Franckreich fahren und nach Hause kehren oder sonst wohin reisen wolten/ es sey nach welchen Orth es wolle/ sie seyn geladen oder ungeladen/ oder auch da sie etwa ihre Ladung an einen oder mehr Oerthern möchten eingenommen haben/ zumahl gut gefunden ist/ daß weder in denen vorerzehlten oder einigen andern sich eräugenden Fällen/die Schiffer der höchst-gemeldten Herren General-Staaten Unterthanen/ der vorgemeldten Belastung nicht unterworffen/ besondern daß sie so wohl im herkommen aus den vorgemeldten Haven von Franckreich als im hingehen nach denselben/ davon sollen frey seyn/ ausgenommen allein im folgenden Fall/ nemblich/ wann die vorgemeldte Schiffe etwa Kauffmannschafften in Franckreich einnehmen/ und daß sie dieselbe von dem einen Frantzösis. Haven nach den andern transportiren, und daselbst wieder möchten löschen wollen/ so sollen auff solchen Fall allein und auf keinen andern/ die Unterthanen der Höchst-gemeldten Herren General-Staaten gehalten seyn/ die vorgemeldte Rechten gleich andern Frembdlingen zu bezahlen.

Dieser gegenwärtige Separate Articul soll ratificiret und registriret werden/ gleich dem Commercien-Tractat. Zu Urkund haben Wir Ambassadeurs Sr. Höchst-gedachten Majestät und der Hnn. General Staaten der Vereinigten Niederlanden/ in derselben Nahmen/ Krafft Unserer respectivè Vollmachten diesen Separaten Articul mit Unserer Handschrifft unterzeichnet/ und Unsere Pittschafften dabey drucken lassen. Zu Ryswijck in Holland den 20 Sept. 1697.

War unterzeichnet

(L.S.) N. A. DE HARLAY BONNEÜIL. (L.S.) A. HEINSIUS.
(L.S.) VERJUS DE CRECY. (L.S.) E. DE WEEDE.
(L.S.) DE CALLIERES. (L.S.) W. V. HAREN.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0088
DFG

Hierauff folget ein Inhalt der Vollmacht derer Herren Extraordinair Ambassadeurs und Plenipotentiarien des Allerchristlichsten Königes.

LOUIS, durch die Gnade GOttes/ König von Franckreich und Navarren, entbietet allen denen so gegenwertiges lesen oder hören werden/ seinen Gruß. Nachdem Wir nichts liebers wünschen/ als durch einen guten Frieden den Krieg/ so jetzo die Christenheit drücket/geendiget zu sehen/zu welchem Ende durch Sorge und Vermittelung Unsers sehr lieben Bruders/ des Königes von Schweden/ die Städte Delfft und Haag von allen Partheyen angenommen seyn/ umb die nöhtige Zusammenkünffte zu halten. So haben Wir auff solchem Begehren/umb so viel in Uns seyn wird/durch Beystand der göttlichen Vorsichtigkeit/ der Verwüstung so vieler Provincien, und Vergiessung so vielen Christen Bluts zu verwehren/ einem jeden wissen lassen/ daß wie Wir uns auff die Erfahrung/ Bescheidenheit und Treue Unsers lieben und getreuen/ den Herrn Harlay de Bonnevil, Unsern ordinair Staats-Rath; Unsern lieben/ den Herren Verjus, Graffen von Crecy, Baron von Couvay, Herr von Boulay, Zweykercken/ Menillet, und anderer Oerther: Unsern lieben. den Herrn Calliere, Ritter/ Herr von Callieres, la Rochechalay, und von Gigny, gäntzlich verlassen/ wegen der vortheilhafftigen Proben/ so Wir von denselben in unterschiedlichen ihren so wohl inner alß ausserhalb Unsers Königreichs anbetrauten considerablen Verrichtungen genossen. Welcher/ wie auch anderer grossen uns dazu bewegenden Ursachen wegen/ Wir gemeldte Herren de Harlay, de Crecy, und de Callieres committiret und deputiret, gleich wie Wir dieselbe durch gegenwertiges/ mit unser Hand unterzeichnet/ commitiren und deputiren, denselben gegeben und noch geben vollkoñene Macht/Commission und Special Befehl/in Qualitæt Unserer extraordinair Ambassadeuren und Plenipotentiarien des Friedens/ nach vorgedachter Stadt Delfft zu gehen/ umb allda/ es sey directe oder durch Vermittelung der von beyden Seiten angenoñenen und gefälligen Ambassadeuren Plenipotentiarien und Ministern Unserer sehr lieben und sehr grossen Freunden/ der General Staten der Vereinigten Niederlanden und Dero Alliirten, mit behörlichen Vollmachten versehen/ über die Mittel zu handeln/ wie die den gegenwertigen

Krieg verursachende Mißhelligkeiten zu endigen und weg zu nehmen. Derenthalben dann gemeldte Unsere Ambassadeurs und Plenipotentiarien alle drey zusammen / oder zwey derselben / in Abwesenheit / Kranckheit oder anderer Ungelegenheit des dritten: oder einer in Abwesenheit der zwo andern / in gleichen Fall Kranckheits oder anderer Ungelegenheit / darüber zusammen kommen / auch schliessen und unterzeichnen mögen einen guten und versicherten Frieden / auch überall thun / handeln geloben und zustehen mögen / all was dieselben urtheilen werden nöhtig zu seyn / vorgedachten Frieden auszuwircken / und insgemein noch alles zu thun / was Wir selbst thun könten / wann Wir gegenwärtig wären / wäre es auch / daß eigentlichere Vollmacht und Befehl hiezu erfodert würde / als in gegenwertigem verfasset ist. Bey unserem Königl. Wort versprechende / alles das / was durch vorgedachte Herren de Harlay, de Crecy und de Callieres, oder durch zwey derselben / im fall einer Abwesenheit / Kranckheit oder Ungelegenheit des dritten: Oder durch einen allein in Abwesenheit der zwey anderen / in gleichem Fall einer Kranckheit / oder anderen Ungelegenheit / versprochen / gelobet und vereinbahret seyn wird / für fest / bündig und gültig zu halten / unnd demselben nachzukomen / dazu Unsere Acte von Ratification zu geben / innerhalb einer Zeit / so sie in Unserm Nahmen dazu setzen werden / denn solches ist Unser Wille. Des zur Uhrkund haben Wir dieses mit Unserm Siegel bekräfftiget; Gegeben zu Versailles, den 25 Febr. 1697. Unserer Regierung in dem 54sten Jahre.

War gezeichnet

LOUYS.

Auff der Falte stand wegen des Königes unterzeichnet

COLBERT.

Folgen nun die Vollmachten vor die Herren Extraordinair Ambassadeurs und Plenipotentiarien der Hn. General Staaten der Vereinigten Niederlande.

DJe General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / Entbieten allen denjenigen so dieses gegenwärtige sehen oder lesen hören / ihren Gruß. Sintemahl Wir nichts liebers wünschen als diesen Krieg welcher anitzo die gantze Christenheit drücket / durch einen guten Frieden geendiget zu sehen / und weil durch

die

die Sorge und Mediation des Allerdurchläuchtigsten Königs von Schweden/ von allen Partheyen der Orth Ryswyck zum Conferenz-Orth angenommen worden. Als haben wir durch dieselbe Begierde/ und damit so viel an uns ist/ die Verwüstung so vieler Provincien, und Vergiessung so vieler Christen Bluts/ möge auffgehalten und gehemmet werden/ alles was in unserm Vermögen ist/ dazu contribuiren; zu dem Ende auch zu vorgemelter Zusammenkunfft/ einige Personen/ welche verschiedene Proben ihrer Wissenschafft und Erfahrenheit so sie in publiquen Affairen haben/ wie auch wegen der Zuneigung so sie zur Wolfahrt unsers Staats tragen/ aus dem Mittel unserer Versamblung deputiren wollen. Und demnach der Herr Jacob Boreel, Herr von Duynbeck, Westhoven und Meresteyn, Rath und Bürgermeister der Stadt Amsterdam/ wie auch comittirter Rath von der Provintz von Holland und West-Frießland. Everhard van Weede, Herr von Weede, Dyckvelt, Rateles &c. Zinß-Herr der Stadt Oudewater, Dechant und Scholaster des Käyserl. Capittels S. Mariæ zu Utrecht, Deich-Graf von der Riviere des Rheins/ in der Provintz von Utrecht, als auch Præsident der Staaten von hochgemeldter Provintz; und Wilhelm van Haren, Ambtmann von der Bilt, Deputirter wegen denen Edlen des Staats von Frießland/ imgleichen Curator der Universitæt zu Franecker, und Deputirter in Unserer Versamblung wegen der Herren Staaten von Holland/ Utrecht, und Frießland/ sich in Unsern Dienst in verschiedenen importanten Employen gesignaliret, und Proben iher Treue/ Eyfers und adresse in Handhabung der Affairen, haben verspühren lassen. Als haben Wir sothaner Ursachen und anderer wichtigen considerationen wegen/ die gemelte Herren Boreel, van Weede und van Haaren gecommittiret und gedeputiret, so als Wir dieselbe mittelst diesen committiren und deputiren, ihnen vollkommene Macht/ Commission und special-Befehl gegeben habende und gebende/ umb in der Qualität als unsere extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien zum Frieden sich nach Ryswijck zu begeben/ allda entweder directè oder durch Vermittelung der Ambassadeure Mediatores, so von allen Seithen aggreiret und angenommen seyn/ mit denen extraord. Ambassadeuren und Plenipotentiarien Sr. Allerchristl. Majest. und dessen Alliirten, versehen mit gebührenden Vollmachten/ zu handeln über die Mittel/ zu Wegnehmung und Terminirung derer Differentien so den gegenwärtigen Krieg verursachen; Und sollen gemelte Unsere Ambassadeurs und Plenipotentiarien alle drey ingesamt oder zwey derselben bey Abwesen oder wegen anderer Ungelegenheit des dritten/ oder auch einer allein bey Abwesenheit der andern beyden in gleichen Zufall/ wegen Kranckheit oder sonsten/ darüber mögen conveniren, schliessen und zeichnen/ einen guten und versicherten Frieden/ und generaliter thun/ negotiiren, versprechen und zustehen/ alles dasjenige so dieselbe nöthig zu seyn/ urtheilen werden/ umb vorerwehnten Frieden auszuwircken. Deßgleichen sollen Sie generaliter alles thun/ was Wir selbst/ wan Wir allda gegenwärtig wären/ thun möchten/ ja wann auch gleich dazu specialere Macht und Last vonnöthen wäre/ als in diesem obgeschriebenen gegenwärtigen verfasset ist. Versprechende alles dasjenige/ so durch die gemelte Herren Unsere Ambassadeurs und Plenipotentiarien, oder auch durch zween derselben/ bey Abwesenheit/ Kranckheit oder anderer zugestossener Ungelegenheit des dritten/ oder auch durch einen allein/ bey Abwesenheit der anderen beyden/ so durch Kranckheit oder an-

der

der Ungemach verursachet wird / möchte stipuliret, angelobet und accordiret werden / auffrichtig und zu guter Treue vor genehm zu halten / und darüber in der Zeit so Sie in Unsern Nahmen dazu præfigiren möchten / Unsere Ratification zu verleyhen. Also geschehen im Haag in Unserer Versamblung unter Unserm grossen Siegel / Unterschrifft Unsers Præsidenten und der Signature Unsers Griffiers, d. 6 April 1697. War geparaphirt F. B. de Reede Vt.

Auff der Falte stund

Vermöge der Ordonnance der höchst-gemeldten Staaten General.

War gezeichnet F. FAGEL.

Worunter heraus hieng das grosse Siegel in rothen Wachs.

DJe General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / Entbieten allen denjenigen so dieses gegenwärtige sehen oder lesen hören / ihren Gruß. Sintemahl Wir nichts liebers wünschen als diesen Krieg welcher anitzo die gantze Christenheit drücket / durch einen guten Frieden geendiget zu sehen / und weil durch die Sorge und Mediation des Allerdurchläuchtigsten Königs von Schweden / von allen Partheyen der Orth Ryswijck zum Conferentz-Orth angenommen worden. Als haben wir durch dieselbe Begierde / und damit so viel an uns ist / die Verwüstung so vieler Provincien / und Vergiessung so vieler Christen Bluts / möge auffgehalten und gehemmet werden / alles was in unserm Vermögen ist / dazu contribuiren, zu dem Ende auch albereits vorhin einige Personen aus dem Mittel unserer Versamblung in Qualität unserer extraordinairen Ambassadeure und Plenipotentiarien, zu vorgemeldter Beysammenkunfft / deputiret haben / nemblich die Herren Jacob Boreel, Herrn von Duynbeck, Westhoven und Merestleyn, Rath und Bürgermeister der Stadt Amsterdam / wie auch comittirter Rath von der Provintz von Holland und West-Frießland. Everhard van Weede, Herr von Weede, Dyckvelt, Rateles &c. Zinß-Herr der Stadt Oudewater, Dechant und Scholaster des Käyserl. Capittels S. Mariæ zu Utrecht, Deich-Graf von der Riviere des Rheins / in der Provintz von Utrecht, als auch Præsident der Staaten von hochgemeldter Provintz; und Wilhelm van Haren, Ambtmann von der Bilt, Deputirter wegen denen Edlen des Staats von Frießland / imgleichen Curator der Universität zu Franecker, und Deputirter in Unserer Versamblung wegen der Herren Staaten von Holland / Utrecht und Frießland / sich in Unsern Dienst in verschiedenen importanten Employen gesignaliret, und Proben ihrer Treue / Eyfers und adresse in Handhabung der Affairen, haben verspühren lassen. Und dieweil wir vorjtzo gut befunden haben / eine vierdte Persohn zu demselben Effect, denen vorgemeldten Unsern dreyen Extraord. Ambassadeuren und Plenipotentiarien beyzufügen / und dann der Herr Anthony Heynsius, Rath Pensionarius der Herren Staaten von Holland und West-Frießland / Groß-Siegel Bewahrer / Stadthalter der Lehnen und Deputirter / wegen selbiger Provintz in unserer Versamblung sich in verschiedenen importanten Employen signalisiret,

siret, und Proben seiner Treue/Eyfers und Adresse in Manürung der Affairen dargeleget hat. Als haben wir aus solchen Ursachen und anderen guten Considerationen so uns dazu bewogen/ den bemeldten Herrn Heynsius gecommittiret und gedeputiret, wie Wir denn denselben Krafft dieses committiren und deputiren, haben ihm auch gegeben/ und geben ihm hiemit vollkommene Macht/ Commission und Special-Befehl/ umb als Unser extraord. Ambassadeur und Plenipotentiarius zum Frieden/ nach Ryswijck zu gehen/ umb alda/ entweder directè oder durch Vermittelung der Ambassadeure Mediatores, so von allen Seiten aggreiret und angenommen seyn/ mit denen extraord. Ambassadeuren und Plenipotentiaren Sr. Aller-Christl. Majestät und dessen Alliirten/ versehen mit gebührenden Vollmachten/ zu handeln über die Mittel/ zu Wegnehmung und Termirung derer Differentien so den gegenwärtigen Krieg verursachen; Und soll bemelter Unser Ambassadeur und Plenipotentiarius zugleich/ nebst den gemelten Herren Boreel, Dyckvelt und von Haren, Unseren 3 extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien oder zwey derselben/ oder auch einer allein bey Abwesenheit der andern dreyen wegen Kranckheit oder sonsten/ darüber mögen conveniren, schliessen und zeichnen/ einen guten und versicherten Frieden/ und generaliter thun/ negotiiren, versprechen/ und zustehen alles dasjenige/ so derselbe nöthig zu seyn/ urtheilen wird/ umb vorerwehnten Frieden auszuwircken. Desgleichen soll er generaliter alles thun was Wir selbst/ wann wir allda gegenwärtig wären/ thun möchten/ ja wann auch gleich dazu specialere Macht und Last vonnöthen wäre/ als in diesem obgeschriebenen gegenwärtigen verfasset ist. Versprechende alles dasjenige/ so durch den gemeldten Herrn Unsern Ambassadeur und Plenipotentiarium, Herren Heynsium benebst unsern dreyen Ambassadeuren und Plenipotentiarien, oder auch durch zween oder einen derselben/ bey Abwesenheit/ Kranckheit/ oder anderer zugestossener Ungelegenheit der andern drey/ oder auch durch ihm allein/ bey Abwesenheit der anderen/ so durch Kranckheit oder ander Ungemach verursachet wird/ möchte stipuliret, angelobet und accordiret werden. Auffrichtig und zu guter Treue vor genehm zu halten/ und darüber in der Zeit so er in Unsern Nahmen dazu præfigiren möchte/ Unsere Ratification zu verleyhen/ also geschehen im Haag in Unserer Versamblung unter Unserm grossen Siegel/ Unterschrifft Unsers Præsidenten und der Signature unsers Greffiers, d. 5 Augusti 1697. War geparaphirt F. B. de Reede Vt.

Auff der Falte stund

Vermöge der Ordonnance der höchst-gemeldten Staaten General.

War gezeichnet F. FAGEL.

Worunter heraus hieng das grosse Siegel in rothen Wachs.

Ratification des Königs von Franckreich über den mit Holland geschlossenen Friedens-Tractat.

LOUIS von GOttes Gnaden/König von Franckreich und Navarra, Entbieten allen denen/so dieses werden sehen oder lesen hören/Unsern Gruß: Demnach Unser vielgeliebter und getreuer Nicolas Augustus de Harlay, Ritter/Herr von Bonnevil &c. Unser sehr geliebter LOUIS de Verjus, Ritter/Graff von Crecy &c. Und Unser geliebter Francois de Caillieres, Ritter/Herr von Caillieres &c. Unsere Extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarii, Krafft Unseren ihnen sub dato 20 Sept. 1697 ertheilten Vollmachten/mit denen Herrn Anthony Heinsius, Rath Pensionarius der Herren Staaten von Holland und West-Frießland ꝛc. Everhard van Weede, Herr von Dyckfeld/Rateles &c. Und Willem van Haren, Amptmann von der Bilt &c. In Qualität der Extraordinairen Ambassadeure Unser sehr lieben und getreuen Freunden der General Staaten der Vereinigten Niederlanden/ebenmäßig mit gebührenden Vollmachten versehen/den hier von Wort zu Wort nachfolgenden Friedens-Tractat, geschlossen/verabredet und gezeichnet haben.

Inseratur Instrumentum Pacis.

DAnnenhero lassen Wir Uns vorgemelten Friedens-Tractat in allen dessen Puncten und darin verfasseten Articulen, wol gefallen/und haben denselben so wohl vor Uns als Unsere Erbgenommen/Successores, Königreiche/Landschafften/Länder/Herrlichkeiten und Unterthanen/geacceptiret, geapprobiret, geratificiret und geconfirmiret; acceptiren, approbiren, ratificiren und confirmiren denselben hiemit/und geloben alles dasselbe zu guter Treue/auff Unser Königl. Wort/wie auch/unter Verbündniß und Hypotheca aller und jeder Unserer gegenwärtigen und zukünfftigen Güther/zu halten und unverbrüchlich zu observiren, ohne jemahlen etwas dawieder zu thun/es sey directè oder indirectè auf was für Arth und Mannier es auch seyn möchte. Zu Uhrkund dessen haben Wir dieses gegenwärtige mit Unserer Hand gezeichnet/und Unser Siegel davor hangen lassen. Gegeben zu Fontainebleau den 3 Octob. 1697 und Unserer Regierung im 55 Jahr.

War gezeichnet

LOUYS.

Niedriger stund von wegen des Königs

COLBERT.

Die Ratification der Hn. General Staaten über den Friedens-Tractat, lautet also:

DJe General-Staaten der Vereinigten Niederlande/Entbieten allen denen so dieses werden sehen/oder hören lesen/Unsern Gruß: Nachdem wir gesehen.

hen und geexaminiret haben/ den Tractat des Friedens und der Freundschafft so zu Ryswijck in Holland den 20. Septemb. dieses Jahrs 1697. durch den Herrn Nicolaus August de Harlay T. T. den Herrn Louis Verjus T. T. und den Herrn Francois de Caillieres T. T. extraord. Ambassadeure uud Plenipotentiarien Sr. Aller-Christl. Majestät auff der Friedens-Handlung zu Ryswijk, im Nahmen und von wegen Sr. Hochgemeldten Majestät/ und durch den Herrn Anthon Heynsius T. T. Everhard van Weede. T. T. und Willem van Haren T. T. unsern extraord. Ambassadeuren und Plenipotentiarien auff der gemeldten Friedens-Handlung zu Ryswijck in unsern Nahmen und von unsertwegen/ Krafft ihren respective Vollmachten/ gemachet und geschlossen ist/ welcher Tractat alhier von Wort zu Wort folget.

Fiat Insertio.

UNd dieweil der Einhalt des vorgemeldten Tractats im Munde hat/ daß die Ratifications-Acten von beyden Seiten/ in Zeit von drey Wochen/ oder wo müglich eher/ von dem Tage der Unterzeichung anzurechnen/ in guter gebührender Forme sollen überliefert werden/ derowegen und damit wir so wohl Proben unserer Auffrichtigteit beweisen/ als auch dasjenige vergnügen mögen/ so unsere Ambassadeurs vor uns versprochen haben/ als haben wir vorgemeldten Tractat und einen jeden Articul desselben aggreiret, approbiret, und ratificiret; gleich wie wir denselben hiemit aggreiren, approbiren und ratificiren; belobende zu guter Treue und auffrichtlich/ daß wir denselben unverbrüchlich nachkommen/ unterhalten und observiren wollen von Punct zu Punct/ in Confirmität desselben Einhalts/ ohne jemahls dawider directe noch indirecte, auff was für Weise und Mannier es auch seyn möge/ zu handeln oder zu thun.

Zu Urkund dessen haben wir dieses durch den Præsidem unserer Versamblung unterzeichnen/ als auch durch unsern Schreiber unterschreiben/ und ingleichen mit unserm grossen Siegel befestigen lassen. Geschehen in Unserer Versamblung ins Grafen Hage/ den 10 Octob. 1697.

Die Ratification des Königs von Franckreich über die Separaten Articuln.

Lauten folgender Gestalt:

Wir LOUIS von GOttes Gnaden/ &c. &c.

SO haben Wir demnach vorstehenden Separaten Articul samt allem so darin verfasset ist/ Uns wolgefallen lassen/ wie wir dadurch gegenwärtiges mit Unserer Hand unterzeichnet/ denselben geaggreiret, approbiret und ratificiret haben; aggreiren, approbiren und ratificiren denselben hiemit/ versprechen auch bey guter Treue und auff Unser Königl. Wort/ daß wir demselben Nachkommen und observiren wollen/ auch auffrichtig und zu guter Treue observiren lassen/

lassen / auch nicht zugeben wollen / daß etwas / es sey umb welcher Ursache oder Occasion willen es auch wolle / dawider directe oder indirecte gethan werde.

Zu Urkund dessen haben Wir dieses gegenwärtige mit unser Hand gezeichnet / und Unser Siegel daran hangen lassen. Gegeben zu Fontainebleau den 3. Octob. 1697. und Unserer Regierung im 55. Jahr.

War gezeichnet

LOUIS.

Niedrieger stund von wegen des Königs

COLBERT.

Die Ratification der Hn. General-Staaten über dieselbige Separate Articulos ist kürtzlich folgenden Inhalts:

Die General-Staaten der Vereinigten Niederlanden / Entbieten allen &c. &c. &c.

Als haben Wir derowegen aggreiret, approbiret und ratificiret, vorgesetzten Separaten Articul, so / als Wir denselben hiedurch aggreiren, approbiren und ratificiren, eben als ob derselbe in vorgemeldten Friedens- und Freundschaffts Tractat inseriret wäre; Gelobende: Daß alles dasjenige so darin verfasset ist / von uns unverbrüchlich nachgekommen / unterhalten und observiret werden soll; ohne daß jemahln weder directe noch indirecte, unter welchen Prætext es auch seyn möchte / dawider soll gehandelt werden.

Zu Urkund dessen / haben wir dieses durch den Præsidem unserer Versambtung unterzeichnen und durch unsern Schreiber unterschreiben / wie auch mit Unserm grossen Siegel befestigen lassen. Geschehen in Unserer Versamblung ins Graven Haage / den 10. Octob. 1697.

NB. Weil die Ratificationes des Commercien- Navigations- und See-Tractats / mit vorstehenden allerdings übereinkommen / als hat man deren weitläufftige Einführungen mit Fleiß vorbey gehen wollen.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0096
DFG

Hierauff geschahe zu Paris wegen dieses getroffenen Friedens und verliehenen Paſporten folgende

Ordonnanß:

Wegen des Königes:

NAchdem Seine Majestät dero Paßporten denen General Staaten der vereinigten Niederländischen Provintzien verliehen hat/ umb den Schiffen und Fahrzeugen ihrer Unterthanen/ welche in See lauffen/ ausgetheilet zu werden; Als begehrt Seine Majestät/ daß sie in allen den Haven dero Königreich mit einer völligen Freyheit empfangen/ und so günstig als dero eigenen Unterthanen tractiret werden sollen. Seine Majestät läſſet auch allen Officierern de Marine/ so dero Unterthanen auff die Cap ausgerüstete Schiffe commandiren/ sehr deutlich und ausdrücklich verbiethen/ einige der obbemeldten Staaten Schiffe anzuhalten/ oder ihnen einige Hinderung an dero Navigation bey Lebens-Verlust beyzubringen. Seine Majestät ordonniret auch dem Hn. Grafen de Tolouze, Admiral von Franckreich/ und denen Vice-Admirals/ General-Lieutenants/ Intendanten/ Häuptern der Esquadern/ Capitaine und andern Officierern de Marine, auff Vollenziehung dieſer Ordonnantze die Hand zu halten. Seine Majestät befiehlet den Admiralitäts-Collegien/ sie lesen/ publiciren/ affigiren und registriren zu lassen/ auff daß deren niemand unkündig sey/ und selbige laut Form und Einhalt von Punct zu Punct ausführen mögen.

Gegeben zu Fontainebleau/ den 9 Tag Octobr. 1697.

Gezeichnet

LOUYS.

Niedriger

Philippeaux.

Verkündigung des Friedens
In Holland.

DJe General Staaten der vereinigten Niederlanden/ thun allen denen/ so dieses lesen werden/ hiemit kundt und zu wissen; daß zum Lobe und zur Ehre des Allmächtigen GOttes/ zum Wohlstand und zu Beförderung des gemeinen Bestens dieser vereinigten Niederlanden insgemein/ und derselben Eingesessenen ins besonder/ den 20 Septembr. dieses 1697. Jahres zu Rißwyck in Holland/ ein guter/ fester/ getreuer und unverbrüchlicher Friede/ zwischen dem Könige von Franckreich einer/ und uns anderer Seits/ geschlossen worden; Auf welchem folgends beyderseits Ratificationes in behörlicher Form den 11 dieses Monats Octob. zu Rißwyck außgewechselt sind: Dem zufolge auff der See/ Ströhmen/ wie auch zu Lande/ in allen Landschafften und Städten beyderseits Gebiethes/ ohne Unterscheid der Oerther/ wo sie auch belegen; ferner zwischen beyderseits Völckern und Eingesessenen/ von was Stande und Condition dieselben auch seyn mögen/ alle Feindtseeligkeiten auffhören sollen/ und zwar nach Verlauff nachgesetzter Terminen/ nehmlich nach Verlauff vier Wochen/ von dem 21 Octobr. 1697. welcher der Tag der im Haag geschehenen Ausruffung des Friedens/ und ferner nach dem 18 vorstehenden Monaths Novembr. in der Ost- und Nord-See/ von Terraneuff in Norwegen an/ biß zu dem Ende des Canals/ und nach der Zeit von sechs Wochen/ und zwar nach dem 2 Decembr. von dem Canal biß an Capo St. Vincent/ nach solcher Zeit aber von 10 Wochen/ nehmlich biß nach dem 30 desselben Monaths Decembr. von Capo St. Vincent in der Mittelländischen See biß an der Linie; und endlich nach einer 8 Monatlichen Zeit/ welches der 21 Juny 1698 auch über der Linie in alle Oerther der Welt. Derhalben wollen und befehlen wir ausdrücklich mit diesem allen und jeden/ so Unterthanen als Eingesessenen der vereinigten Niederländischen Provintzien/ so unter unserer Unterthänigkeiten und Gehorsahm sitzen/ vorgedachten Frieden/ in Nachlebung vorgedachter Tractaten/ unverbrechlich zu

halten/ ohne etwas dagegen zu thun/ bey Straffe als Stöhrer der gemeinen Ruhe gestrafft zu werden/ ohne einzige Gnade/ Gunst/ Vertrag oder Verstellung; welches gethan und beschlossen worden in Versamblung hochgemeldter Herren General Staaten/ in dem Haag/ den 15 Octob. 1697.

Noch ist folgende Erklährung

Des

Königes von Franckreich/

Betreffendt:

Die Capereyen und das Auffbringen der Schiffe;

Durch die Hrn. Plenipotentiarien unterschrieben/ mit dem Druck publicirer.

Wir extraordinaire Ambassadeurs und Plenipotentiarien Sr. Allerchristl. Majest. erklähren mit diesem/ vermöge einer neuen von Jhro Majest empfangenen Ordre, accordiret und consentiret zu haben/ daß der in hiebevor außgegebenen Schrifft stipulirter und benandter Termin von 12 Tagen/ gerechnet werden und seinen Anfang nehmen solle von dem Tage/ an welchem selbiger Tractat unterschrieben/ nemblich von dem 20 Sept. vorigen Monaths/ und nicht von dem Tage der Publication, wegen der Prysen/ so den Eingesessenen Jhr. Hochmög. der General Staaten in der Nord-See von Ter Neufe ab biß zu Ende des Canals genommen seyn; und daß alle andere bey selbigem Tractat regulirte Terminen, wegen der Prysen/ so entweder genommen seyn/ oder noch genommen werden möchten/ im-

imgleichen gerechnet und ihren Anfang nehmen sollen von obgemelgtem Tage der Unterzeichnung. Welches wir extraord. Ambassadeurs und Plenipotentiarien der General Staaten im Nahmen unserer Principalen beyderseits consentiret und bewilliget haben vor die Unterthanen Sr. Majestät.

Geschehen auff dem Königl. Hause Rißwyck den 31 Octobr. Anno 1697.

War unterzeichnet

De Harlay Bonnevil. (L.S.)

Verjus de Crecy. (L.S.)

De Callieres. (L.S.)

A. Heynsius. (L.S.)

E. de Weede. (L.S.)

W. von Haren. (L.S.)



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0100
DFG

Friedens-Tractat,

Zwischen dem

König von Franckreich/

Und dem

Hertzog von Savoyen/

Geschlossen zu Turin den 29 Aug. 1696.

DJeweil der Aller-Christl. König währenden diesen Krieg jederzeit einen sinceren Trieb gehabt/ umb die Ruhe Italiens zu verschaffen und zuwege zu bringen; und dann der Allmächtige eben solche Sentiments auch Sr. Königl. Hoheit von Savoyen inspiriret hat; So selbst hat Se. Majest. von dero Seiten ihre Vollmacht/ Commission und Befehle auffgetragen und gegeben an den Hrn. René, Sire de Troullay, Grafen von Tesse, Rittern des Königl. Ordens/ General-Lieutenant über dero Läger/ Colonel General über die Dragouner von Franckreich/ Gouverneur von Ypern/ Lieutenant General des Königes in denen Provintzien von Marine und Perche, und itzo vor Se. Majest. in den Ländern und Oerthern von Piemont commandirend. Deßgleichen haben Ihr. Kön. Hoheit von dero Seiten gleichfalls Vollmacht und Befehl gegeben dem Hrn. Carolo Victore Josepho, Marquis von St. Thomas/ Ministro und ersten Estaats-Secretario Sr. besagten Königl. Hoheit; welche Plenipotentiarien, nachdem sie sich reciprocè ihre Vollmachten/ krafft deren sie tractiren wollen/ überlieffert/ haben sie folgende Articuln fest gestellet und beschlossen.

DAß inskünfftige und immerfort ein fester und auffrichtiger Friede seyn soll/ zwischen dem König und dessen Reich/ und zwischen Seiner Königl. Hoheit dem Hertzog von Savoyen und desselben Staaten/ eben als ob derselbe nie gebrochen oder troubliret gewesen wäre/ und indem der König seine vorige zu Seiner Königlichen Hoheit gehabte Zuneigung wieder zu deroselben wendet/ so renunciiret Se. Königl. Hoheit durch diesen Tractat, und abandonniret alle Engagementen, Verbündnissen und Tractaten/ die sie so wohl mit dem Käyser/ als Königen und Printzen so unter den Nahmen der Ligue begriffen/ getroffen haben/ und versprechen/ daß sie sich bemühen und dero beste Devoirs thun wollen/ so viel an deroselben ist/ um von obgemeldten Potentaten/ oder auffs wenigste von dem Käyser und dem Catholischen König die Neutralität Italiens biß der Generale Friede wird geschlossen werden/ zu erhalten/ es geschehe entweder durch einen particulieren Tractat so zu dem Ende soll errichtet werden/ oder in Ermangelung dessen durch eine Declaration, welche der Käyser und der König von Spanien gegen dem Pabst und der Republicq Venedig zu thun/ sollen gehalten seyn; nach welchem sie ihre Trouppen/ eben wie auch die übrige Alliirte zu thun sollen verbunden seyn/ aus Italien marchiren zu lassen/ wie solches hiernechst soll exprimiret und geconditioniret werden. Im fall aber der Käyser und Seine Catholische Majestät wegern möchten/ ihren Consens und Zustimmung zur vorgemeldten Neutralität zu geben/ so verspricht auff solchen fall Seine Königliche Hoheit/ daß sie sich mit dem König von Franckreich in eine offensive & defensive Ligue oder Alliance einlassen und verbinden wollen/ biß zur Zeit des General-Friedens/ versprechende/ daß beyderseits Trouppen ingesambt und wie guten und getreuen Alliirten zu stehet/ und was dieselbe vor ihr gemeines Interesse thun müssen/ agiren wollen/ um den Krieg wieder den Staat von Meyland und wieder alle diejenige so sich wieder diesen gewärtigen Tractat möchten opponiren wollen fortzusetzē. Und zum Uberfluß zu beweisen/ daß der König den Hertzog wiederum in seine Freundschafft annimpt/ so will der König consentiren und verspricht/ daß die Fortificationes der Stadt und Citadelle von Pignerol/ des Forts von St. Brigitte, la Perouse und anderer davon dependirenden Forten, auff des Königs Kosten sollen rasiret und demoliret, und nach der Demolition alles in Sr. Königl. Hoheit Händen soll überlieffert werden/ wie auch imgleichen die Länder und Herrschafften/ so unter dem Nahmen des Gouvernements von Pignerol begriffen sind/ und welche vor der Cession so Victor Amadæus der erste Hertzog dieses Nahmens/ dem Könige Ludovico XIII. desfallß gethan hat/ dem Hause von Savoyen zugehöret haben: welche demolirte Stadt/ Citadelle/ Forten und Ländereyen gleichfalls also wiederumb sollen restituiret werden/ umb von Seiner Königl. Hoheit in völliger Souverainität und ewigen Eigenthumb/ so wohl durch deroselben selbst als durch dero Successores besessen zu werden. Dahingegen verspricht Seine Königl. Hoheit in Krafft dieser Cession vor sich und dero Successores als auch dero Befehlhabere/ daß die vorgemeldte Fortificationes nie repariret, oder einige neue auff den Landen/ Gründen/ Klippen und andern Oerthern/ welche durch diesen gegenwärtigen Tractat cediret werden/ sollen gebauet werden mögen. Nur allein soll Seine Königl. Hoheit und den Einwohnern von

Pigne-

Pignerol frey stehen / ihre Stadt mit einer simplen Mauer ohne Wall und einige Fortification zu umbringen; Gleichfalls wird Sr. Königlichen Hoheit die Freyheit gelassen / (außgenommen auff dem durch diesen Tractat cedirten Territorio) sothane Plätze / Oerther und Fortificationes zu bauen als sie rathsahm erachten werden / ohne daß der König dawieder etwas solle zu sagen haben. Uber das soll der König an Seiner Königlichen Hoheit wieder geben alle dero Landen und conquestirte Plätze / als nehmlich die Casteele von Monmelian, Nizza, Ville Franche, Susa und andere ohne Exception, wie auch ohne Demolition und Ruinirung / benebst derjenigen Quantität von Kriegs-Munition / Lebens-Mitteln / Canons und Artillerie / so wie sie zur Zeit versehen gewesen / als sie in des Königs Händen gefallen / ohne daß an den Gebäuden / Fortificationen, Verbesserungen und Vermehrungen / so durch Se. Majestät daran gemachet seyn / etwas soll mögen gerühret werden. Und soll Seiner Königl. Hoheit frey stehen / nach der Restitution solcher Oerther / deren Fortificationen zu vermehren und zu verbessern als an andern deroselben gehörigen Orthen / ohne daß der König sich deßfalls soll mögen entrüsten oder es übel empfinden. Gleichwohl aber soll Seine Majest. aus der Stadt / der Citadelle und Forten von Pignerol mögen abführen alle Artillerie / Mund- und Kriegs-Munition / Gewehr / wie auch alle bewegliche Effecten / sie seyn von was vor Arth und Natur sie wollen. Betreffende die Einkünffte von der Stadt / der Dependentien und des Territorii von Pignerol / so liefert der König dieselbe Seiner Königlichen Hoheit über / in eben derselben Forme und Mannier / wie Seine Majest. dieselbe itzo genesset. Jedoch sollen die Dispositiones welche der König davon möchte gemacht haben können / in der Arth subsistiren / wie durch die Contracten der Besitzungen und Acquisitionen, conditioniret ist. Die Restitution der hieroben benandten Oerther soll nicht alsofort nach der Unterzeichnung dieses Tractats geschehen / sondern allererst / wann die frembde Trouppen effectivè aus Italien werden abgezogen / und die Teutsche / nehmlich die Bäyersche / Brandenburgische-Religionairien so unter Englischer Besoldung stehen / wie auch alle andere Auxiliar-Trouppen / in Teutschland / die Spanische aber und diejenigen so in Spanischen Diensten stehen / im Milanesischen werden angekommen seyn; so daß die Execution einiger dieser Artickuln / wie auch die Restitution einiger Oerther / eher keinen Effect haben soll / biß nach Abzug der gemeldten Trouppen auff obbesagte Mannier. Jedoch sollen die Spanier gleichwohl Macht haben / einige wenige Mannschafft entweder aus den Teutschen als andern / zu ziehen / umb ihre Compagnien zu recruytiren; deßgleichen sollen die Teutsche Völcker so in der Republicq Venedig Diensten übergehen / so bald dieselbe in der Republicq Landen angekommen und deroselben überliefferт seyn / geachtet werden / als ob sie in Teutschland arriviret wären. Nach der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats, soll alsofort an den Minen und nöthigen Fournellen oder Oefen / zur Demolition der Stadt / Citadelle und Forten von Pignerol gearbeitet werden. Im fall aber Seine Königliche Hoheit rathsam urtheilen möchte / diesen gegenwärtigen Tractat nach der Ratification einige Zeit geheim zu halten / so hat man beschlossen / umb das Gedonner und den Schlag zu vermeyden / welchen die gemeldte Minen und Oefen in der Sprengung verursachen könten / daß wo es Seine Königliche Hoheit beliebet / an dieselbe allein nach der Ratification soll gearbeitet werden / jedoch soll dem ungeachtet die Demolirung zwey oder längst 3 Monath / nachdem

die vorgemeldte Trouppen werden abmarchiret seyn/ geschehen müssen/ und alles an Seiner Königlichen Hoheit restituiret werden. Und soll Se. Königl. Hoheit vermögen/ einen Commissarium dahin zu senden/ der bey allem gegenwärtig seyn könne. Auch will der König zu mehrer Satisfaction Seiner Königlichen Hoheit/ daferne es dieselbe von Seiner Majestät verlangen solte/ zween Hertzogen oder Pairs zur Hand stellen/ welche so lange bey Seiner Königlichen Hoheit in Ostage bleiben sollen/ biß dieser gegenwärtiger Tractat völlig wird executiret seyn; jedoch mit Condition, daß die Ostagiers nach der Würde ihres Ranges tractiret und gehalten werden sollen.

II.

Seine Majestät wollen keinen Friedens-Tractat oder Stillstand mit dem Käyser oder dem Catholischen Könige eingehen/ wo nicht Seine Königl. Hoheit in denselben gebührlich und in starcken Terminis begriffen und comprehendiret wird/ und soll dieser Tractat in dem General-Frieden confirmiret und vor gut erkandt werden/ wie auch imgleichen die Tractaten von Quirasque/ Münster/ item die Pyrenneische und Nimwegische Friedens-Schlüsse/ so wohl wegen der vier mahl hundert und vier und neuntzig tausend Escus d'Or, welche vornehmlich in dem Tractat von Münster zu Entlassung Sr. Königl. Hoheit gedacht werden/ als wofür der König allezeit dem Hertzog von Mantua guarant bleiben soll/ als auch vor alles/ was in sothanen Tractaten (so weit es diesen nicht contrariiret) begriffen ist/ und soll dieser gegenwärtiger Tractat unwiederrufflich seyn/ und in seiner Force und Vigeur bleiben/ ohngeachtet der Restitution von Pignerol und dessen Dependentien. Und in Ansehung der anderen Interessen und Prætensionen des Hauses Savoyen/ so reserviret sich Se. Königl. Hoheit deßfalls durch Protestationen, Memorialien oder Abgesandten zu sprechen/ ohne daß dieser gegenwärtige Tractat an sothanen Interessen oder Prætensionen nachtheilig oder schädlich seyn könne.

III.

Die Heyrath des Hertzogs von Bourgundien mit Madame der Printzessin als Sr. Königl. Hoheit Tochter/ soll alsofort tractiret werden/ damit dieselbe/ wann sie zu bequahmen Alter wird gekommen seyn/ ihre Vollziehung erreichen könne. Der Contract dieser Mariage, soll so bald dieser Tractat seinen Effect erreichet hat/ verfertiget/ und demnechst die Printzessin in des Königs Händen überlieffert werden. Im vorerwehnten Heyraths-Contract, welcher als ein essentialer Theil dieser Tractaten zu consideriren seyn muß/ und in welchem die Printzessin die gewöhnliche Renunciationes thun und angeloben soll/ daß sie auff die Staaten und der Succession Sr. Königlicher Hoheit nichts zu prætendiren haben wolle/ ausser diesen folgenden Braut-Schatz/ nehmlich Se. Königl. Hoheit der Hertzog von Savoyen/ will an Madame der Printzessin seine Tochter zum Heyraths-Guth mit geben zwo hundert tausend Escus d'Or, an welcher Zahlungs statt Se. Königl. Hoheit eine Quitantz machen will von hundert tausend Pattacons die ihm pro resto des Heyraths Guths noch zukommen von Madame der Hertzogin seiner Frauen/ benebst denen verfallenen und versprochenen Interessen. Und was den Uberrest anbetrifft/ so schenckt der

König

König solches Sr. Königlichen Hoheit in Consideration dieses gegenwärtigen Tractats. Dahingegen verobligiret sich Se. Königliche Hoheit/ daß sie zur Zeit/ wann die Heyraths-Vollziehung celebriret werden soll/ an die Printzessin seine Tochter dasjenige geben wolle/ welches man in der Piemontesischen Sprache Fardel, und in der Frantzösischen Heyraths-Præsent nennet; Und soll in dem Heyraths-Contract stipuliret werden/ was Se. Majest. vermöge der Coustume und Gewohnheit von Franckreich/ an die Princessin zum Duario zustehen und geben wolle.

IV.

Dieweil Se. Königl. Hoheit sich itzo realiter, kräfftigst und zu guter Treue/ wie hieroben geschehen/ von allen Engagementen und Verbündnissen/ so dieselbe mit irgend einem feindtl. Potentaten haben mögen/ sich loß machen und entschlagen/ als hoffen dieselbe/ daß Se. Maj. gleichfalls mit allen denselbigen Sentimenten, so Se. Königl. Hoheit verlangen und wünschen mag/ correspondiren werden; weiln auch Se. Königl. Hoheit die Ehre hat/ so nahe dem Könige verwandt und alliirt zu seyn/ und nun sich über dem in den Glantz einer neuen Alliance engagiret, als belobet Se. Majest. umb dieser Uhrsachen willen/ und accordiret Sr. Königl. Hoheit alle von deroselben verlangte kräfftige Beschirmung; und weil S. K. H. mit den Königen/ Printzen und Potentaten/ so itzo seine Alliirte sind/ eine völlige Neutralität zu unterhalten verlangen/ so verspricht Se. Maj. daß sie Se. K. H. nirgends in forciren, sondern deroselben die Libertät lassen wollen/ umb mit dero Alliirten allen eusserlichen Schein guter Freundschafft/ wie es einem Souverainen zustehet/ frey zu üben mögen/ und soll Se. Königl. Hoheit an derer Printzen Höfen/ so nun seine Alliirte sind/ frey mögen Ambassadeurs und Envoyes haben/ auch imgleichen Ambassadeurs von solchen Printzen an seinem Hofe halten/ ohne daß Se. Maj. solches übel auffnehmen/ oder deßfalls einigen Unwillen wollen spühren lassen; und werden unter das Wort Printzen/ der Käyser/ Könige/ und andere Potentaten in Europa verstanden.

V.

Seine Königliche Majestät promittiret und declariret, daß so wohl die ordinaire als extraordinaire Ambassadeurs und Envoyes von Savoyen/ am Hofe von Franckreich/ ohne einige Exception und in allen Umbständen sothane Ehre sollen geniessen/ als denen Ambassadeurn von Königen und gekrönten Häuptern angethan wird. Auch sollen Sr. Majest. Ambassadeurs so wohl ordinaire als extraordinaire in allen Höfen von Europa, ohne einige Exception selbst auch zu Rom und Wien/ die Ambassadeurs von Savoyen/ so wohl die ordinaire als extraordinaire und Abgesandten auff eben dieselbe Mannier tractiren/ wie der Könige und gekrönten Häupter Abgesandten von ihnen tractiret werden. Inzwischen aber/ gleich wie diese Vermehrung der Ehre in Ansehung der Ambassadeurs von Savoyen/ niemahlen zu sothanem hohen point gewesen/ wie Se. Majest. dieselbe nun zustehet und accordiret. So erkennet Se. Königl. Hoheit/ daß solches in faveur und in regard des Tractats und Heyraths-Contracts des Hn. Hertzogs von Burgundien mit Madame der Printzessin Sr. Hoheit Tochter/ geschiehet; und verspricht Se. Maj.

daß diese Vermehrung der Ehre statt haben soll/von dem Tage ab/da der Tractat der gemeldten Heyrath wird gezeichnet seyn.

VI.

Das ordinaire Commercium von Italien soll geschehen und gemainteniret werden/ so wie es vor den itzigen Krieg/ zu Zeiten Caroli Emanuelis des II. Sr. Kön. Hoheit Vaters gewesen ist/und endlich soll in alles zwischen das Reich und allen Theilen des Staats Sr. Majest./ wie auch zwischen denen so dem Hertzog von Savoyen gehören/ dasjenige observiret und practiciret werden / was zu Zeiten Caroli Emanuelis II. gethan/ gepracticiret und geobserviret worden ist/ längst den Weg von Susa/ Savoyen/ Pont Beauvoisin und Ville Franche, so daß ein jeder die Rechten und Zölle von einer und der andern Seithen bezahle. Die Frantzösischen Fahrzeuge sollen das alte Recht von Ville Franche zu bezahlen continuiren/ eben wie es zu Zeiten Caroli Emanuelis geschehen ist/ wogegen nun hinkünfftig nicht die geringste Opposition soll gemachet werden/ wie man wohl zu jenen Zeiten hätte thun können. Die Courier und ordinaire Posten von Franckreich/ sollen als vorhin durch Sr. Königl. Hoheit Staaten pasiren/und nach den Reglementen diejenige Rechte vor die Wahren bezahlen/ damit sie beladen sind.

VII.

Se. Königl. Hoheit soll ein Edict publiciren / und dadurch bey schwerer Leibes-Straffe ordonniren lassen/ daß diejenige so in den Thälern von Lucerne unter den Nahmen der Waldenser wohnen/ mit den Unterthanen des Königs/ keine Communication in Ansehung der Religion haben sollen; und soll Se. Königl. Hoheit sich obligiren und versprechen/ daß sie nicht vertragen noch zustehen wollen/ daß nach dato dieses Tractats einiger Unterthan des Königs sich in den Protestantischen Thälern solle niederlassen noch etabliren / es geschehe gleich unter dem Schein oder Titul der Religion/ Heyrath/ Commodität/ Erbschafft oder einigen andern Prætext,und daß kein Minister in den Districten / Landen oder Herrschafften des Königs soll mögen kommen/ unter rigoureuser Bestraffung. Im übrigen will Se. Majest. keine Wissenschafft haben/ wie und auff was für Mannier Se. Königl. Hoheit die Waldenser in Ansehung der Religion/ tractiren wolle; Jedoch will Se. Majest./ daß der Hertzog von Savoyen sich verbinden solle/ daß die prætendirte Reformirte Religion,in der Stadt Pignerol oder denen andern cedirten Landen / nicht soll mögen geübet werden / gleich wie Se. Majest. der König solche auch in seinen Landen nicht wolle zu lassen.

VIII.

Soll nun beyderseits/ eine ewige Vergessenheit und perpetuelle Amnestie alles desjenigen seyn/ so seither den Anfang des Krieges/ geschehen ist/ es mögen die Hostilitäten auch gepflogen seyn in welcher Gegend sie wollen. In dieser Amnestie sollen auch begriffen seyn alle diejenigen / so Se. Majest. in diesem Krieg / es sey in was für Employ es wolle / und ungeachtet sie Sr. Königl. Hoheit Unterthanen gewesen/ gedienet haben/alsо daß wieder dieselbe keine Untersuchung oder recherche geschehen/

noch

noch dieselbe an ihren Personhnen und Gütern / es sey durch den Weg Rechtens oder unter irgend einen andern Prætext, beunruhiget oder turbiret werden sollen. Eben dasselbe soll auch in Ansehung der Königl. Unterthanen so Sr. Königl. Hoheit gedienet haben / observiret werden.

IX.

Die Kirchliche Beneficien, so durch den König / in die durch ihm eroberte Lande währender Zeit daß Se. Majest. dieselbe besessen / weggeben seyn / sollen denenjenigen bleiben / die durch den König und Sr. Heyligkeit Bullen damit versehen worden. In Ansehung aber der Commandereyen von St. Maurice, Ritterlichen Aempter und Magistrature, so soll Se. Königl. Hoh. kein regard auff die vom Könige geschehene Nominationes währender Zeit daß Se. Majest. die Länder des Hertzogs von Savoyen besessen hat / nehmen dürffen. Und die Provisiones vor die Charges de Robbe, welche Se. Königl. Hoheit an diejenige so derselben Functiones oder Bedienungen währenden diesen Krieg abandonniret haben / sollen fest und völlig verbleiben.

X.

Betreffend die Contributiones so auff die Länder und Gebiethe Sr. Kön. Hoheit gestellet seyn / ohngeachtet dieselbe rechtmässig angesetzet und schuldig sind / und eine considerable Summam betragen / so schilt Se. Majest. doch durch einen Effect dero Liberalität / dieselbe an Sr. Königl. Hoheit gantz davon quit und frey / so daß von dem Tage der Ratification dieses gegenwärtigen Tractats an / der König keine Contribution mehr fordern soll / lassende Sr. Königl. Hoheit den Besitz dero Einkünfften in allen dero Staaten / auch in Savoyen / Nizza / Pignerol und Susa / gleich wie auch Se. Kön. Hoh. reciprocè keine Contributiones von den Königl. soll abfordern.

XI.

Angehende die Prætensiones von Madame der Hertzogin von Nemours auff Sr. Königl. Hoh. so will Se. Majest. dieselben zwischen ihnen lassen / umb durch den ordinairen Weg Rechtens adjustiret zu werden / ohne sich sonsten damit zu bemühen.

XII.

Soll es Sr. Königl. Hoheit frey stehen / umb Intendanten und Commissarien in Savoyen / nach der Graffschafft Nizza / dem Marquisat von Susa / von Barcelonette / Pignerol und dessen Dependentien zu senden / umb allda dero Interessen / Rechten / Einkünffte / Zölle / Saltz-Gabellen und andere Sachen zu reguliren; und sollen selbige Deputirten empfangen und authorisiret werden in ihrer Function, nach der Ratification dieses Tractats / nach welchem die Rechte ohne Exception oder Gegen-Rede / Sr. Königl. Hoheit zugehören sollen.

XIII.

Im fall die Neutralität von Italien angenommen oder der General-Friede getroffen wird / und alsdann eine grosse Anzahl Trouppen unnöthig / und Sr. Königl.

nigl. Hoheit zur Last seyn würden/ wie denn auch ausser den unmässigen Kosten so derselben Unterhalt erfordert/ es offters eine Uhrsache zum Mißverständniß gibt/ wann in keinem Staat mehr Trouppen als nöthig seyn/ unterhalten werden/ es geschehe gleich zu dessen Conservation oder wegen der Dignität des Souverainen; So verbindet sich Se. Königliche Hoheit und obligiret sich/ zu Zeiten der Neutralität allein 6000 Mann zu Fuß an dieser Seite des Gebirges/ und 1500 Mann an jener Seiten des Gebirges zu unterhalten; welche letztere zur Guarnison in Savoyen und Nizza dienen sollen/ und ausser solchen in alles 1500 Reuter und Dragouner. Und diese Sr. Königlichen Hoheit Obligation soll allererst beym General-Frieden Stand greiffen.

Wir obgemeldte Plenipotentiarien haben diese gegenwärtige Artickulen festgestellet und gezeichnet/ und wir geloben und obligiren uns/ daß wir dieselbe durch den König und den Hertzog von Savoyen/ wollen ratificiren und confirmiren lassen. Uber das Gelobende/ daß dieselbe biß zu Ende des künfftigen Monaths Septemb. heiliglich secretiret und verschwiegen gehalten werden sollen; zwischen welcher Zeit/ da ferne etwa einige andere von derselben Substantz und Teneur gemachet würden/ sollen diese supprimiret und vernichtiget werden.

Geschehen zu Turin den 29 Aug. 1696.

René de Troullay, Tesse. De St. Thomas.

HAMBURG,
Gedruckt bey Thomas von Wiering, im gülden A, B, C.

Friedens-ARTICUL,

So zwischen

Sr. Röm. Käys. Maj.

Churfürsten / Fürsten

Und

Ständen des Hl. Röm. Reichs/

An Einer:

Und dann

Sr. Allerchristl. Maj.

dem König in Franckreich/

An der andern Seite;

Den 30 Oct. 1697. st n. von allerseits extraord. Ambassadeurs, Gesandten und Gevollmächtigten/auff dem Königl. Hause Rißwick/zwischen dem Haag und Delfft in Holland belegen/auffgerichtet/geschlossen und unterzeichnet worden.

HAMBURG,
Gedruckt bey Thomas von Wiering, im gülden A, B, C. bey der Börse. 1697.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0109
DFG

Friedens-TRACTAT,

So zwischen dem Käyser und Reich von einer/ und der Cron Franckreich von der andern Seiten/ auff dem Königl. Schlosse Ryßwyck in Holland den 30 Oct. 1697. geschlossen worden.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit! Amen.

ALlen und jeden sey kund und zu wissen/ daß/ nachdem einige Jahr her ein grausahmer Krieg/ darinnen vieles Christen-Blut vergossen/ und Volckreiche Provintzien verwüstet worden/ zwischen dem Aller-Durchl. Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Hrn. Leopold, Erwehltem Römis. Käysern/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs/ in Germanien/ Hungarn/ Böhmen/ Dalmatien/ Croatiē und Sclavonien Könige/ Ertz-Hertzogen zu Oesterreich/ Hertzogen in Burgundien/ Braband/ Steyermarck/ Kärndten und Crayn/ Marggraffen von Mähren/ Hertzogen von Luxemburg/ Ober- und Nieder-Schlesien/ zu Würtenberg und Teck/ Fürsten in Schwaben/ Grafen zu Habsburg/ Tyrol/ Kyburg und Görtz &c. &c. und dem Heil. Römis. Reiche eines Theils/ und zwischen dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hrn. Ludvvig dem XIV. Aller-Christl. Könige von Franckreich und Navarren/ andern Theils/ geführet worden; Nunmehro aber Se. Käyserl. und Allerchristl. Maj. Majest. sich im Ernst vorgenommen/ diesem Ubel/ so sich täglich zum Verderb der Christenheit vermehret/ zu steuren/ und solches durch die Göttliche Gnade/ und gute Vorsorge des Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn/ Hrn. Caroli XI. Königes der Schweden/ Gothen und Wenden/ Groß-Fürsten in Finland/ Hertzogs in Schonen/ Ehst- und Liefland/ in Carelien/ zu Bremen und Verden/ Stettin/ Pomern/ der Cassuben und Wenden/ Fürsten auff Rügen/ Hrn. in Ingermanland und Wißmar/ Pfaltz-Graffen beym Rhein/ Hertzogen in Bäyern/ Gülich/ Cleve und Bergen/ Glorwürdigsten Andenckens/ welcher seit dem Anfang dieser Bewegungen niemahls nachgelassen/ die Christl. Fürsten inständig zum Frieden anzumahnen.

mahnen. Und nachdem derselbe zum Universal Mediator endlich angenommen/ hat er nicht nachgelassen biß an seinen Todt höchstrühmlich zu arbeiten/ umb den Frieden je eher je lieber herbey zu bringen/ veranlassend zu solchem Ende die Conferentzen auff dem Pallast zu Ryßwyck in Holland. Nach dessen Tode hat der Durchl. Großmächtigste Fürst und Herr/ Hr. Carolus der XII. der Schweden/ Gothen und Wenden König/ ꝛc. ꝛc. als welcher von seinem Königl. Hrn. Vater die Sorge zu Wiedererstattung des Friedens ererbet/ solches Werck fortgesetzet/ und sind die Tractaten endlich in besagten Conferentzien zu ihrer Vollkomenheit gebracht worden. Die Hrn. Ambassadeurs und Gevollmächtigten/ die von beyden Theilen rechtmässig dazu erwehlet/ und sich zu dem Ende an benandtem Orth befunden/ sind folgende: Von Seiten Sr. Käyserl. Majest. die Hochgebohrnen Hrn. Dominicus Andreas von Caunitz/ des Heil. Römis. Reichs Graff/ Erb-Herr auff Austerlitz und Hungarisch-Brodt/ Mahrischpruß und Orzechan/ Ritter des güldenen Vliesses/ geheimbster Staats-Rath Sr. Geheiligsten Käyserl Majest. Cammer-Herr/ und Vice-Cantzler des Reichs. Der Hr. Henrich Johan von Straatman und Peurbach/ des Hl. Römis. Reichs Graff/ Hr. auff Orth/ Schmiding/ Spatenbrun und Carlsberg/ Käyserl. Hof-Rath/ und Cammer-Herr Sr. Käyserl. Majest. Und denn der Hr. Johan Friedrich Baron von Seilern/ des Reichs und Sr. Käyserl. Majest. Hof-Rath/ und einer der bevollmächtigten Commissarien zu dem Reichs-Tage. Von Seiten Sr. Allerchristl. Maj. die Hochgebohrnen Hn. Nicolaus Augustus von Harlay, Ritter/ Hr. zu Bonnevil, Graff von Cely, und ordinair Staats-Rath des Königes. Der Hr. Louis Verjus, Ritter/ ordinairer Staats-Rath des Königes/ Graff von Crecy, Marq. von Treon/ Baron von Couvay/ Hr. auff Boulay ꝛc. Und der Hr. Franciscus von Callieres, Hr. auff Callieres, Rochechellay und Gigny. Durch Vermittelung der Hochgebohrnen Hn. Carolus Bonde, Graffen zu Biornoo/ Hrn. in Hesleby/ Tyres und Toftaholm/ auff Graffstelle/ Gustavusberg und Reziza/ Sr. Königl. Majest. von Schweden Raths und Präsidenten in dem obersten Gerichte zu Dorpat in Liefland; und dann des Hn. Nicolas Barons von Lilienroot/ Sr. Kön. Maj. von Schweden Staats-Secretarius/ und extraord. Ambassadeur bey denen Hrn. Staaten der vereinigten Niederlande/ alle beyde extraordinair Ambasladeurs und Gevollmächtigte zu Schliessung des allgemeinen Friedens. Diese haben ihr Ampt als Mediateurs mit Auffrichtigkeit/ sonderbaren Fleiß und Klugheit

verrichtet. Also ist man in Gegenwart mit Bewilligung und Consens der Gevollmächtigten der Chur-Fürsten / Fürsten und Deputirten Staaten des Hl. Römis. Reichs / nach Anruffung des Hl. Göttl. Nahmens / und gebührlichen Verwechselung ihrer Vollmachten / zur Ehre des grossen Gottes und Wohlfarth der Christenheit auff nachfolgende Friedens- und Vergleichs-Puncten einig worden:

1.

Soll ein Christlicher / allgemeiner und ewiger Friede und eine wahre Freundschafft seyn zwischen Sr. Käyserl. Majest. deren Nachfolgern / dem gantzen Heil. Römis. Reiche / und denen Königreichen und Erblandern / deren Vasallen und Unterthanen eines Theils / und zwischen Sr. Allerchristl. Maj. deren Nachfolgern / Vasallen und Unterthanen andern Theils; Dieser soll auffrichtig unterhalten werden / und ohne falsch / so daß kein Theil etwas / unter was Vorwand es sey / zum Schaden und Nachtheil des andern unternehme / auch keine Hülffe denenjenigen leiste / die unter einigem Prætext etwas anfangen wollen / oder auff einigerley Arth Schaden zu thun suchen. Daß keine Parthey auff einige Weise / wie sie Nahmen habe / die Unterthanen / Rebellen und Ungehorsame der andern Parthey / auffnehme / beschütze / oder ihnen beystehe; sondern daß im Gegentheil beyde Partheyen mit Ernst / den Nutzen / Ehre und Vortheil von einander befördern; was auch dagegen vor Zusagen / Tractaten oder Alliantzen gemacht oder auffgerichtet werden möchten / als welche alle durch gegenwärtigen Tractat auffgehoben.

2.

Es soll von beyden Seiten eine Amnestie und ewige Vergessung aller beyderseits erwiesenen Feindtseeligkeiten / an was Orth und auff was Weise sie auch vorgegangen / seyn; so / daß unter dergleichen oder andern Vorwandt keiner dem andern gehässig seyn / oder einige Verdrießlichkeit vor sich selbst oder durch andere demselben erwecken / auch nicht durch Gerichts-Mittel oder de facto, es sey wo es sey / ihm schade möge / ja nicht zulassen / daß dergleichen angestifftet und erreget werde; sondern es soll alles und jedes Unrecht und Beleidigung in Worten / Schrifften oder Thaten / ohne einig Ansehen der Personen oder Sachen / so gar und völlig abgethan seyn / daß alles / was dißfalls einer gegen den andern prætendiren kan / in einer ewigen Vergessung begraben liege. Dieser Amnestie und deren Würckung / sollen alle und jede Vasallen und Unterthanen / von beyden Seiten / geniessen; so / daß man keinen derselben verfolgen möge / weiln er dieser oder jener Parthey gefolget / sondern daß ein solcher vollkommen in seine Ehre und Güter wieder gesetzet werde / wie er solche vor dem Kriege gehabt und besessen; Nichts desto weniger wird außgenommen / was in folgenden Artickeln außgedrücket / in Ansehen der Geistlichen Beneficien, der beweglichen Güther / und Einkünffte.

3.

Die Westphälisch- und Nimwegischen Tractaten sollen der Grund und Fundament dieses Friedens seyn / und folglich sogleich nach Außwechselung der Ratificationen gemeldter Tractaten vollenkommen in Geist- und Weltlichen zur Execution gebracht /

gebracht/ und hinführo unzerbrüchig gehalten werden; es sey dann/ daß durch gegenwärtigen Tractat etwas darinnen geändert würde.

4.

Insonderheit sollen Ihr. Käyserl. Maj. dem Reiche/ dessen Staaten und Gliedern/ alle Oerter und Rechte/ so ausser Elsaß belegen/ und von Sr. Allerchristl. Maj. in diesem gegenwärtigen Kriege so wohl de facto, als durch die Uniones und Reuniones occupiret/ oder die in der Reunions-Liste, so die Frantzösis. Ambassadeurs produciret/ enthalten/ wieder gegeben werden; zu dem Ende werden alle Decreten, Arresten, Declarationes, so dißfalls durch die Cammern zu Metz und Besançon und den Rath zu Brysach auffgerichtet/ cassiret; und alle Sachen in den Standt gesetzt werden/ wie sie vor dieser Einnehmung/ Unionen und Reunionen gewesen/ ohne daß hinfort die Besitzer bemeldter Oerter troubliret und verunruhiget werden. Doch soll die Römisch-Catholische Religion in dem Stande bleiben/ wie sie itzo ist.

5.

Und wiewohl man aus diesen General-Terminis leichtlich schliessen könte/ wer diejenigen seyn/ so restituiret werden müssen/ auch wie und wie weit solches zu erstrecken/ so hat man dennoch auff Anhalten einiger/ und aus sonderlichen Uhrsachen vor nöthig erachtet/ einiger Stücke insonderheit zu erwehnen/ doch so/ daß die/ so nicht expres benennet/ deßwegen nicht vor außgelassen zu schätzen/ sondern eben des Rechts als die benandten geniessen/ und in gleichem Rang stehen.

6.

Benandtlich soll der Chur-Fürst von Trier und Bischoff zu Speyer in Besitz der Stadt Trier in dem Stande/ wie sie itzo ist/ ohne davon etwas abzutragen oder zu verringern/ so wohl von öffentlichen als Privat-Gebäuden gesetzet/ und die Artillerie/ so bey der letztern Einnehmung daselbst vorhanden gewesen/ herbeygeschaffet werden. Gleichfalls soll alles/ was im 4ten Artickel in Ansehen der eingenommenen Oerther/ Unionen und Reunionen reguliret, hieher in particulier, und in faveur der Kirchen Trier und Speyer gezogen werden.

7.

Der Chur-Fürst von Brandenburg soll gleichfalls aller Vortheile gegenwärtigen Friedens geniessen/ und darin mit allen seinen Staaten/ Ländern/ Unterthanen und Rechten/ und insonderheit denenjenigen/ die ihm in Krafft des Tractats vom 29 Jun. 1679. zuständig/ enthalten seyn/ eben als ob es hier specialiter eingerücket.

8.

Dem Chur-Fürsten von Pfaltz will der Allerchristl. König alle seine genommene Staaten wieder geben/ sie mögen ihm insonderheit/ oder mit andern in commun gehören/ und seyn wo sie wollen/ insonderheit die Stadt und Præfectur Germersheim/ und die darunter begriffenen Præfecturen und Unter-Præfecturen, mit allen Vestungen/ Städten/ Dörffern/ Fischereyen/ liegenden Gründen/ Lehn-Gütern/ und Rechten/ so wie sie durch den Westphälischen Frieden restituiret worden/ sampt allen Documenten und Acten, so aus denen Archiven, der Cantzley/ dem Lehns-Gerichte/ der Cammer/ denen Præfecturen und andern Aemptern in der Pfaltz/ weggenommen/ keinen Orth/ Effecten/ Gerechtsahme oder Document davon ausgenommen. Was aber die Rechten und Prætensiones der Madame und Hertzogin von Orleans

anlanget/ so ist man eins worden / daß / wenn gemeldte Restitution geschehen / dieß Sache in Form eines Compromis abgehandelt/ und durch Se. Käyserl. und Aller Christl. Maj. Maj. als Schieds-Leute nach denen Reichs-Constitutionen und Gesetzen abgethan werden solle. Und wofern diese nicht übereinkommen können/ wird die Sache an den Pabst/ als Oberschieds-Mann/ gebracht. Inzwischen wird man nicht feyren/ umb einen gütlichen Vergleich zwischen beyden Partheyen zu treffen. Biß aber diese Affaire geendiget/ so lange wird bemeldte Churfürstl. Durchl. alle Jahr gedachter Hertzogin von Orleans die Summe von 200000 Pfund/ oder 100000 Rheinis. Gold-Gülden geben/ so/ und auff die Arth/ wie es in einem specialen Artickel/ der mit diesem Tractat gleiche Krafft hat/ verabschiedet. Daß beyder Partheyen Rechte/ wie auch die des Reichs in ihren Kräfften/ so wohl was das possessorium als petitorium betrifft/ verbleiben.

9.

Sollen dem Könige von Schweden/ als Pfaltz-Graffen bey dem Rhein / die Grafschafften Sponheim und Veldentz/ sein altes Hertzogthumb Zweybrücken/ frey und gäntzlich / mit dessen Zubehörungen und Dependentien, nicht weniger denen Rechten/ deren die Pfaltz-Graffen des Rheins und Hertzogen von Zweybrücken / als Vorfahren Sr. Königl. Majest. von Schweden/ genossen/ oder geniessen können/ wie es der Westphälische Frieden mit sich bringet/ restituiret werden; so daß alles / was die Cron Franckreich auff selbiges Hertzogthumb bißhero insgemein und insonderheit prætendiret, unter was vor Titul es sey/ auch was sie eingenommen/ mit seinem völligen Rechte Sr. Königl. Majest. von Schweden/ und dero Erben denen Pfaltzgraffen bey dem Rhein wieder heimfallen / auch will man alle Acten und Documenten, so gedachtes Hertzogthumb betreffen/ mit der Artillerie/ so zu der Zeit / als Franckreich es eingenommen / daselbst befindtlich / imgleichen alle andere Sachen/ deren man in vorhergehenden Restitutions-Artickeln eins worden/ wieder geben.

10.

Was das Fürstenthumb Veldentz betrifft / und das / so der verstorbene Hertzog Leopold Ludwig, Pfaltz-Graff bey dem Rhein / Krafft besagten Fürstenthumbs oder dessen von Lautrec besessen/ dieses soll dem IV. Artickel und der von denen Frantzösischen Ambassadeurs überreichten Liste, gemäß/ restituiret werden/ mit Vorbehalt der Rechten eines jeden Prætendenten / so wohl was das Possessorium als Petitorium betrifft.

11.

Will man dem Durchl. Fürsten Franciscus Ludovicus, Pfaltz-Graffen/ Groß-Meister des Teutschen-Ordens und Bischoff zu Worms / alle Commandereyen/ so auff Frantzösische Ordre eingenommen/ und ihm assigniret seyn / oder die er von Alters her besessen/ mit denen Oerthern/ Einkünfften und Rechten/ erstatten/ und soll gedachter Orden Krafft dieser Commandereyen/ wiewohl sie unter Frantzösischem Gebiethe belegen/ so wohl was die Collation als Administration anlanget/ eben der Gebräuche/ Freyheiten und Exemtionen, deren sie vor dem nach ihren Gesetzen und Satzungen genossen/ und die der Orden S. Johannes von Jerusalem zu besitzen pflag/ geniessen. Alles dieses so hier so wol in Puncto der Restitution der Oerther und Contribu-

tributionen/ oder sonsten bewilliget worden/ soll auch gelten für dem Bischoff von Wormbs/ und die übrigen Kirchen bemeldten Fürstens.

12.

Dem Churfürsten von Cölln will man als Bischoff und Printzen von Lüttig/ das Schloß und Stadt Dinant/in dem Stande/ wie sie zur Zeit der von Franckreich beschehenen Eroberung gewesen/ mit allen Rechten und Dependentien/ wie auch der gantzen Artillerie und Documenten die sich jetzo daselbst befinden/ abtreten. Im übrigen soll alles das so in dem 4ten Artickel/ so wohl wegen des Eroberten als der Unionen und Reunionen/ reguliret, dafür gehalten seyn/ als ob es allhier zum besten der Kirchen von Cölln und Lüttig insonderheit eingerücket.

13.

Das Hauß Würtenberg/ in specie der Hertzog Georg soll vor sich und seine Nachfolger in Ansehung des Fürstenthums und Grafschafft Mompelgard, in gleichen Stand/ Rechte/ Prærogativen, insonderheit in die vorige ohnmittelbahre Dependirung von dem Römischen Reiche/ deren er vorhero genossen/ und deren die andern Fürsten des Reichs geniessen oder geniessen sollen/ gesetzet werden. Zu dem Ende die Recognition als Vasal Anno 1681. der Crohn Franckreich geschehen/ hiemit cassiret wird. Gedachte Hertzogen sollen hinführo frey aller Einkünffte/ so von ermeldtem Fürstenthumb und Grafschafft dependiren/ so wohl Geist- als Weltlicher geniessen/ wie sie solche vor dem Nimwegis. Frieden genossen/ ingleichen derer Lehen/ die zu ihren Nutzen offen/ oder an andere/ so lange es Franckreich gehabt/ vergeben worden. Ausgenommen das Dorff Baldenheim mit seinen Zubehörungen/ welches der Aller-Christlichste König dem Commandeur von Chamlay, Maitre de Camp, und General über dessen Armeen verehret; diese Schenckung soll bestehen/doch daß er hochgedachtem Hertzog von Würtenberg und dessen Nachfolgern dißfalls den Eydt abstatte/ als dem rechten Herren/ und daß er die Investitur von ihm hohlen müsse. Gleichfalls sollen ermeldte Fürsten in den völligen und freyen Besitz/ so wohl ihrer Lehen die sie in Burgundien besitzen von Clereval und Passavant, als der Herrschaften Granges und Hericourt, Blamont, Chatelart und Clemont, nebst andern in der Grafschafft Burgundien und Fürstenthumb Mompelgard belegenen/ mit allen Rechten und Einkünfften/ vollenkommen so/ wie sie es vor dem Nimwegischen Frieden gehabt/ gestellet werden. Womit denn alles das/ so dem zuwieder geschehen und prætendiret, abgeschaffet wird/unter was vor Titul/ Zeit und Arth als solches seyn möchte.

14.

Nicht weniger soll das Hauß der Marggraffen von Baaden aller Rechten und Wohlthaten gegenwärtigen Friedens geniessen; Folglich auch deren von Westphalen und Nimwegen/ insonderheit des 4ten und 5ten Artickels gegenwärtigen Tractats.

15.

Die Fürsten und Graffen von Nassau/ Hanau und Leiningen/ und alle andere Stände des Heil. Römis. Reichs/ die vermöge des 4ten Artickels/ und anderer dieses Tractats wieder eingesetzet werden müssen/ sollen gleichfalls in alle und jede ihre

Staa-

Staaten in die Renten und Einkünffte die davon dependiren / und in alle Rechten und Beneficien, von was Arth sie auch seyn / gestellet werden.

16.

Und weiln zu mehrer Befestigung dieses Friedens man vor gut angesehen / hier und dort einige Länder zu verwechseln / so cediren Se. Käyserl. Maj. und das Reich Sr. Allerchristl. Maj. und dero Successoren die Stadt Straßburg / und alles / was davon auff der lincken Seiten des Rheins dependiret, mit allen Rechten / Eigenthum und Souverainität / die bißhero Sr. Käys. Maj. und dem Römischen Reiche darauff zugehöret / oder zuhören können / und übertragen selbige sampt und sonders an Seine Allerchristl. Majest. und dero Nachfolger / so daß ermeldte Stadt mit allen ihren Zubehörungen und Dependentien, belegen auff der lincken Seiten des Rheins / ohne etwas davon außzunehmen / mit aller Jurisdiction, Ober-Herrschafft und Souverainität / von jetzo an ohne Auffhören dem Aller-Christl. Konige und seinen Nachfolgern zustehet / und der Crohn Franckreich vereiniget und einverleibet worden / ohne einige Gegen-Rede von Seiten des Käysers / des Reichs / oder wer der seyn mag: Und zu desto höherer Bekräfftigung dieser Cession und Alienation, renunciren Ihr. Käyserl. Majest. und das Reich / und derogiren außdrücklich krafft gegenwärtigen Vergleichs / denen Decreten, Constitutionen, Statuten und Gewohnheiten des Römis. Reichs / ja wann sie auch gleich beschworen / oder noch eydlich hinführo bestärcket werden solten / und in specie der Käyserl. Capitulation, in so weit als sie alle und jede Entfremdung der Güther und Rechten des Reichs verbiethet. Sie befreyen obersagte Stadt / und alle dero Magistrats-Personen / Beampten / Bürger und Unterthanen von allen Verbindungen und Eyden / wodurch sie dem Käyser und Reich verbunden gewesen / ihr die Freyheit lassend / den Eyd der Unterthänigkeit und Gehorsambs dem Allerchristl. Könige und dessen Nachfolgern zu leisten. Setzen also den Allerchristl. König in einen völligen und rechtmässigen Besitz / Ober-Herrschafft und Souverainität / renuncirend von nun an biß ohn Auffhören allen Rechten und Prætensionen auff dieselbige / zu dem Ende wollen sie mehr bemeldte Stadt Straßburg aus der Reichs-Matricul außlöschen.

17.

Nichts desto weniger bleibet allen und jeden Einwohnern in obbemeldter Stadt und dero Zubehörungen / von was Stande sie auch seyn / die von dannen weichen wollen / die Freyheit / sich anderwerts / wo sie wollen / nieder zu lassen / und ihre Güther ohne einige Verhinder- oder Verminderung und Zwang / ein Jahr nach Ratification des Friedens / und hernach 5 Jahr lang wegzuschaffen / doch daß sie dasjenige leisten / was man in selbigem Lande in solchem fall vor Alters her zu thun gewohnet / auch können sie ihre unbewegliche Güther verkauffen oder behalten / und sie entweder selbst / oder durch andere versehen. Diese Macht / ihre unbewegliche Güther zu behalten / und entweder selbst oder durch andere zu administriren, soll allen andern Gliedern oder Unterthanen / mittelbahr oder unmittelbahr / des Reichs / welche Güther / Einkünffte / Schulden / Rechts-Sachen oder Gerechtsahme in bemeldter Stadt und dero Dependentien haben / zustehen / sie mögen nun derselben stetig genossen haben / oder entweder vor und in währendem Kriege confisciret und andern gegeben worden seyn; Diese sollen durch gegenwärtigen Vergleich / sie mögen seyn wie oder wo sie wollen / restituiret

stituiret werden / doch / daß der Geistlichkeit ihr Recht / so sie von Alters her an einigen hat / ohne daß man solches verhindern oder wehren möge / vorbehalten werde.

18.

Ebenfalls will auch Se. Allerchristl. Maj. ihrer Seits 30 Tage nach Ratification gegenwärtigen Tractats Ihr. Käyserl. Majest. und dem Reich / das Fort Kehl mit allen seinen Rechten und Dependentien / so Ihr. Majest. an der rechten Seiten des Rheins auffgerichtet / vollenkommen / und sonder etwas daran zu demoliren / wieder geben. Was aber das Fort Pille, und die andern auff denen Insuln des Rheins erbaueten / betrifft / diese sollen gäntzlich in einem Monath / oder so bald es nur möglich / auff Unkosten des Allerchristl. Königes rasiret werden / ohne daß sie von ein oder anderer Parthey jemahls wieder mögen auffgebauet werden. Und was die Schiff-Fahrt und anderen Gebrauch des Flusses betrifft / diese soll frey und offen seyn vor beyder Partheyen Unterthanen / auch allen andern / so dahin passiren / schiffen / oder Wahren bringen wollen / ohne daß ein oder ander daselbst oder anderswo etwas unternehmen könne / umb den Fluß abzuleiten / und auff einigerley Weise dessen Lauff zu hemmen / die Schifffahrt oder andern Gebrauch schwerer zu machen. Viel weniger ist vergönnet / neue Rechten / Aufflagen oder Zölle anzulegen / oder die alten zu vermehren / die Schiffe zu zwingen / an einem Ufer eher als am andern anzufahren / und ihre Wahren außzuladen / oder daselbst einzunehmen / sondern alles dieses soll in eines jeden Freyheit stehen.

19.

So übergiebet auch Se. Allerchristl. Majest. Ihrer Käyserl. Majest. und dem Durchl. Hause Oesterreich die Stadt und Festung Freyburg / wie auch das Fort St. Pierre, und das Fort der Stern genandt / sampt allen andern Forten / die daselbst oder anderwerts neu auffgerichtet oder repariret / in dem Schwartzwalde und übrigem Bryßgau / alles in dem Stande / wie es itzo ist / ohne etwas davon zu demoliren und zu verringern / mit denen Dörffern Lehen / Metzhausen und Kirchzarth / und mit allen ihren Rechten / wie sie Sr. Allerchristl. Majest. durch den Nimwegischen Frieden abgetreten / und von ihr besessen und gehandhabet worden / als es besagte Se. Majest. in Besitz genommen / sie mögen noch zur Stelle / oder anderswohin verführet seyn / jedoch mit Vorbehalt des Diœcesal-Rechts / und anderer Gerechtsahmen und Einkünffte des Bischoffthumbs Constantz.

20.

Nicht weniger cediret Se. Allerchristl. Majest. und überträget Sr. Käys. Maj. die Stadt Brysach vollkommen in dem Stande / wie sie itzo ist / mit deren Proviant-Häusern / Arsenalen / Fortificationen / Wällen / Mauren / Thürmen / und andern öffentlichen und Privat-Gebäuden / auch allen Dependentien / die auff der rechten Seiten des Rheins belegen; dem Allerchristl. Könige die / so an der lincken liegen / überlassend / und unter andern das Fort Mortier genandt. Aber die Neu-Stadt / belegen an der Lincken benandten Flusses / mit der Brücken und dem Fort auff der Rhein-Insül / die sollen gäntzlich geschleiffet werden / und soll sie keine Parthey wieder auffbauen mögen. Im übrigen wird eben die Freyheit / sich von Brysach anderwerts zu retiriren / darüber man in Ansehen der Stadt Straßburg sich verglichen / hier als von Wort zu Wort mit eingeführet / gerechnet.

Besagte Oerther/ Schlösser und Festungen/ mit aller ihrer Jurisdiction, Zubehörungen und Dependentien/ so Sr. Käyserl. durch Ihre Allerchristl. Majest. cediret werden/ sollen sonder einige Widerrede und Exception, und sonder etwas davon zurück zu halten/ auff guten Glauben/ und ohne einige Verzögerung/ Verhinderung oder Vorwand/ denenjenigen/ welche nach Ratification dieses Tractats dazu specialiter von Sr. Käyserl. Majest. bestellet und deputiret/ zu Handen gestellet werden/ sobald sie solches denen Intendanten/ Gouverneuren und Frantzösis. Bedienten/ der wieder zu gebenden Oerther angedeutet; so/ daß besagte Städte/ Citadellen/ Fortes und Oerther/ mit allen ihren Privilegien/ Nutzbahrkeiten/ Einkünfften und Vortheilen/ auch allen andern hierunter begriffenen Sachen/ unter die Jurisdiction, würckl. chen Besitz/ und absolute Gewalt und Souverainität Sr. Käyserl. Majest. und des Hauses Oesterreich wieder gebracht werden/ und dabey stetig verbleiben/ so/ wie sie ihm vor diesem gehöret/ und bißhero von Sr. Allerchristl. Majest. besessen worden/ ohne daß die Crohn Franckreich sich auff ermeldte Oerther einig Recht oder Forderung vorbehalten. So will man auch nichts fordern vor die auffgewandten Unkosten auff die Fortificationen oder andere öffentliche und Privat-Gebäude. Die völlig und gäntzliche Restitution, kan/ aus was Uhrsachen es auch sey/ nicht länger als 30 Tage nach Ratification gegenwärtigen Tractats auffgeschoben werden/ so daß die Frantzösische Guarnisonen sich gäntzlich davon wegbegeben/ ohne einige Ungelegenheit zu machen/ und Schaden und Unheil denen Bürgern und Einwohnern/ oder andern Unterthanen des Hauses Oesterreich/ unter einigem Prætext der Schulden oder anderer Prætension, zu verursachen. Auch soll denen Frantzös. Trouppen nicht vergönnet seyn/ länger in denen Oertern/ so man wieder giebet/ oder andern/ die nicht Sr. Allerchristl. Majest. behörig/ zu bleiben/ weder Winter-Quartier zu nehmen/ oder sich auffzuhalten/ sondern sie sollen sich gleich auff Frantzösis. Boden begeben.

22.

Nicht weniger soll Sr. Käyserl. Maj. und dem Hl. Römis. Reiche die Festung Philipsburg/ wie sie ist/ restituiret werden/ mit allen dabey gefügten Fortificationen/ und die auff der rechten Seiten des Rheins belegen; imgleichen der Artillerie/ so Franckreich bey letzter Einnehmung darin gefunden/ mit Vorbehalt des Rechts des Bischoffs von Speyer/ umb deßwillen der 4te Artickel des Nimwegischen Friedens als hier außdrücklich wiederhohlet zu schätzen. Allein das Fort/ so an der Lincken des Rheins gebauet/ und die Brücke/ so nach der Einnehmung auff Ordre Sr. Allerchristl. Majest. geschlagen/ wird man demoliren.

23.

Der Allerchristl. König wird auff seine Unkosten die Fortificationes gegen Hünningen auff der rechten Seiten und Insul des Rheins rasiren/ den Grund und Gebäude aber dem Hause Baaden wieder geben. Die Brücke/ so daselbst über den Rhein/ soll auch demoliret werden.

24.

Gleichfals wird man das Fort herunter werffen/ so auff der Rechten des Rheins gebauet/ gegen über der Festung Fort-Louys/ als welches Fort und Insul dem Aller-Christl. Könige bleibet; der Boden des abgetragenen Forts soll mit denen Häusern dem Marggraffen von Baaden restituiret werden. Das Theil der Brücken/ so von

bemeldtem Fort zu der Insul gehet/ will man abtragen/ und soll von niemand wieder auffgebauet werden.

25.

Der Allerchristl. König wird auch demoliren lassen die Fortificationes, so nach dem Nimwegis. Frieden zu dem Schlosse Trarbach und Festung Mont-Royal gefüget/ ohne daß sie jemand hinfort wieder auffbauen könne; doch soll die Festung Trarbach in ihrem ersten Stande bleiben/ damit sie sampt der Stadt und Zubehör ihrem ersten Besitzer restituiret werde.

26.

Nicht weniger soll die Fortification/ so bey der Festung Kirnburg durch den Allerchristl. König gebauet/ demoliret werden/ worauff gedachte Festung/ sampt der Stadt Kirn/ so wie sie seyn/ imgleichen die andern Güther/ so dem Fürsten von Salm und dessen Vettern/ denen Rhem- und Wild-Graffen gehöhrig/ sampt andern Sachen mehr/ restituiret werden/ umb sie mit eben dem Recht und auff gleiche Arth zu besitzen/ als sie solche vor deren Verliehrung besessen/ wie man also in diesem Tractat einig worden.

27.

So sollen auch die neuen von dem Allerchristl. Könige bey die Vestung Ebernburg gefügte Fortificationen demoliret werden; solche soll hiernechst dem Baron von Sickingen zugestellet seyn/ sampt denen andern ihnen gehöhrigen Güthern/ so beyde Partheyen ihnen wiedergeben müssen.

28.

Weilen der Hertzog von Lotthringen sich in diesem Kriege mit Sr. Käys. Maj. vereiniget/ und in diesem Tractat mit eingeschlossen zu seyn verlanget/ so soll selbiger/ seine Erben und Nachfolger/ in die freye und völlige Besitzung seiner Staaten/ Oerter und Güther/ welche sein Ohm der Hertzog Carl Anno 1670/ als sie der Allerchristl. König einnahm/ besessen/ eingesetzet seyn/ doch die Aenderungen/ so nachfolgende Artickels erklähren/ bleiben in ihrem Valor.

29.

Insonderheit will S. Allerchristl. Maj. hochbesagtem Hertzog die alte und neue Stadt Nancy/ mit aller Zubehör/ und der Artillerie/ so in der alten Stadt bey ihrer Einnahme befunden/ restituiren/ doch mit diesem Bedinge/ daß alle Wälle und Bastionen der alten Stadt/ sampt denen Pforten der neuen stehen bleiben mögen/ aber die Wälle und Bastionen von dieser/ imgleichen alle äussere Fortificationen/ so wohl von der ersten als der andern/ sollen auff Unkosten Sr. Majest. gäntzlich rasiret werden/ daß man sie nicht wieder bauen möge/ doch kan der Hertzog und dessen Nachfolger die neue Stadt mit einer einfachen Mauer und Brustwehr umbzingeln.

30.

Se. Allerchristl. Maj. will auch das Schloß Bitsch mit allen Appertinentien, imgleichen das Schloß Homburg evacuiren/ nachdem sie vorhero die Fortificationes demoliret, daß sie nicht wieder auffgerichtet werden mögen/ doch sollen besagte Schlösser und die dabey liegenden Städte davon keinen Schaden empfinden/ sondern gäntzlich/ wie sie seyn/ bleiben.

31.

Im übrigen kompt hochgemeldtem Hertzog zu gute alles dasjenige/ so in dem

4ten Artickel verordnet/ in Ansehen der Unionen und Reunionen, als wenn es hier allen Worten nach wiederhohlet/ an welchem Orth oder auff was Arth gedachte Unionen und Reunionen angestellet und ordonniret seyn mögen.

32.

Jedoch will Se. Aller-Christl. Majest. die Vestung Saar-Louis mit einer halben Meilen in die Runde vor sich behalten/ diese halbe Meile soll ausgemessen und bezeichnet werden/ durch höchstgedachter Sr. Majest. und der Lotthringischen Commissarien, umb solches Land und Stadt stetig und mit völliger Herrschafft zu besitzen.

33.

Die Stadt und Vogtey Longwi, mit aller Zubehör und Dependentien aller Ober-Herrschaft/ Souverainität und Eigenthumb soll gleichfalls in des Aller-Christl. Königes/ seiner Erben und Nachfolger Macht verbleiben; ohne daß ermeldter Hertzog/ seine Erben und Nachfolger hinführo einige Forderung daran machen können/ zu Ersetzung dieser Stadt und Vogtey will Se. Aller-Christl. Majest. ermeldetem Hertzog eine andere Vogtey in denen dreyen Bisthümern von gleicher Grösse und Würden abtreten; worüber mehrermeldte Commissarien mit guten Glauben sich vergleichen werden. Und dieser durch den Aller-Christl. König an den Hertzog übergebenen Vogtey/ soll so wohl gedachter Hertzog/ als seine Erben und Nachfolger stetig und mit allen Rechten der Ober-Herrschafft/ Souverainität und Proprietät geniessen.

34.

Die Passage soll stetig durch des Hertzogs Staaten/ ohne einig Auffenthalt und Verhinderung vor Sr. Majest. Trouppen die von denen Gräntzen kommen oder dahin marchiren/ offen stehen. Jedoch unter dieser Condition, daß man davon vorhero und beyzeiten Nachricht ertheile/ daß die marschirenden Soldaten nicht aus dem Wege weichen/ sondern der ordentlichen und kürtzesten Strassen folgen/ und ihren Weg gebührend ohne Verzögerung fortsetzen/ keine Gewalt brauchen/ keinen Schaden des Hertzogs Ländern und Unterthanen bringen/ und mit bahrem Gelde die Lebens-Mittel und andere benöthigte Dinge/ die ihnen durch die Lotthringischen Commissarien gelieffert werden müssen/ bezahlen; wobey Se. Majest. die Wege und Oerter/ so sie sich durch den Nimwegischen Frieden vorbehalten/ ohne einige Exception in des Hertzogs Gewalt lieffern.

35.

Die Geistlichen Beneficien/ so Se. Aller-Christl. Majest. biß auff gegenwärtigen Tractat, vergeben/ verbleiben bey denen/ so solche jetzo besitzen/ und von obgedachter Se. Majest. erhalten/ ohne daß man sie darinnen beunruhigen könne.

36.

Weiter hat man beschlossen/ daß alle Processe, Urtheile und Decrete, ertheilet durch den Rath/ Richter und andere Beambten Sr. Aller-Christl. Majest. über Streit-Sachen und Händel/ die allbereit geendiget/ so wohl zwischen denen Unterthanen der Hertzogthümer Lotthringen und Bar/ als anderen/ binnen der Zeit da Se. Aller-Christl. Majest. solche Staaten besessen/ statt haben/ und zu ihrem völligen Effect gebracht werden sollen/ eben so/ als ob Se. Majest. in Besitz solcher Staaten geblieb̃/ ohne daß man möge die Krafft solcher Urtheile und Decreten in Zweiffel ziehen/ selbige cassiren/ und deren Execution verhindern und verzögern. Nichts destoweniger

ger wird denen Partheyen vergönnet / die Revision dessen was vorgegangen / nach Ordnung und Einhalt der Gesetze und Constitutionen zu fordern / doch bleiben die Urtheile in ihrer Krafft und Würckung.

37.

Nach Ratification dieses Tractats, sollen dem Hertzog die Archiven und geschriebene Documenten / so in dem Schatz der Archiven zu Nancy und Bar / wie auch in einer oder der andern Rechen-Kammer und andern Orten befindlich waren / und daraus weggenommen seyn / restituiret werden.

38.

Es kan der Hertzog so gleich nach Ratification des Friedens / Commissarien in die Hertzogthümer Lotthringen und Bar schicken / umb seine Affairen in acht zu nehmen / die Gerechtigkeit zu handhaben / die Aufflagen und Saltz-Gruben zu bestellen / und andere Rechte zu beobachtē / wegen der öffentlichen Tractaten zu disponiren / und alle andere nöthige Sachen zu beobachten; damit zu gleicher Zeit besagter Hertzog in den völligen Besitz seiner Regierung treten könne.

39.

Was die Anlagen und Zölle betrifft / und die Exemption bey Ausfuhr des Saltzes und Holtzes zu Wasser oder Lande / wird man den Zustand oder Gewohnheit des Jahrs 1670 / ohne Einführung einiger Neuerung / in acht nehmen.

40.

Der alte Gebrauch und Freyheit des Commercii zwischen Lotthringen und denen Bisthümern Metz / Tull und Verdun bleiben wie sie seyn / und sollen hinführo zu beyder Parthey Nutzen genau in acht genommen werden.

41

Auch sollen in ihrer alten Krafft und Würckung bleiben / ohne daran etwas zu ändern / die Vergleiche / so zwischen denen Allerchristlichsten Königen und Hertzogen von Lotthringen gemachet.

42.

Es kan besagter Hertzog und seine Brüder nach deren Restitution, durch den ordentlichen Weg verfolgen / das Recht / so sie in unterschiedenen Sachen meynen zu haben / nicht gegenstehendt der Urtheile / so in ihrer Abwesenheit und ohne gehöret zu werden / gefället worden.

43.

In denen Sachen / darüber man ausdrücklich das Gegentheil ausgemacht / wird man ebenfalls in Ansehen des Hertzogs und Seiner Staaten und Unterthanen / dasjenige in acht nehmen / was durch gegenwärtigen Tractat accordiret, fürnemlich in dem Artickel / welcher anfänget: Alle Vasallen und Unterthanen von beyden Partheyen. In dem welcher lautet: So bald gegenwärtiger Tractat wird: Und in dem / dessen Anfang: Und damit die Unterthanen von beyden Seiten mögen auff das eheste geniessen; Eben so / als wenn solche Artickel hier ausdrücklich gesetzet wären.

44.

Der Cardinal von Fürstenberg / soll in alle Rechte / Güter / so wol Lehen- als Allodial-Beneficien, Ehren und Prærogativen, die denen Fürsten und Gliedern

des Hl. Röm: Reichs gebühren / so wol in Ansehen des Bischoffthumbs Straßburg auff der rechten Seiten des Rheins / als seiner Abtey Stavelo und anderen wieder eingesetzet werden / und soll mit seinen Vettern und Anverwandten / die seiner Parthey gefolget / wie auch seinen Domestiquen einer völligen Amnestie und Versicherung alles dessen / so gethan und geredet worden / und von allen dem / so gegen ihn oder sie ausgesprochen / genieſſen; ohne daß er oder seine Erben / seine Vettern / Anverwandten und Domestiquen jemahls können angeklaget werden durch die Herren Churfürsten von Cölln und Bäyern / durch dero Erben oder andere / wie sie Nahmen haben / wegen der Erbschafft des verstorbenen Chur-Fürsten Maximilian Henrichs. Hingegen kan der Cardinal seine Vettern / Anverwandten und Domestiquen, wenn sie etwas zu klagen haben / nichts auff keinerley Weise von gedachten Herren Chur-Fürsten oder andern wegen gemeldter Erbschafft / derer Legaten, so ihnen geschehen / oder der ihnen geschenckten Sachen fordern; weilen alle Rechte / Prætensionen und Actionen, sie mögen gegen Personhen oder Sachen seyn / cassiret und auffgehoben. Gleicher Amnestie und Sicherheit sollen genieſſen / und gäntzlich sich eben des Rechts bedienen / diejenigen Canonici von Cölln / welche die Parthey ermeldten Cardinals gehalten / und welchen ihre Canonicate und Beneficien genommen worden / sie sollen in alle Rechte dero Canonicats, in ihre Beneficien und Würden wieder eingesetzet werden / und dieses mit eben dem Rang des Capittels der Haupt- und Collegial-Kirchen / worinnen sie vor ihrer Absetzung stunden; doch daß die Einkünffte denen / so sie jetzo besitzen / verbleiben / welche eben so wol als die Restituirten des Titels und gemeinen Function besagter Dignitäten und Beneficien genieſſen mögen / doch sollen die / so wieder eingesetzet / den Vorzug haben / und nach dem Tode oder willkührlichen Resignation derer die in Besitz seyn / sollen allein die / welche wieder eingesetzet / gäntzlich ermeldter Dignitäten und Einkünffte genieſſen; Inzwischen soll ein jeder von ihnen / nach der Ordnung / so sie unter sich haben / die neuen Præbenden / so vacant werden / erhalten. Und zweiffelt man nicht / es werde diese Einrichtung von obermeldten Geistlichen vor genehm gehalten werden. Gleichfalls die Erben der Thumb-Herren / so ihrer Würden entsetzet worden / und Zeit dieses Krieges gestorben / deren Güter / Einkünffte und Rechte in sequestro oder confisciret seyn / sollen völlig zu deren Wiedererhaltung des Beneficii desselben Artickels genieſſen / so anfänget: Alle Vasallen und Unterthanen von beyden Theilen / mit dieser ausdrücklich und sonderbahren Clausul, daß die Legata pia, so die Verstorbenen gemachet / ohne Verzögerung ausgezahlet werden / nach ihrer Verordnung und von denen Einkünfften / die sie dazu assigniret.

45.

In specie sollen auch in der Amnestie mit begriffen seyn / die Landgrafen von Hessen-Rheinfelß / und sollen die Vestung Rheinfelß wieder haben / und die gantze Unter-Graffschafft Catzen-Elnbogen / mit allen Rechten und Dependentien, in dem Stande wie der Landgraff Ernst ihr Vater war / vor dem Anfange dieses Krieges / doch bleibet dem Landgrafen von Hessen-Cassel in allen Sachen sein Recht vorbehalten.

46.

Alle Vasallen und Unterthanen von beyden Seiten / so Geist- als Weltliche / die Versamblungen / Universitäten / Collegien, sollen in die Ehre / Würde und Beneficien eingesetzet werden / deren sie vor dem Kriege genossen / ingleichen in alle Rechte / beweg-

weg- und unbewegliche Güter/ Renten und Einkünffte/ selbst diejenigen/ so man wieder kauffen kan/ oder auff Lebens-Zeit seyn/ doch daß das Capital davon nicht erloschen sey/ welche man bey Gelegenheit und Zeit dieses Krieges eingenommen und vorenthalten/ mit allen Rechten/ Gerichts-Sachen und Successionen, so in diesem Kriege verlohren gewesen. Doch so/ daß sie nichts von denen allbereit gefallenen Einkünfften/ oder denen cedirten Pensionen nach der Einnahme und Vorenthaltung biß auff den Tag der Ratification gegenwärtigen Tractats, fordern mögen. Gleichfalls können nicht mehr die Schulden Wahren und Meublen, so bey Gelegenheit und Zeit dieses Krieges confisciret, oder durch öffentlichen Befehl zu andern Sachen verwandt worden/ gefordert worden. Folglich können die Creditores der Schulden/ oder die Eigenthümer bemeldter Wahren oder Meublen, oder dero Erben und wer sie mehr seyn/ niemahls solche verfolgen/ oder die Restitution und Satisfaction dafür verlangen. Diese besagte Restitutiones sollen sich auch auff diejenigen erstrecken/ die einer widrigen Parthey gefolget/ die dißfalls verdächtig gewesen/ und welchen nach dem Nimwegischen Frieden ihre Güter/ Einkünffte und Rechte genommen worden/ weil sie anderswo gewohnet/ oder den Eyd nicht abgeleget/ oder wegen anderer Sachen und Vorwandts. Diese sollen Krafft dieses Friedens in die Gnade ihres Fürsten/ und in ihre alte Rechte/ und alle Güter/ so wie sie bey Schliessung und Siegelung des Friedens sich befinde/ eintreten. Alles was in diesem Artickel gemeldet/ soll gleich nach Ratification des Friedens zur Execution gebracht werden/ nicht gegenstehend aller Schenckungen/ Concessionen, Alienationen, Declarationen, Confiscationen, Versehens/ Unkosten/ Verbesserung/ Interlocuten und Definitif-Sententzen/ so per Contumaciam ertheilet/ ohne die Abwesenden Partheyen zu hören/ welche Aussprüche und Urtheile null und nichtig seyn und betrachtet werden sollen/ als ob sie nie gesprochen. Allen obbemeldten stehet frey in ihr Vaterland zu kehren/ in ihre Güter zu treten/ und dergleichen zu geniessen/ wie ingleichen ihrer Rentē und Einkünffte oder anderswo/ wo sie es vor gut befindē sich hin zu begeben und niederzulassen/ so daß sie darinn die Wahl haben/ ohne einigen Zwang oder Gegenrede. Und in solchem fall soll ihnen vergönnet seyn/ ihre Güter uñ Einkünffte durch nicht verdächtige Leute administriren zu lassen/ und derselben zu geniessen/ außgenommen die Geistl. Beneficien, welche die Gegenwarth erfordern/ dieselben sollen persöhnlich regieret und bestellet werden. In Summa/ es soll beyderseits Unterthanen frey stehen/ ihre beweg- und unbewegliche Güther/ Renten und Einkünffte/ so sie in den Staaten eines und anderen Herren besitzen/ zu verkauffen/ verwechseln/ zu alieniren und transportiren/ oder davon auff andere Weise inter vivos, oder durch ein Testament zu disponiren/ so daß jeder Unterthan oder Frembder solche kauffen oder an sich bringen möge/ ohne darüber andere Vergünstigungen von dem Hn. zu haben/ als die/ so in gegenwärtigem Artickel enthalten.

47

Wofern ein oder andere Geistliche Beneficia, mediata oder immediata, Zeit dieses Krieges/ von dieser oder jener Parthey in denen Oerthern und Ländern/ so ihm damahls unterworffen waren/ geschickten Personen/ nach der Regle ihrer ersten Einsetzung/ und denen rechtmässigen General- oder particular-dißfalls errichteten Statuten/ oder durch einige andere Canonische Verordnung so der Pabst gemachet/ vergeben worden/ solche Beneficia Ecclesiastica, sollen gegenwärtigen Besitzern gelassen werden/ wie ingleichen die Beneficia Ecclesiastica, so auff gleiche Manier vor diesem

Kriege

Kriege verschencket/ in denen Oerthern/ die man durch gegenwärtigen Frieden wieder geben muß/ so/ daß niemand sich unterstehen dürffe/ sie in der rechtmässigen Administration derselben/ noch in Genieſſung der Einkünffte hinführo zu stöhren oder zu hindern/ auch nicht Gelegenheit dazu zu geben/ oder wegen einer andern passirten oder frischen Uhrsach sie ins Gerichte zu führen und zu fordern/ oder sie dißfalls auff einige andere Arth beunruhigen und zu molestiren/ jedoch daß sie dasjenige leisten/ so sie vermöge gemeldter Beneficien zu thun gehalten.

48

Wie es der gemeinen Ruhe zuträglich/ daß der Friede/ so zu Turin den 29 Aug. 1696 zwischen Sr. Aller-Christl. Majest. und Seiner Hoheit dem Hertzog von Savoyen geschlossen/ genau in acht genommen werde/ so hat man auch vor guth befunden/ selbigen zu confirmiren/ und in gegenwärtigen Tractat zu verfassen/ umb eben die Krafft zu haben/ und stetig zu bestehen. Fürnehmlich werden confirmiret und vor hier wiederhohlet geschätzet von Wort zu Wort/ die Puncten/ so in Faveur des Hauses Savoyen im Westphälisch- und Nimwegischen Frieden/ als die hier restituiret, enthalten/ jedoch so/ daß die Wiedergebung Pignerol und dessen Dependentien/ so allbereit geschehen/ auff keine Arth die Obligation, die Se. Aller-Christl. Majest. eingegangen/ dem Hertzog von Mantua die Summe von 494000 Thalern vor dem Hertzog von Savoyen zu zahlen/ schmälern oder ändern möge; wie solches weitläuftiger in dem Westphälischen Tractat enthalten. Und damit dieses so viel völliger und stärcker bekräfftiget sey/ so geben alle und jede Printzen die Theil an dem General-Frieden haben/ dem Hertzog von Savoyen ihr Wort/ und werden wieder von ihm die Promessen und Guarantie, so sie unter einander zur festesten Versicherung auffrichten/ empfangen.

49.

Im übrigen will man durch die Restitution der Oerther/ Persohnen/ Güter/ oder Rechten/ so Franckreich gethan oder noch thun wird/ nicht verstanden haben/ daß die Restituirten dadurch einige neue Rechte erlangen. Sondern wo andere Prætensiones gegen sie haben/ die sollen proponiret, untersuchet/ und nach der geschehenen Restitution an behörigem Orthe decidiret werden/ doch soll dieselbige deßwegen gar nicht auffgeschoben seyn.

50.

So bald gegenwärtiger Tractat durch die Herren extraordinair Ambassadeurs und Gevollmächtigen unterſiegelt und unterschrieben/ sollen alle Feindseeligkeiten und Gewalt von was Arth sie seyn/ alle Demolitiones der Häuser/ alle Verderbung der Weinberge und Wälder/ Abhauung der Bäume auffhören; und gleich nach Auswechselung der Ratificationen, sollen von beyden Theilen alle Trouppen aus denen unbewehrten Oerthern so der andern Parthey zugehören/ gezogen werden. Was denn die festen Oerther betrifft/ die durch gegenwärtigen Tractat sollen restituiret werden/ diese wird man 30 Tage nach der Ratification des Friedens/ oder sobald solches geschehen kan/ denen welche in vorhergehenden Artickeln benennet/ oder wo sie nicht nahmentlich ausgedrücket/ denen/ so sie ohnmittelbahr vor der Einnahme besassen/ ohne einige Demolition der Fortificationen oder öffentlichen und privat-Gebäuen/ und sonder einige Verringerung des Zustandes darinnen sie jetzo seyn/

wieder

wieder gegeben werden/ sonder etwas vor die Unkosten zu fordern/ die man in solchen Oerthern/ oder bey der Gelegenheit gemachet/ daß die Soldaten bey solcher Gelegenheit nichts erpressen dürffen/ sie mögen vor Uhrsach fürwenden was sie wollen/ auch denen Unterthanen nichts nehmen/ oder dasjenige/ so laut dieses Tractats zurück gelassen werden muß/ angreiffen. Was nun alle und jede Demolitiones, so geschehen sollen/ betrifft/ darüber man oben einig worden/ so sollen die/ so nicht betrachtlich seyn/ in einem Monat gäntzlich geschehen seyn/ die grösseren aber in so viel Monaten/ als möglich/ und sonder einige Unkosten oder Ungelegenheit jemand zu machen. Auch will man auff guten Glauben gleich nach Verwechselung der Ratificationen, alle Archiven und Briefliche Uhrkunden/ so wohl die/ welche zu denen Oertern gehöhren/ die Sr. Käyserl. Majest. und dem Reich/ und dessen Staaten und Gliedern/ sollen restituiret werden/ als auch die/ so von der Cammer und Stadt Speyer/ und andern Oertern des Reichs weggenommen/ wieder herbeyschaffen/ wiewohl hievon keine Meldung in gegenwärtigem Tractat geschehen. Die Kriegs-Gefangenen soll man von beyden Seiten in Freyheit stellen/ ohne einige Rantzion/ und fürnemblich die/ so auff die Galleeren oder zu anderer gemeiner Arbeit verdammet worden.

51.

Und damit beyderseits Unterthanen desto ehe der völligen Wohlthat dieses Friedens geniessen mögen/ ist man einig worden/ daß alle Contributiones an Gelde/ Korn/ Wein/ Fourage/ Holtz/ Vieh/ und anderen/ ob sie gleich allbereit denen Unterthanen der andern Parthey auffgeleget/ und sie deßfalls accordiret/ imgleichen alle Fouragirungen/ wie sie Nahmen haben/ auff dieser und jener Parthey Boden/ gäntzlich von dem Tage der Ratification auffhören sollen/ und was von dergleichen Contributionen/ Aufflagen und Erpressungen restiret/ wird nimmermehr gefordert; gleichfalls will man die Geissel/ die in diesem Kriege/ es sey warumb es wolle/ gelieffert oder weggenommen/ loß lassen/ und frey nach ihrem Vaterlande lassen/ ohne einigen Verzug und sonder etwas zu bezahlen.

52.

Nicht weniger soll das in diesem Kriege zwischen Sr. Käyserl. Majest. und des Reichs/ und Sr. Allerchristl. Majest. und der Crohn Franckreich Unterthanen verbothene Commercium, gleich nach Unterschrieben dieses Friedens auff vorigen Fuß gestellet seyn/ mit eben der Freyheit als vor dem Kriege/ und alle und jede/ insonderheit die Bürger und Einwohner der Hansee-Städte/ alle Sicherheit zu Wasser und Lande/ ihrer alten Rechte/ Immunitäten/ Freyheiten/ und der durch öffentliche Tractaten oder alte Gewohnheit erhaltenen Vortheile/ geniessen; Ihnen freystellend/ einen noch engern Tractat nach dem Frieden hierüber auffzurichten.

53.

Alles/ darüber man sich in diesem Tractat verglichen/ soll fest und unverbrüchig stets gehalten werden/ und man wird es in acht nehmen und exequiren/ alles dessen ohngeachtet/ was man könte in contrarium glauben/ anführen/ oder sich einbilden/ wann es auch so beschaffen wäre/ daß man Uhrsach hätte/ eine sonderbahre und weitläufftige Meldung zu thun/ oder es schiene/ man müsse die Cassation und Abrogation vor null und unkräfftig ansehen.

54.

Eine jede der contrahirenden Partheyen kan diesen Frieden bekräfftigen durch Allianceñ/ Fortificationen auff ihrem eigenen Boden/ außgenommen an denen Oer-

tern/so hiebevor specialiter excipiret/ solche können sie bauen und vergrössern/ Guarnisonen hinein legen/ Mittel anwenden/ so sie zu ihrer Beschützung nöthig erachten. Gleichfals wird allen Königen/ Printzen und Republicquen ins gemein/ in specie dem Könige von Schweden/ als Mediateur vergönnet/ ihre Guarantie Sr. Käyserl. Majest. und dem Reiche/ und Sr. Allerchristl. Majest. eben so/ als der Westphälis. Frieden es zulässet/ darüber zu geben.

55.

Und gleich wie Se. Käyserl. Majest. und das Reich/ und Se. Allerchristl. Maj. mit Danckbahrkeit erkennen die stetigen Sorgen und guten Dienste/ so Se. Majest. von Schweden angewendet/ die gemeine Ruhe herbey zu bringen/ so sind beyde Partheyen einig/ daß Se. Majest. von Schweden/ sampt dero Reichen und Staaten/ benantlich in diesem Tractat begriffen seyn sollen/ in der besten Form und Art/ als möglich.

56.

Auch sind in gegenwärtigem Tractat von Seiten Sr. Käyserl. Maj. und des Reichs eingeschlossen/ ausser denen bereits erwehnten Gliedern des Reichs/ die andern Chur-Fürsten/ Fürsten/ Staaten und Glieder des Reichs/ und unter diesen insonderheit der Bischoff und das Bisthumb Basel/ mit allen seinen Staaten/ Freyheiten und Rechten; imgleichen die 13 Cantons mit ihren Allürten/ in specie der Republicq und Stadt Geneve/ und dero Zubehör/ die Stadt und Grafschafft Neu-Castel/ die Städte St. Gallen/ Mülhausen und Bienne/ die Graubündter/ die 7 Jurisdictionen oder Gezehnden der Thäler/ und der Abt von St. Gallen.

57.

Von Seiten Sr. Allerchristl. Majest. sind ebenfalls die 13 Cantons und deren Allürten/ in specie das Valtelin darinnen begriffen.

58.

Auch werden in diesem Tractat begriffen geschätzet alle die/ so mit gemeiner Zustimmung von beyden Theilen vor Verwechselung der Ratificationen, oder 6 Monath hernach/ benennet werden.

59.

Die Abgesandten Sr. Käyserl. Majest. und des Allerchristl. Königes/ imgleichen die Plenipotentiarien der Deputirten Staaten des Reichs versprechen/ diesen gegenwärtigen also durch den Käyser und das Reich/ und dem Allerchristl. Könige/ in der Form/ darüber man beyderseits einig geworden/ geschlossenen Frieden ratificiren zu lassen/ und die Brieffe der Ratification an eben diesem Orthe/ von diesem Tage an zu rechnen/ binnen 6 Wochen/ oder so bald es seyn kan/ außzuwechseln.

60.

Zur Beglaub- und Bekräfftigung dieses haben die extraordinair Ambassadeurs und Gevollmächtigten/ so wohl Sr. Käyserl. als Allerchristl. Majest. Majest. sampt denen Plenipotentiarien der Churfürsten/ und denen Deputirten der Staaten des Reichs/ diesen gegenwärtigen Tractat mit ihren eigenen Händen unterschrieben/ und ihr Siegel dabey gedrücket; Geschehen auff dem Pallast zu Rißwyck in Holland/ den 30 Octobr. 1697.

(L.S.) D. A. Graff von Taunitz. (L.S.) De Harlay Bonneüil.
(L.S.) Henrich Graff von Stratman. (L.S.) Verjus de Crecy.
(L.S.) I. F. Baron von Seylern. (L.S.) De Callieres.

Im

Im Nahmen des Chur-Fürsten von Mäyntz.

(L.S.) M. Friederich Baron von Schönborn/ Ambassad.

(L.S.) Ignatius Antonius Otten, Plenipotentiarius.

(L.S.) Georg Wilhelm Moll/ Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Chur-Fürsten von Bäyern.

(L.S.) Von Prielmeyer/ extraord. Ambassadeur und Gevollmächtigter.

Im Nahmen des Hauses Oesterreich.

(L.S.) Frantz Rudolph von Halden/ Baron von Tratzberg/ ꝛc.

Im Nahmen des Groß-Meisters des Teutschen Ordens.

(L.S.) Carl Baron von Löe/ Ritter des Teutschen Ordens.

Im Nahmen des Fürsten und Bischoffen von Würtzburg.

(L.S.) Johan/ Conrad/ Philippus Ignatius von Tastungen.

Im Nahmen des Chur-Fürsten von Trier/ als Bischoffs von Speyer.

(L.S.) Johan Henrich von Käysersfeld/ Plenipotentiarius.

Im Nahmen des Fürsten und Bischoffs von Constantz.

(L.S.) Friederich von Dürheim.

Im Nahmen des Fürsten und Bischoffs von Hildesheim.

(L.S.) Carl Paul Zimmerman/ Cantzler/ Sr. Durchl. geheimer Rath und Plenipotentiarius.

Im Nahmen des Chur-Fürsten von Cölln als Bischoffs und Printzen zu Lüttig.

(L.S.) Johann Conrad Norff, deputirter Plenipotentiarius.

Im Nahmen des Bischoffs und Fürsten von Münster.

(L.S.) Ferdinand, Frey-Herr von Plettenberg und Lenhausen/ respective Dechant und Canonicus der Dohm-Kirchen Paderborn/ Münster und Hildesheimb.

Im Nahmen des Chur-Fürsten von Pfaltz/ als Hertzogs von Neuburg.

(L.S.) Johann Heinrich Hetterman/ Plenipotentiarius.

Im Nahmen des Hertzogs von Würtenberg.

(L. S.) Johan Georg/ Edler von Culpis/ Ritter des Römiſ. Reichs/ geheimer Staats-Rath/ und Director des Raths.

(L. S.) Anthonius Günther von Heſpen/ Rath in dem oberſten Rath/ und Plenipotentiarius des Durchl. Hertzogs.

Im Nahmen des Fürſten von Baaden Baaden.

(L. S.) Carl Ferdinand Baron von Plettersdorff; mit Vorbehalt der alternativen Ordnung.

Im Nahmen des Abtlichen Collegii von Schwaben.

(L. S.) Joſeph Anton Euſebius von Halden und Neidtsberg/ Baron von Aftenriedt/ Plenipotentiarius.

Im Nahmen der Grafen der Banck von Wetterau.

(L. S.) Carl Otto Graff von Solms.

(L. S.) F. C. von Eclelsheim/ Rath von Hanau und Plenipotentiarius.

Im Nahmen der freyen Reichs-Stadt Cölln.

(L. S.) Herman Joſeph Bullinger/ Bürgermeiſter und Plenipotent.

Im Nahmen der Stadt Augſpurg.

(L. S.) Johan Chriſtoph von Dirheim/ Plenipotentiarius.

Im Nahmen der Reichs-Stadt Franckfurth.

(L. S.) Johan Jacob Müller/ Plenipotentiarius.

(L. S.) Johan Melchior Lucius, J. U. L. Syndicus und Plenipotent.

Die Käyſerliche Vollmacht:

WIr LEOPOLD von Gottes Gnaden/ erwehlter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog in Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ Steyer/ Cärnthen/ Crayn und Luxenburg/ zu Wirtenberg/ Ober- und Nieder-Schleſien Fürſten zu Schwaben/ Marggraffen des Heil. Römiſchen Reichs/ zu Burgau/ Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürſteter Graff zu Habsburg/ zu Tyroll/ zu Pfyrd/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgraf im Elſaß/ Herr auff der Windiſchen Marck zu Portenau und Salins ꝛc. thun kundt: Demnach wir nichts inbrünſtiger verlangen/ als

als daß dieser gegenwärtige Krieg / so die Christenheit einige Jahren her gedrücket hat / auffs aller ehiste in einen ehrlichen und billigen Frieden verändert werden möge; und dann denen in gegenwärtigen Krieg verwickelten Partheyen gefallen hat / an einen mit gemeinen Consens zu erwehlenden Orth / in Friedens-Conference zu treten. Als haben wir so viel in unsern Kräfften seyn kan / zu Wiederbringung der gemeinen Ruhe der Christenheit / von gantzen Hertzen alles beytragen wollen; und weil wir uns auff die Treue / Weißheit und Erfahrenheit / unsers und des Heil. Reichs lieben und getreuē / des Durchläuchtigen und vortreflichen Dominici Andreæ, Grafens von Caunitz / Erb-Herrens von Austerlitz / Hungarisch Brod / Mahrispruss und von Groß Orzechan, unsers Staats Raths / Kammer-Herren und Reichs-Vice-Cantzlers / Rittern des güldenen Flüsses; wie auch des Durchläuchtigen und vortreflichen Heinrich Johan / Grafens von Stratman / Herrn von Peurbach / von Orth / Smiding / von Spatenbrun und Carlsberg; Unsers Käyserl. Hoff-Raths und Kammer-Herrens. Wie auch des vortreflichen Johan Friederich / Frey-Herrens von Seilern ꝛc. Unsers Käyserl. Hoff-Raths / Mit-Commissarii und Plenipotentiarii auff den Käyserl. Reichs-Tagen; verlassen / als haben wir dieselbe / ernennet / erwehlet und bestellet / wie wir dieselbe durch gegenwärtiges zu unsere extraordinair Ambassadeurs und Plenipotentiarios zu bemeldter Friedens-Versamblung und Conferentzen / so oben bey gleichmässiger Abwesenheit oder anderwärtiger Occupation gehalten werden sollen / ernennen / erwehlen und bestellen; ihnen auch zu dem Ende Last und speciale Ordre geben / umb sich auffs aller erste so bald es möglich seyn wird / sich nach den von allerseits Partheyen erwehlten Orth zu verfügen / und nach ihrer Ankunfft entweder directe oder durch Vermittelung eines von allen Seiten angenommenen Mediatoris, mit den Ambassadeurn oder Deputirten des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Allerchristlichsten Fürstens Ludwigs Königs von Franckreich / unsers vielgeliebten Vetters und Bruders / in Conferentz zu treten / und mit selbigen Ambassadeurn so mit gebührender und gnugsahmer Vollmacht versehen sind / umb gegenwärtigen Krieg zu terminiren / die Differentien so diesen Krieg betreffen / durch einen guten und bündigen Frieden / abzuthun. Desgleichen geben wir auch obbemeldten unsern extraordinair Ambassadeurn und Plenipotentiarien / völlige und absolute Macht sambt aller dazu

nöthigen Authorität und Ordre/ umb alle drey zusammen oder zween derselben bey Abwesenheit oder anderwärtige Beschäftigung des dritten/ oder einer von ihnen a parte bey gleichmässiger Abwesenheit oder Occupation der beyden andern/ vor uns und in unsern Nahmen/ einen Friedens-Tractat zwischen uns und den vorgemeldten Durchläuchtigsten/Grossmächtigsten Fürsten den Aller-Christlichsten Könige/ zu machen/ zu schliessen und zu unterzeichnen; desfalls alle zu dem Ende nothwendige Acten auszufertigen und zu überlieffern/ ingleichen alles zu thun/ zu versprechen/ zu stipuliren/ zu schliessen/ wie auch die Acten und Declarationes zu unterzeichnen/ die Artickeln worüber man sich verglichen haben wird/ außzuwechseln/ und in Summa alle andere zu diesem Friedens-Werck gehörige Sachen so frey und vollständig zu thun/ wie wir solche selbst/ da wir gegenwärtig wären/ thun könten oder möchten; Ja wenn auch gleich eine nähere und specialere Ordre könte erfordert werden/ als hierin enthalten. Wie wir dann im übrigen auff guten Glauben und bey unser Käyserl. Wort/ geloben und versprechen/ daß wir alles dasjenige annehmen/ gutheissen/ confirmiren und ratificiren wollen/ was durch unsere obgemeldete extraordinair Ambassadeurs und Plenipotentiarien/ es sey daß es durch dieselbe ingesambt/ oder von zween unter ihnen bey Abwesenheit oder anderwärtiger Occupation des dritten/ oder auch durch einen derselder beyden anderen/ wird gethan/ beschlossen/ gezeichnet/ extradiret, und außgewechselt werden. Wie wir uns dann durch gegenwärtiges verbinden/ unsere Ratifications-Briefe in der erforderten und beliebten Zeit in guter und Authentischer Forme ausfertigen zu lassen.

Zu Uhrkund und Befestigung dessen/ haben wir dieses gegenwärtige/ so mit unserer Hand unterschrieben ist/ mit unserm Käyserl. Siegel confirmiren lassen. Gegeben in unser Stadt Wien/ des dritten Tag des Monaths Februarii im Jahr ein tausend sechs hundert sieben und neuntzig/ unserer Reichen/ des Römischen im 39sten/ des Hungarischen im 42sten/ und des Böheimischen im 41sten Jahre.

LEOPOLD.

(L. S.)

V. Sebastian Wunibald Graf von Zeyl.

Ad Mandatum S. I. M. proprium
Caspar Florens Consbruch.

GENERAL-Vollmacht
Vor die Deputation des Reichs.

NAchdem die Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs gut gefunden / einige ihres Mittels zu erwehlen / umb dero Interesse wahrzunehmen / und ihrentwegen bey den vorhabenden Friedens-Tractaten zu assistiren, welche zwischen Sr. Käyserl. Majest. dem Reich und dessen hohen Alliirten an einer Seiten / und dann zwischen der Crohn von Franckreich an der andern Seiten / auff den Fuß des ehemahligen geschlossenen Westphälischen Friedens / und welcher nachgehends durch den Nimwegischen confirmiret ist / errichtet werden soll. Als sind dazu von dem Chur-Fürstl. Collegio deputiret und ernennet worden / die Chur-Fürsten von Maynz / von Bäyern / von Sachsen und Brandenburg. Aus dem Collegio der Catholischen Fürsten: Die von Oesterreich / von Saltzburg / der Groß-Meister des Teutschen Ordens / von Würtzburg / von Speyer / von Costnitz / Hildesheim / Lüttich / Münster (mit Vorbehalt derer Alternativen-Ordnung) Pfaltz-Neuburg / Baaden Baaden / und die Prælaten von Schwaben. Von den Protestantischen: die von Magdeburg / Schweden ratione Brehmen und Zweybrücken / Sachsen-Coburg / Sachsen-Gotha / Brandenburg-Culmbach / Braunschweig-Zell / Braunschweig Wolfenbüttel / Hessen-Cassel / Wirtenberg (mit Vorbehalt ihrer Alternativen) von Hollstein Glückstadt / Anhalt / und die Grafen von der Wetterau / und endlich von dem Collegio der Käyserl. Städte / von den Catholischen: die von Cölln und Augspurg / und von den Protestantischen die von Franckfurt und Nürnberg / welchen allen man von wegen des gemeldten Reichs und in Krafft dieser gegenwärtigen Acte eine völlige Authorität gibt / also daß sie auffs forderlambste ihre Ministros nach dem Handel-Platz absenden mögen / umb allda conjunctim mit Sr. Käyserl. Majest. vornehmsten Plenipotentiarien und nach Einhalt ihrer Instruction zur Handlung zusammen treten / nach dem im Reich gewöhnlichen Stylo, alles dasjenige / was zu Erhaltung eines allgemeinen / festen / redlichen und beständigen Friedens nöthig seyn wird / mit Widerbringung der allgemeinen Ruhe / als auch mit Restitution und aller den Ständen und Gliedern des Reichs / so benachtheiliget oder gar unterdrücket worden / schuldigfindenden Satisfaction, zu reguliren und zu schliessen. Und solcher gestalt will man / so wol Abseithen des gantzen Reichs als auch der deputirten Stände / alles

was

was dero Ministri oder einige derselben bey Abwesenheit / Kranckheit oder Verhinderung der anderen (oder es sollen die gegenwärtigen zu Observirung der Parität nach vor die abwesende Glieder ihrer Religion votiren) conjunctim mit Sr. Käyserl. Majest. Ambassade, mit der Crohn Franckreich tractiret, adjustiret und beschlossen haben werden/annehmen/ in der abgeredeten Zeit ratificiren und observiren; Und sollen die deputirten Stände/ wie billich und gewöhnlich dabey allezeit gehandhabet/ und kräfftigst geschützet werden. Gezeichnet zu Regenspurg den 15 Jun. 1697.

(L. S.) Churfürstl. Mäyntzische Cantzelley.

Vollmacht

Sr. Aller-Christl. Maj. von Franckreich.

Denenjenigen/ welche diese gegenwärtige Brieffe vorkommen werden/ unsern Gruß!

NAchdem Wir nichts inbrünstigers wünschen/ als durch einen guten Frieden/ den Krieg/ damit die Christenheit anitzo geplaget wird/ geendiget zu sehen; und durch Sorgfalt und Mediation unsers sehr wehrten und vielgeliebten Bruders / des Königes in Schweden/die Städte Delfft und der Haag von allen den Partheyen/ umb allda die deßwegen nöthige Conferentzien zu halten/ sind beliebet worden; Als thun Wir/ aus eben einem solchen Verlangen/ so viel an uns ist/ und seyn wird/ durch Beystand Göttlicher Versehung/ die Verwüstung so vieler Landschafften/ und Vergiessung so vielen Christen-Bluts zu hemmen/ hiemit zu wissen/ daß/ indem Wir Uns gäntzlich auff die Erfahren-Geschicklichkeit und Treue Unsers lieben getreuen/ des Hn. de Harlay Bonneüil, ordinairen Raths-Herrn in Unserm Estaats-Rath/ und Unsers werthen/ des Herrn Verjus/ Grafen von Crecy, Baron von Courey, Hn. von Boulay, Zweykirchen/ von Menillet, und andern Oerthern; wie auch/ auff diejenige/ Unsers lieben getreuen Hrn. de Callieres, de la Rochechellay, und de Gigny, welcher würcklich in der Stadt Delfft ist/ wegen der sonderlichen Proben/ so Wir von ihnen/ in unterschiedlichen wichtigen/so wohl inn- als ausserhalb unsers Königreichs/ anvertrauten Employen, gethan/ verlassen; Als haben Wir wegen dieser und anderer Uns hiezu bewegenden Uhrsachen/ ermeldte Hrn. de Harlay, de Crecy,

cy, und de Callieres bestellet / verordnet und deputirt, bestellen / verordnen und deputiren sie durch gegenwärtige / von Uns eigenhändig unterschriebene Briefe / haben ihnen gegeben / geben auch anitzo Vollmacht / Commission und specialen Befehl / nach oberwehnter Stadt Delfft / in Qualität Unserer extraordinairen Abgesandten und Plenipotentiarien zum Friedens-Werck sich zu verfügen / und entweder directe, oder durch Unterhandlung der Ambassadeuren Mediateurs, so respective angenommen und beliebet / mit allen den Abgesandten / Gevollmächtigten und Ministris, so wohl Unsers vielgeliebten und wertheſten Bruders des Römischen Käysers / und unsers Vetters des Catholischen Königes / wie auch unserer werthen und grossen Freunde der General Staaten der vereinigten Provintzien der Niederlanden / und aller anderer Fürsten / ihrer Bundsgenossen / so alle mit genugsahmer Vollmacht versehen / und allda wegen der Mittel zu Endigung der Streitigkeiten / welche heutiges Tages den Krieg verursachen / zu tractiren. Und werden unsere obermeldte Abgesandten und Gevollmächtigte / alle drey zusammen / oder zwey / im fall des andern Abwesenheit wegen Kranckheit / oder anderer Verhinderung / oder ein eintzeler in Abwesenheit der zwey andern / in dergleichen Zufall der Kranckheit / oder anderer Verhinderung / deßwegen können einig werden / einen guten und sichern Frieden unterschreiben / und insgemein thun / handeln / versprechen / und eingehen können / alles das / was sie zu oberwehntem Friedens-Werck nöthig erachten werden / mit derselben Authorität als Wir thun würden / und thun könten / wenn Wir alldar persöhnlich gegenwärtig wären / obgleich einige andere Sache vorfiehle / welche einen special, und nicht in gegenwärtigen Brieffe enthaltenen Befehl erforderte / versprechende bey Königl. Parole und Glauben / alles dasjenige / so von offt-erwehnten Hrn. de Harlay, de Crecy, und de Callieres, oder von zweyen unter ihnen / im fall der Abwesenheit des andern / wegen Kranckheit / oder anderer Verhinderungen / wird stipuliret, versprochen oder eingegangen worden seyn / fest zu halten und zu erfüllen / und deßwegen unsere Ratificirungs-Brieffe in der Zeit / darin sie in Unserm Nahmen zu verschaffen versprochen worden / expediren zu lassen. Denn also ist Unser Wille; Zu Uhrkund dessen haben Wir Unser Insiegel auff diesen Brieff setzen lassen. Gegeben zu Versailles, den 25 Febr. 1697. Unser Regierung des 54sten Jahrs.

LOUY-S. Colbert.

Zu besserer Erklährung des achten Artickels in dem Friedens-Tractat/ so heute dato unterzeichnet ist/ welcher Artickel also lautet: Alle/ vom Aller-Christl. König eingenommene Staaten sollen dem Chur-Fürsten von der Pfaltz wieder gegeben werden; ist gut gefunden worden/ sich desfalls näher zu resolviren/ daß man in Vortragung Madame der Hertzogin von Orleans Prætensionen wieder den Churfürsten von der Pfaltz/ folgende Ordnung observiren solle; nemblich: Wann die Arbitri sich wegen der Ratification des Friedens in der præfigirten Zeit über einen Orth woselbst die Zusammenkunfft gehalten werden soll/ verglichen haben/ so soll solcher Orth beyden Theilen notificiret werden. Darauff sollen die Deputirte der Arbitrorum in 2 Monathen (welche Zeit von dem dato ihren Anfang nimbt/ da Se. Churfl. Durchl. von der Pfaltz/ vermöge Einhalts des obigen Artickels/ gäntzlich werden restabiliret seyn) dahin gesändt werden. In dem folgenden Monath soll Madame die Hertzogin an selbigem Orthe die vollständige Explication ihrer Prætensionen oder Forderungen wider den Chur-Fürsten produciren/ und dieselbe soll in den folgenden acht Tagen dem Chur-Fürsten communiciret werden. Folglich sollen Zeit der vier folgenden Monathen denen Deputirten der Hn. Arbitrorum (welche den Tag benennen werden/ von welchem die 4 Monathe anfangen sollen zu lauffen) beyder Partheyen Raisons und Fundamenta überreichet/ und davon 4 Copyen exhibiret werden/ als nemblich eine vor jedweden Arbitro, die dritte um bey den gemeinen Acten der Arbitrage gefüget/ und die vierdte umb in acht Tagen jeder Parthey reciprocè communiciret zu werden. Auff gleiche Arth wird man mit der Antwort verfahren/ als wovon selbigen Tages ebenfalls 4 Copien der Herrn Arbitrorum Abgesandte überliefert/ und folgends in den nechsten 8 Tagen denen Partheyen reciprocè communiciret werden müssen.

In den folgenden 4 Monathen sollen die Instructiones der Sache von beyden Theilen auffhören/ und dieselbe sich zur Submission der Arbitrorum Sententz erklähren/ welche Conclusiones der Instruction und Submission beyden Partheyen communiciret werden soll/ damit sie dessen Wissenschafft haben/ und demnechst sollen die Acten in Gegenwarth beyder Theile Procuratorum controlliret werden. Hierauff sollen die Arbitri und deren Deputirte (welche zu dem Ende ihren Eyd abgeleget

haben müssen) wann sie in den folgenden 6 Monathen beyder Gerechtsahme nachgesehen und untersuchet haben werden/ ihre Sentence an den Orth wo die Conference gehalten wird/ vermöge der Reichs-Satzung und Rechte öffentlich pronunciiren. Wann nun selbige sich conform befindet/ so soll dieselbe zur gäntzlichen Execution gebracht werden. Daferne aber die Arbitri oder deren Deputirte in ihrem Sentement differiren, so sollen die gesambte Acten der Arbitrage, auff der Partheyen gemeinen Kosten/ in Zeit von zwey Monathen/ welche von dem Tage/ da das Urtheil abgesprochen ist/ ihren Anfang nehmen/ nach Rom transportiret, und dem Pabst als Obmann überliefert werden/ umb selbige in zwey Monath Zeit an einigen Deputirten, so den Partheyen nicht suspect sind/ zum Examine zu übergeben. Sothane Nach-Deputirte sollen gleichfalls einen Eyd schweren/ und darauff in folgenden 6 Monathen Zeit/ ohne daß den Partheyen zugelassen werden soll/ einige neue Deduction ihres Rechts zu machen/ also wie bereits gesaget ist/ den Reichs-Satzungen und Ordnungen gemäß/ ihre letztere und definitive Sententz pronunciiren, welche Sententz keinesweges annulliret, besondern von den Herrn Arbitris ohne einigen Auffschub oder Contradiction executiret werden soll. Und daferne eine von beyden Partheyen etwa saumselig seyn möchte/ sein Recht und Prætensiones in gebührender Zeit vorzutragen/ so soll nichts destoweniger der anderen Parthey zugelassen seyn/ sein Recht im abgeredeten Termino zu deduciren und zu expliciren, inmassen solcher Terminus niemahls soll prolongiret werden. Und darauff sollen die Arbitri und der Obmann/ wie vorhin erwehnet ist/ procediren, und nach dem Einhalt der übergebenen und probirten Acten ihre Sententz mögen pronunciiren und executiren.

Ungeachtet dieser Procedure, so sollen die Partheyen selbst/ und die Herren Arbitri ihrer Seits dennoch nicht unterlassen/ einen Weg zum gütlichen Vergleich zu versuchen/ anbey nichts vergessen/ was zu gütlicher Hinlegung der Sachen immer dienen kan. Wann man denn auch in vorgedachtem Friedens-Tractat sich verglichen/ daß der Chur-Fürst von der Pfaltz so lange biß zu Außtrag der Sachen/ an Madame der Hertzogin von Orleans Jährlich die Summa von zwo hundert tausend Livres tournois, oder ein hundert tausend Rheinische Gülden/ bezahlen soll; Als hat man sich wegen der Zahlung/ und insonderheit auch

wegen

wegen der Zeit / da solche ihren Anfang nehmen soll / also verglichen: daß alsdenn / wann dem Chur-Fürsten / nach Einhalt obgemeldten Artickels / alle seine darinn specificirte Staaten und Oerther gäntzlich werden wieder gegeben seyn / die Zahlungs-Zeit anfangen soll. Und damit Madame die Hertzogin von Orleans der Zahlung solcher Summen destomehr gesichert seyn möge / als soll der Chur-Fürst vor der Ratification des Friedens eine genugsahme Anzahl Rentirer oder Empfangere des Ampts Germersheim und anderer Oerther in der Pfaltz benennen / welche die Zahlung solcher Summen an besagter Hertzogin oder wehm sie dazu Ordre geben möchte / Jährlich zu Landau / und zwar alle sechs Monath die Helffte davon zu bezahlen / über sich nehmen; Und daferne dieselbe solchem nicht nachkommen möchten / sollen sie durch ordentlichen Weg Rechtens / oder auch da es die Nothwendigkeit erheischen möchte / durch militarische Execution von Seithen des Aller-Christl. Königs dazu gezwungen werden.

Ubrigens ist man schlüssig worden / daß die Zahlung solcher Summen auff diese Condition geschehen solle: Daß dasjenige / was krafft dieser Jährlichen Obligation, währender Zeit / daß die Erörterung des Processes vor die Hn. Arbitri geschicht / wird bezahlet werden / auff Rechnung und Compensation desjenigen / so die gemeldte Arbitri deroselben adjudiciren möchten / (daferne sie ihr etwas zuerkennen) soll gerechnet werden. Woferne sie aber deroselben nichts / oder weniger als besagte Summa adjudiciren möchten / so soll solches restituiret werden müssen. Und soll sothane Compensation oder Restitution, als auch die Proces-Kosten durch der Hrn. Arbitrorum Sentence reguliret werden. Und dafern Madame die Hertzogin von Orleans dem Einhalt des Compromisses kein Genügen thut / es sey in Explication ihrer Prætensionen, in der Instruction des Processes, oder in Beantwortung dessen / so vom Chur-Fürsten von der Pfaltz wird produciret werden / oder daferne sie damit zögerte / so soll alsdenn der Lauff der Jährlichen Bezahlung / wiewohl nur für selbige Zeit / interrompiret werden; Jedoch wird indessen dem Proces sein ordentlicher Lauff gelassen / alles nach der Forme des Compromisses.

Geschehen auff dem Pallast zu Rißwyck / den 30 Oct. 1697.

NB. Dieser war wie die vorigen Friedens-Articulen / von den Käyserl. / Frantzösis. und Reichs extraord. Ambassadeurs, Gesandten und Plenipotentiarien gleichfalls unterschrieben.

ENDE / der sämptlichen Friedens-Schlüsse.

Das Hauß Nienburg bey Ryßwick, alwo der Friede im Jahr 1697 geschlossen worden.



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0137
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0138
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821967797/phys_0142
DFG

(der Medicus wil dem Könige das Vomitiv überreichen/der wil aber ungern daran)

ns nur nicht sitzen bleibt/ dafern ichs eingenommen.
Pulver ist probat, es ist aus England kommen/
Und hat es Marlebourg selbst in Person gemacht.
(hier nimmt es der König ein)
Allein/ was wird denn mir vor dißmahl zugedacht
ch denn gleichesfals mit höchster Qual vomiren?
erden auch darauf erwünschte Ruhe spüren.
So thut das Pulver weg/ ein Pulver mag ich nicht.
Es wird die Wirckung auch durch Pillen schon verricht;
r langet er eine andere schöne Dose herfür/ daraus nimmt er eine ziemlich grosse Pille/ und präsentiret sie dem Duc de Anjou)
ömmt denn diese her/ von wannen wird sie bracht?
at Eugenius mit eigener Hand gemacht.
(Duc de Anjou schlucket sie ein/ und Ludowig fängt an zu heben.)
rd mir hertzlich angst A. T. H. ATH wil springen.
Eckel wird auch mich bald zu dem Brechen zwingen.
/ Stra/ Stra/ Straßburg/ Elsaß/ Pfaltz.
la/ la/ la/ land gleiches Fals.
: sauer kömmt mir das. Bry, Bry, Bry, Brysach dort.
eh! Ach weh! Mein Hals/ Nea, a, apel fort.
/ hört! Es pratzelt auch von hinden.
Servante/ sehet nach.
rvante die Wärterin hebt das Bette auf. Hadalgo schleicht mit hin/ hat eine grosse Brille auf der Nasen/ siehet auch mit zu/ und machet verzweifelte Minen.)
Fort Louis, ist zu finden.
könt ihr dort nachsehn; Es knackte auch im Bette.
(weiset nach Duc de Anjou Bette)
Sie sehen auch nach.
t Pampelona ist allhier/ und hengt an einer Kette.
ist der Magen leer
Ach schafft ein Cordial.
az Scholam, la paix. Gebraucht es überall.
: ist ein hoch Recept/ davon ich nichts versteh.
as. Du Schelm/ Hophei.
d wunderliche Kräuter.
wär' ein Berenhäuter/
eins davon verschlingt.
h aber/ wenn die Noht sie zu gebrauchen zwingt.
es nicht ändern kan.